

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten

(Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz)

A. Problem und Ziel

Der Gesetzentwurf dient zum einen der Verbesserung der praktischen und digitalen Nutzbarkeit des Transparenzregisters einschließlich der Schaffung der datenseitigen Voraussetzungen der im Jahr 2021 anstehenden europäischen Transparenzregistervernetzung gemäß der Richtlinie (EU) 2015/839 (EU-Geldwäscherichtlinie), zum andern der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1153 über die Nutzung von Finanzinformationen bei der Bekämpfung schwerer Straftaten (EU-Finanzinformationsrichtlinie). Das Gesetz fügt sich damit in die europäische wie nationale Strategie zur weiteren Verbesserung der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie insbesondere zur Schaffung von Transparenz über Rechtseinheiten und ihre wirtschaftlich Berechtigten ein.

Nach der EU-Geldwäscherichtlinie sind die Transparenzregister der EU-Mitgliedstaaten bis zum 10. März 2021 miteinander zu vernetzen. Voraussetzung der Vernetzung ist das Vorhandensein strukturierter Datensätze zu den wirtschaftlich Berechtigten bei den Transparenzregistern der EU-Mitgliedstaaten in einem einheitlichen Datenformat. Mit dem Transparenzregister in seiner aktuellen Form kann dies nur eingeschränkt dargestellt werden. Das deutsche Transparenzregister ist bisher teilweise als Auffangregister ausgestaltet, indem es für die im Handel-, Genossenschafts- oder Partnerschaftsregister eingetragenen Gesellschaften grundsätzlich auf diese Register verweist und schwerpunktmäßig anderen Rechtseinheiten (z. B. Stiftungen) eine aktive Meldung auferlegt. Für den Großteil der transparenzpflichtigen deutschen Gesellschaften sind daher im Transparenzregister keine strukturierten Datensätze vorhanden.

Ziel der EU-Finanzinformationsrichtlinie ist die Erleichterung der Nutzung von Bankkonten- und Finanzinformationen im Sinne der EU-Finanzinformationsrichtlinie für Zwecke der Verhinderung und Verfolgung schwerer Straftaten. Die Richtlinie sieht hierfür vor, dass aus dem Kreise der Strafverfolgungs- und Polizeibehörden jeweils Behörden für den Zugang zum Kontenabrufverfahren und für den Zugang zum Informationsaustausch mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen benannt werden, wobei für den Kontenregisterzugang mindestens die nationalen Vermögensabschöpfungsstellen im Sinne des Beschlusses 2007/845/JI des Rates^{*)} (in Deutschland das Bundeskriminalamt (BKA) und das Bundesamt für Justiz (BfJ)) zu benennen sind. Des Weiteren sieht die Richtlinie vor, dass über diese benannten Behörden ein verbesserter EU-weiter Austausch von Kontenregister- und Finanzinformationen namentlich mit Europol erfolgen soll. In Deutschland bestehen bereits seit langem umfassende Zugangsrechte zum Kontenabrufverfahren und zu Finanzinformationen für Polizei- und Strafverfolgungsbehörden. Die Richtlinie bedarf jedoch einer

^{*)} Beschluss 2007/845/JI des Rates vom 6. Dezember 2007 über die Zusammenarbeit zwischen den Vermögensabschöpfungsstellen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Aufspürens und der Ermittlung von Erträgen aus Straftaten oder anderen Vermögensgegenständen im Zusammenhang mit Straftaten.

Umsetzung im Hinblick auf die zwingende Benennung von BKA und BfJ für Zwecke des Kontenabrufs sowie hinsichtlich des hieran anknüpfenden intensivierten EU-weiten Austausch von Konteninformatoren mit Europol. Entsprechendes gilt im Hinblick auf die Benennung geeigneter Stellen für den Zugang zu Finanzinformationen und den hieran anknüpfenden intensivierten EU-weiten Austausch von Finanzinformationen.

B. Lösung; Nutzen

Der Gesetzentwurf sieht die Umstellung des Transparenzregisters von einem Auffangregister auf ein Vollregister vor. Hierzu wird die Mitteilungsfiktion aufgehoben, nach der bislang diejenigen Rechtseinheiten, deren Eigentums- und Kontrollstruktur und damit deren wirtschaftlich Berechtigter aus anderen Registern (insbesondere Handelsregister, aber auch Genossenschafts- und Vereinsregister) ermittelbar ist, die Pflicht zur Mitteilung des wirtschaftlich Berechtigten zur Eintragung ins Transparenzregister als erfüllt gilt. Alle Rechtseinheiten sind fortan verpflichtet, ihren wirtschaftlich Berechtigten nicht nur zu ermitteln, sondern dem Transparenzregister positiv zur Eintragung mitzuteilen. Die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit und Aktualität der Daten liegt fortan klar abgrenzbar bei den Rechtseinheiten. Sie wird durch eine entsprechende Bußgeldbewährung flankiert. Das Transparenzregister wird damit künftig als Vollregister einen quantitativ umfassenden und qualitativ hochwertigen Datenbestand zu den wirtschaftlich Berechtigten aller transparenzpflichtigen Einheiten enthalten. Die europäische Vernetzung wird damit ermöglicht und der Nutzwert für die Einsichtnehmenden optimiert. Auf dieser Basis können auch die Regelungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten im Bereich der Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten durch die Verpflichtet vereinfacht werden.

Zur Umsetzung der der EU-Finanzinformationsrichtlinie sieht der Gesetzentwurf entsprechend der Richtlinienvorgaben die Benennung von BfJ und BKA für den Kontenabruf und den hieran anknüpfenden Austausch von Kontendaten mit Europol vor. Für den Zugang zum Informationsaustausch mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und den hieran anknüpfenden EU-weiten Austausch von Finanzinformationen wird mit dem BKA die hierfür geeignete Zentralstelle auf Bundesebene benannt. Mit der Zentralstellenfunktion der benannten Behörden kann die Einbindung in den internationalen Informationsaustausch und damit eventuell einhergehender nationaler Koordinationsbedarf in besonders guter Weise bewältigt werden. Für die benannten Behörden werden jeweils gesonderte, in Umsetzung der Richtlinienanforderungen geschaffene Zugriffsbefugnisse geregelt, die den spezifischen technischen und datenschutzrechtlichen Anforderungen der Richtlinie Rechnung tragen und mit gewissen statistischen Folgepflichten einhergehen. Diese Befugnisse lassen die bestehenden Befugnisse der betreffenden Behörden zum Zugriff auf die genannten Informationen auf rein national-rechtlicher Grundlage unberührt.

Insgesamt wird durch die Maßnahmen in den beiden Bereichen eine nachhaltige Verbesserung der Verhütung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auch und insbesondere in deren internationaler Dimension erreicht und das Vertrauen in den Wirtschaftsstandort Deutschland gesichert.

Durch die Maßnahmen im Bereich des Transparenzregisters ist mit einer erheblichen Entlastung bei der Durchführung geldwäscherechtlicher Sorgfaltspflichten der Verpflichteten zu rechnen, die auch bei Verrechnung mit den ansteigenden Aufwänden der transparenzpflichtigen Rechtseinheiten gesamtökonomisch zu einem positiven Saldo führt. Denn die bis dato im Rahmen jeder Geschäftsbeziehung einer transparenzpflichtigen Rechtseinheit mit verschiedenen Verpflichteten (z.B. Bank, Versicherung, Immobilienmakler, Kfz-Händler) jeweils individuell vorzunehmende sowie periodisch und anlassbezogen zu aktualisierende Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten durch die jeweiligen Verpflichteten wird durch die zentrale Ermittlung und Mitteilung durch die transparenzpflichtige Rechtseinheit an das Transparenzregister ersetzt.

Die Aussagekraft des Transparenzregisters, in dem aktuell zu vielen transparenzpflichtigen Einheiten nur eine sog. Negativauskunft erhältlich ist, wird signifikant ansteigen, da die Angabe zum wirtschaftlich Berechtigten nunmehr direkt dem Register entnommen werden kann. Diese Steigerung des Nutzwerts gilt insbesondere im Hinblick auf die grenzüberschreitende Nutzbarkeit; im Rahmen der europäischen Transparenzregistervernetzung werden deutsche Verpflichtete von den entsprechenden EU-ausländischen Transparenzregistern im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten gegenüber ausländische Kunden profitieren. Dies ist im Hinblick auf die Tatsache, dass Geschäftsbeziehungen im EU-Binnenmarkt – ebenso wie Vorgänge der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – sehr häufig grenzüberschreitender Natur sind (vgl. BMF, Sicherheit – Erste nationale Risikoanalyse im Bereich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Berlin 2019, Abschnitt 3.1.3., S. 31 ff. sowie Abschnitt 3.2.3, S. 46 ff.) von besonderer Relevanz. Die erfolgreiche Bekämpfung der Einschleusung illegale erworbener Gelder in den deutschen Wirtschaftskreislauf ist hierbei nicht zuletzt eine Maßnahme zum Schutz rechtstreuer Unternehmen und Bürger vor unlauterer Konkurrenz auf den verschiedenen Märkten.

C. Alternativen

Im Bereich der Regelungen des Transparenzregisters wurde als Alternative zur Schaffung einer allgemeinen Mitteilungspflicht an das Transparenzregister die Aufbereitung der Subjektregisterdaten (Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts-, Vereins- oder Unternehmensregister) durch das Transparenzregister selbst (1), sowie durch die Registerstellen der Länder (2) geprüft. Die zweite Alternative musste jedoch bereits aufgrund zeitlicher Umsetzungsschwierigkeiten verworfen werden, da auf Basis der Erfahrungen mit dem Auffangregister für die Umsetzung dieser Alternative durch die Länder eine Zeitschiene von 5 bis 6 Jahren veranschlagt werden müsste.

Im Falle der Aufbereitung der Registerdaten durch das Transparenzregister (oder ein etwaig künftig einzuführendes „Basisregister“, das alle Subjektregister zusammenführen könnte) würde ganz erheblicher laufender Aufwand für die Auswertung der Registerdaten bei der aufbereitenden Stelle entstehen. Hierbei ist vor allem zu berücksichtigen, dass eine vollständige Automatisierung dieser Vorgänge nach aktuellem Stand der Technik nicht möglich ist. Zum einen werden die Daten in den Subjektregistern nicht in strukturierter Form vorgehalten, so dass eine automatische Verarbeitung nur nach vorheriger Strukturierung überhaupt möglich wäre. Beispielsweise liegen Gesellschafterlisten von GmbHs teilweise nur als Scan von handschriftlichen Originalen vor. Bei vielen GmbHs ist zudem gar keine Gesellschafterliste elektronisch verfügbar. Zum anderen ist bei komplexeren, mehrstöckigen Beteiligungsstrukturen, ggf. unter Zwischenschaltung ausländischer Holdinggesellschaften, gesellschaftsrechtliches Expertenwissen und komplexe Auswertetätigkeiten erforderlich, die auf absehbare Zeit noch nicht von künstlicher Intelligenz geleistet werden können.

Des Weiteren kann der wirtschaftlich Berechtigte nur dann ausschließlich anhand der in den Subjektregistern vorhandenen Daten ermittelt werden, wenn keine weiteren Umstände (wie z. B. Stimmbindungsverträge zwischen Gesellschaftern, Muttergesellschaft im Ausland, Muttergesellschaft nicht-registerpflichtige Einheit (Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Stiftung)) bestehen, die die aus den Registern ersichtlichen Kontrollverhältnisse modifizieren. Aus diesem Grund, wie auch zur klaren Abgrenzung der rechtlichen Verantwortlichkeit, müsste eine Auswertung durch das Transparenzregister in jedem Falle mit einem Anhörungsverfahren kombiniert werden, in welchem die transparenzpflichtigen Einheiten zur Überprüfung der ermittelten Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten und deren Bestätigung bzw. ggf. Korrektur aufgefordert werden müssten. Entsprechende Verwaltungsverfahren wären bei jeder relevanten Veränderung der Subjektregisterdaten zwecks Aktualisierung der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten erforderlich.

Der dementsprechend hohe Aufwand vor allem für qualifiziertes Personal, aber auch Räumlichkeiten und IT-Unterstützung würde im Falle einer Aufbereitung durch das Transparenzregister schätzungsweise rund 90 - 100 Millionen Euro jährlich betragen und wäre durch Umlage auf die Jahresgebühr durch die transparenzpflichtigen Einheiten zu finanzieren.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die hierfür entstehenden Kosten volkswirtschaftliche Aufwände duplizieren, welche bei den transparenzpflichtigen Einheiten - die bereits nach geltender Rechtslage gemäß §§ 20, 21 des Geldwäschegesetzes verpflichtet sind, ihren wirtschaftlich Berechtigten zu ermitteln und entsprechende Angaben verfügbar zu halten - ohnehin schon anfallen. Durch die dann hinzukommende Umlage durch Transparenzregister-Gebühren für die Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten würden die Unternehmen doppelt belastet.

Außerdem ist festzuhalten, dass eine Aufbereitung durch das Transparenzregister (oder ein eventuelles künftiges „Basisregister“) infolge des Erfordernisses des Anhörungsverfahrens keine Entlastung der transparenzpflichtigen Einheiten von Bürokratieaufwand brächte und auch aus diesem Grund verworfen wurde.

Die hier gewählte Vorgehensweise, greift ausschließlich auf ohnehin bestehende Pflichten der transparenzpflichtigen Rechtseinheiten, nämlich zur Ermittlung ihres wirtschaftlich Berechtigten und zur Mitteilung desselben an das Transparenzregister, zurück. Die Schaffung des Vollregisters wird minimalinvasiv durch die Abschaffung der Fiktion der Erfüllung der Mitteilungspflicht herbeigeführt und ist gegenüber den anderen Lösungsalternativen bürokratieärmer.

Hinsichtlich der Regelungen über die Sorgfaltspflichten der Verpflichteten wurde erwogen, auf die Neuregelung im Bereich der Identifizierung und insbesondere auf die Neufassung des § 12 Absatz 3 des Geldwäschegesetzes (bisheriger § 11 Absatz 5 des Geldwäschegesetzes) zu verzichten. Dies scheint im Hinblick auf die absehbar ansteigende Qualität und Nutzbarkeit des Transparenzregisters nicht angemessen und würde ein signifikantes Kosteneinsparpotential für die Wirtschaft ungenutzt lassen. Entsprechendes gilt für die Schaffung der automatisierten Schnittstelle zum Transparenzregister nach § 23 Absatz 3 des Geldwäschegesetzes in der hier vorgeschlagenen Fassung.

In Bezug auf die Umsetzung der EU-Finanzinformationsrichtlinie wurde die Benennung weiterer Strafverfolgungs- und Justizbehörden für den Kontenregisterzugang oder den Zugang zum Informationsaustausch mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen erwogen. Dies hat sich jedoch im Hinblick auf die bereits bestehenden Zugangsbefugnisse sowohl für Strafverfolgungs- als auch Polizeibehörden jeweils als weder erforderlich noch sachdienlich erwiesen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Gesetzesänderung im Bereich des Transparenzregisters ergeben sich beim Bund - im Bundesverwaltungsamt (BVA) und Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) - zusätzliche Ausgaben für den Bundeshaushalt (Einzelpläne 06 und 08).

Im Haushaltsjahr nach dem Inkrafttreten (2022) fallen im BVA jährliche Personalausgaben (inkl. zugehöriger Sachkosten) in Höhe von rund 1 954 247 Euro für weitere 20 Arbeitskräfte an. Für das Haushaltsjahr 2023 sind Personalausgaben (inkl. zugehöriger Sachkosten) in Höhe von rund 1 718 952 Euro für weitere 18 Arbeitskräfte zu veranschlagen. Ab dem Haushaltsjahr 2023 ergeben sich für 38 Arbeitskräfte Personalausgaben (inkl. zugehöriger Sachkosten) in Höhe von 3 673 199 Euro. Weiterer Mehrbedarf entsteht beim Einzelplan 08 (ITZBund) in Höhe von insgesamt 598 000 Euro (davon 100 000 Euro im Haushaltsjahr 2021, 200 000 Euro im Haushaltsjahr 2022, 166 000 Euro im Haushaltsjahr 2023 und

132 000 Euro im Haushaltsjahr 2024); hierin enthalten sind die Ausgaben für eine weitere Arbeitskraft (A 11).

Einnahmen aus Geldbußen und Verwarnungsgeldern wegen Verstößen gegen das GwG (Transparenzregister) fließen dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zu.

Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden. Einzelheiten zur Deckung der Mehrbedarfe sollen in künftigen Haushaltsaufstellungsverfahren entschieden werden.

Bei der Zollverwaltung, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sowie beim BfJ ergeben sich aus dem Erfüllungsaufwand keine haushalterischen Auswirkungen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Gesetzesänderung im Bereich des Transparenzregisters entsteht für die Wirtschaft aufgrund der Umsetzung von EU-Vorgaben ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 9,5 Mio. Euro sowie eine Entlastung des wiederkehrenden Erfüllungsaufwands um rund 39,9 Mio. Euro. Sowohl die Belastung als auch die Entlastung sind EU-rechtlich bedingt. Die „One in one out“-Regelung der Bundesregierung kommt daher nicht zum Tragen. Infolge der Umstellung auf ein Vollregister ist mit einem Anstieg der Gebühren zu rechnen (s. weitere Kosten).

Durch die Gesetzesänderungen im Bereich der Umsetzung der EU-Finanzinformationsrichtlinie entsteht der Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Umsetzung von Regelungen der EU-Finanzinformationsrichtlinie führt zu einem wiederkehrenden Erfüllungsaufwand für die Verwaltung des Bundes in Höhe von insgesamt rund 74 000 Euro und einem einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 23 000 Euro.

Durch die Umstellung des Transparenzregisters auf Grundlage der EU-Geldwäscherichtlinie entsteht zusätzlicher laufender Verwaltungsaufwand beim BVA, der sich auf 1,9 Mio. Euro in 2022 und ab 2023 3,6 Mio. Euro beläuft.

Durch die Umstellung des Transparenzregisters entsteht zudem zusätzlicher laufender Verwaltungsaufwand bei der registerführenden Stelle (Bundesanzeiger Verlag GmbH als Beliehener des Bundes der im Wege der Gebührenfinanzierung des Transparenzregisters umgelegt wird. Eine genaue Abschätzung dieser Kosten wird erst bei Anpassung der Transparenzregistergebührenverordnung vorgenommen.

F. Weitere Kosten

Für die Führung des Transparenzregisters und bei Einsichtnahme in das Transparenzregister kann die registerführende Stelle Gebühren erheben. Diese Gebühren fallen zum einen an bei denjenigen Unternehmen, zu deren wirtschaftlich Berechtigten das Transparenzregister Informationen zugänglich macht. Zum anderen treffen die Gebühren diejenigen, die Einsicht in das Register nehmen. Die Höhe beider Gebühren ist auf die Deckung des Verwaltungsaufwands begrenzt. Daneben entstehen weder sonstige Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für soziale Sicherungssysteme. Es ist nicht auszuschließen, dass die betroffenen Unternehmen diese Mehrkosten bei ihrer Preisgestaltung einkalkulieren und somit an die Kunden weitergeben. Weitere Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten

(Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz)*)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Geldwäschegesetzes

Das Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 269 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift von Abschnitt 1 werden die Wörter „und Verpflichtete“ durch ein Komma und die Wörter „Verpflichtete und risikobasierter Ansatz“ ersetzt.
 - b) Nach § 3 wird folgende Angabe zu § 3a eingefügt:

„§ 3a Risikobasierter Ansatz, nationale Risikoanalyse“
 - c) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Identifizierung, Erhebung von Angaben zum Zweck der Identifizierung“
 - d) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Identitätsüberprüfung, Überprüfung von Angaben zum Zweck der Identifizierung, Verordnungsermächtigung“
 - e) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von Vorschriften zur Erleichterung der Nutzung von Finanz- und sonstigen Informationen für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung bestimmter Straftaten und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/642/JI des Rates (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 122), der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (ABl. L 156 v. 19.06.2018, S. 43) sowie der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2177 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente, und der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (ABl. L 334 vom 27.12.2019, S. 155).

„§ 13 Verfahren zur Überprüfung von Angaben zum Zweck der Identifizierung, Verordnungsermächtigung“

f) Die Angabe zu § 26a wird wie folgt gefasst:

„§ 26a Abruf durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, die Strafverfolgungsbehörden und die Aufsichtsbehörden“

g) Nach § 32 wird die Angabe zu § 32a eingefügt und wie folgt gefasst:

„§ 32a Datenübermittlung an Europol“

h) Nach § 38 wird die Angabe zu § 38a eingefügt und wie folgt gefasst:

„§ 38a Protokollierung von Informationssuchen, Statistik, Verordnungsermächtigung“

2. In der Überschrift von Abschnitt 1 werden die Wörter „und Verpflichtete“ durch ein Komma und die Wörter „Verpflichtete und risikobasierter Ansatz“ ersetzt.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Identifizierung im Sinne dieses Gesetzes besteht aus

1. dem Erheben von Angaben zum Zweck der Identifizierung und
2. der Überprüfung dieser Angaben zum Zweck der Identifizierung.“

b) Folgende Absätze werden angefügt:

„(26) Finanzinformationen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Arten von Informationen oder Daten, insbesondere Daten über finanzielle Vermögenswerte, Geldbewegungen oder finanzgeschäftliche Beziehungen, die bereits bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder anderen zentralen Meldestellen im Sinne des Artikels 32 der Richtlinie (EU) 2015/849 vorhanden sind, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhüten, aufzudecken und zu bekämpfen.“

(27) Finanzanalyse im Sinne dieses Gesetzes ist das Ergebnis der von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder einer anderen zentralen Meldestelle im Sinne des Artikel 32 der Richtlinie (EU) 2015/849 für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach der Richtlinie (EU) 2015/849 bereits durchgeführten operativen und strategischen Analyse.

(28) Die Bezeichnung

1. Richtlinie (EU) 2015/849 bezeichnet die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlamentes und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU geändert worden ist.

2. Richtlinie (EU) 2019/1153 bezeichnet die Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von Vorschriften zur Erleichterung der Nutzung von Finanz- und sonstigen Informationen für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung bestimmter Straftaten und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/642/JI des Rates;
3. Verordnung (EU) 2016/794 bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI.

(29) Kryptowerte im Sinne dieses Gesetzes sind Kryptowerte nach § 1 Absatz 11 Satz 1 Nummer 10 in Verbindung mit Satz 4 und 5 Kreditwesengesetz.

(30) Übertragung von Kryptowerten im Sinne dieses Gesetzes ist jeglicher Transfer von Kryptowerten zwischen natürlichen oder juristischen Personen im Rahmen der Erbringung von Finanzdienstleistungen oder dem Betreiben von Bankgeschäften im Sinne des Kreditwesengesetzes, der nicht ausschließlich die Kryptoverwahrung im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6 Kreditwesengesetz darstellt.“

4. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 13 Buchstabe e wird vor dem Wort „Gemeinschaftsrecht“ das Wort „den“ durch das Wort „dem“ ersetzt.
 - b) Nummer 15 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Lotterien, für die die Veranstalter und Vermittler über eine glücksspielrechtliche Erlaubnis der in Deutschland jeweils zuständigen Behörde verfügen,“.
 - c) Nummer 15 Buchstabe d wird gestrichen.
5. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „der Vertragspartner“ durch die Wörter „eine juristische Person, sonstige Gesellschaft oder eine Rechtsgestaltung im Sinne des Absatzes 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „die nicht an einem organisierten Markt nach § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes notiert sind und keinen dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen,“ gestrichen.
 - c) Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf eine Vereinigung ausüben kann, die

 - a) Mitglied des Vorstands der Stiftung ist oder die als Begünstigte der Stiftung bestimmt worden ist, oder
 - b) als Treugeber (Settlor), Verwalter von Trusts (Trustee) oder Protektor handelt oder die als Begünstigte der Rechtsgestaltung bestimmt worden ist.“

6. Nach § 3 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 3a

Risikobasierter Ansatz, nationale Risikoanalyse

(1) Die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach den Anforderungen dieses Gesetzes folgt einem risikobasierten Ansatz. Die spezielleren Regelungen der nachfolgenden Abschnitte dieses Gesetzes bleiben hiervon unberührt.

(2) Die für die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden des Bundes sowie die Länder wirken an der vom Bundesministerium der Finanzen koordinierten nationalen Risikoanalyse mit. Die Verpflichteten nach diesem Gesetz werden bei Erstellung der nationalen Risikoanalyse eingebunden und über die Ergebnisse unterrichtet. Die nationale Risikoanalyse berücksichtigt die Risikobewertung der Europäischen Kommission nach Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2015/843 und wird regelmäßig aktualisiert. Nach Bedarf werden spezifische sektorale Risikoanalysen erstellt.“

7. In § 4 Absatz 4 Nummer 2 wird das Wort „Miete“ durch das Wort „Nettokaltmiete“ und das Wort „Pacht“ durch das Wort „Nettokaltpacht“ ersetzt.
8. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Buchstabe a wird das Wort „Kaufgegenstandes“ jeweils durch die Wörter „vermittelten Rechtsgeschäfts“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 15 Absatz 2“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 3“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 15 Absatz 5 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 6 Nummer 1“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 11 Absatz 5a Satz 1“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nach Satz 2 Nummer 2 gelten die Regelungen des § 7 Absatz 4 bis 7 entsprechend.“
 - b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Alle anderen gruppenangehörigen Verpflichteten müssen die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 genannten Maßnahmen umsetzen.“
10. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 11 Absatz 5“ die Wörter „und des § 12 Absatz 3 und 4“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b wird folgender Buchstabe eingefügt:

- „c) die Übertragung von Kryptowerten, die zum Zeitpunkt der Übertragung einem Gegenwert von 1 000 Euro oder mehr entspricht,“
 - c) In Absatz 6 Nummer 2 wird das Wort „Miete“ durch das Wort „Nettokaltmiete“ und das Wort „Pacht“ durch das Wort „Nettokaltpacht“ ersetzt.
 - d) In Absatz 9 Satz 4 wird die Angabe „11 Absatz 5a“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 4“ und wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach der Angabe „§ 20 Absatz 1 Satz 2 und 3“ die Wörter „oder ein Trustee, der außerhalb der Europäischen Union seinen Wohnsitz oder Sitz hat, seiner Mitteilungspflicht nach § 21 Absatz 1 Satz 2 Alternative 2 und Satz 3“ eingefügt.
11. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden ein Semikolon und die Wörter „Erhebung von Angaben zum Zweck der Identifizierung“ angefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „identifizieren“ ein Komma und die Wörter „indem sie die Angaben nach den Absätzen 4 und 5 erheben und diese nach § 12 überprüfen“ eingefügt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von Absatz 1 haben Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 die Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäfts, gegebenenfalls für diese auftretende Personen und wirtschaftlich Berechtigte zu identifizieren, sobald ein ernsthaftes Interesse der Vertragsparteien an der Durchführung des vermittelten Rechtsgeschäfts besteht und die Vertragsparteien hinreichend bestimmt sind. Sind für beide Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäfts Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 tätig, so muss jeder Verpflichtete nur die Vertragspartei identifizieren, für die er handelt.“
 - d) In Absatz 4 werden die Wörter „Bei der Identifizierung“ durch die Wörter „In Bezug auf Vertragspartner und gegebenenfalls für diese auftretende Personen“ ersetzt und werden nach dem Wort „Verpflichtete“ die Wörter „zum Zweck der Identifizierung“ eingefügt.
 - e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) In Bezug auf einen wirtschaftlich Berechtigten hat der Verpflichtete zum Zweck der Identifizierung zumindest dessen Vor- und Nachnamen und, soweit dies in Ansehung des im Einzelfall bestehenden Risikos der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung angemessen ist, weitere Identifizierungsmerkmale zu erheben. Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift des wirtschaftlich Berechtigten dürfen unabhängig vom festgestellten Risiko erhoben werden. Die Erhebung der Angaben hat beim Vertragspartner oder der gegebenenfalls für diesen auftretenden Personen zu erfolgen; eine Erhebung der Angaben aus dem Transparenzregister genügt zur Erfüllung der Pflicht zur Erhebung der Angaben nicht. Werden bei Trusts oder anderen Rechtsgestaltungen nach § 21 die wirtschaftlich Berechtigten nach besonderen Merkmalen oder nach einer Kategorie bestimmt, so hat der Verpflichtete ausreichende Informationen über den wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, um zum Zeitpunkt der Ausführung der Transaktion oder der Ausübung seiner Rechte die Identität des wirtschaftlich Berechtigten feststellen zu können.“
 - f) Absatz 5a wird gestrichen.
 - g) In Absatz 6 Satz 5 wird das Wort „Kaufgegenstandes“ durch die Wörter „vermittelten Rechtsgeschäfts“ ersetzt.

h) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Verwalter von Rechtsgestaltungen im Sinne des § 3 Absatz 3 haben dem Verpflichteten ihre Verwaltereigenschaft offenzulegen und ihm unverzüglich die Angaben zu übermitteln, die nach Absatz 5 zur Identifizierung aller wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des § 3 Absatz 3 erforderlich sind, wenn sie in dieser Position eine Geschäftsbeziehung aufnehmen oder eine Transaktion oberhalb der in § 10 Absatz 3 Nummer 2, Absatz 5, Absatz 6 oder Absatz 6a genannten Schwellenbeträge durchführen. Im Falle von Trusts und anderen Rechtsgestaltungen nach § 21 sind dem Verpflichteten die Angaben nach § 21 Absatz 1 und 2 unverzüglich zu übermitteln.“

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Identitätsüberprüfung“ durch die Wörter „Überprüfung von Angaben zum Zweck der Identifizierung,“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Identitätsüberprüfung hat in den Fällen des § 10 Absatz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „Überprüfung der nach § 11 Absatz 4 erhobenen Angaben zum Vertragspartner und gegebenenfalls für diesen auftretende Personen hat“ ersetzt.

c) In Absatz 2 werden die Wörter „Identitätsüberprüfung hat in den Fällen des § 10 Absatz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „Überprüfung der nach § 11 Absatz 4 erhobenen Angaben zum Vertragspartner und gegebenenfalls für diesen auftretende Personen hat“ ersetzt.

d) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze eingefügt:

„(3) Zur Überprüfung der nach § 11 Absatz 5 erhobenen Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten hat sich der Verpflichtete durch risikoangemessene Maßnahmen zu vergewissern, dass die Angaben zutreffend sind. Im Falle der Identifizierung anlässlich der Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer Vereinigung nach § 20 oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 hat der Verpflichtete einen Nachweis der Registrierung nach § 20 Absatz 1 oder § 21 oder einen Auszug der im Transparenzregister zugänglichen Daten einzuholen. Der Verpflichtete muss bei Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit Vereinigungen nach § 20 oder Rechtsgestaltungen nach § 21 keine über die Einsicht in das Transparenzregister hinausgehenden Maßnahmen zur Erfüllung seiner Pflicht nach Satz 1 ergreifen, wenn die nach § 11 Absatz 5 erhobenen Angaben mit den Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister übereinstimmen und keine sonstigen Anhaltspunkte bestehen, die Zweifel an der Identität der wirtschaftlich Berechtigten, ihrer Stellung als wirtschaftlich Berechtigten oder der Richtigkeit sonstiger Angaben nach § 19 Absatz 1 begründen oder die auf ein höheres Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gemäß § 15 Absatz 2 hindeuten.“

(4) Sofern der Vertragspartner bei einem Erwerbsvorgang nach § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes für eine Rechtsform im Sinne von § 3 Absatz 2 oder 3 handelt, hat der beurkundende Notar vor der Beurkundung die Identität des wirtschaftlich Berechtigten anhand einer von dem jeweiligen Vertragspartner in Textform vorzulegenden Dokumentation der Eigentums- und Kontrollstruktur auf ihre Schlüssigkeit zu überprüfen. Die Dokumentation ist der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen sowie den Strafverfolgungsbehörden auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.“

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

13. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verfahren zur Überprüfung von Angaben zum Zweck der Identifizierung, Verordnungsermächtigung“.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „die Identität der“ durch die Wörter „die zum Zweck der Identifizierung erhobenen Angaben bei“ ersetzt.

14. In § 14 Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „Identität“ durch die Wörter „zum Zweck der Identifizierung nach § 11 erhobenen Angaben“ ersetzt.

15. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Union“ die Wörter „oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 wird die Ziffer „IV“ durch die Ziffer „VI“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „für die Identitätsfeststellung“ gestrichen.

16. § 19 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Transparenzregister sind im Hinblick auf Vereinigungen nach § 20 Absatz 1 Satz 1 und Rechtsgestaltungen nach § 21 folgende Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nach Maßgabe des § 23 zugänglich:

1. Vor- und Nachname,
2. Geburtsdatum,
3. Wohnort,
4. Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses und
5. alle Staatsangehörigkeiten.“

17. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „erwerben“ ein Komma und die Wörter „oder wenn auf sie Geschäftsanteile im Sinne des § 1 Absatz 3 des Grunderwerbssteuergesetzes übergehen sollen“ eingefügt.

bb) In Satz 5 werden nach dem Wort „folgt“ das Komma und die Wörter „sofern nicht Absatz 2 Satz 2 einschlägig ist“ gestrichen.

b) Absatz 1a wird Absatz 2 und Satz 1 wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „in einem der in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 aufgeführten Register“ werden durch die Wörter „im Handelsregister, Genossenschaftsregister, Partnerschaftsregister oder Vereinsregister“ ersetzt.

- bb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Bezeichnung“ die Wörter „oder ihr Sitz“ eingefügt.
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.
 - d) In Absatz 4 werden die Wörter „die Meldepflicht nach Absatz 1 gemäß Absatz 2 als erfüllt gilt oder wenn“ gestrichen.
18. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „und die Staatsangehörigkeit der wirtschaftlich Berechtigten“ gestrichen.
 - b) Dem Satz 2 werden ein Komma und die Wörter „oder wenn auf sie Geschäftsanteile im Sinne des § 1 Absatz 3 des Grunderwerbsteuergesetzes übergehen sollen“ angefügt.
19. § 22 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nummer 1 wird das erste Komma und die nachfolgende Angabe „Absatz 2 Satz 4“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „den in § 20 Absatz 2 Satz 1 genannten öffentlichen Registern“ durch die Wörter „dem Handelsregister, Genossenschaftsregister, Partnerschaftsregister, Unternehmensregister oder Vereinsregister“ ersetzt.
20. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 10 Absatz 3“ die Wörter „und 3a“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„In diesen Fällen ist die registerführende Stelle befugt, die zugänglichen Daten an den Einsichtnehmenden zu übermitteln.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt gefasst:

„Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 sind neben den Angaben nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 und 4 nur Monat und Jahr der Geburt des wirtschaftlich Berechtigten, sein Wohnsitzland und alle Staatsangehörigkeiten der Einsichtnahme zugänglich und dürfen übermittelt werden.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Transparenzregister“ die Wörter „und die Übermittlung der Daten“ und nach den Wörtern „der Einsichtnahme“ die Wörter „und der Übermittlung“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Einsichtnahme“ die Wörter „und Übermittlung“ eingefügt.
 - cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „Einsichtnahme“ die Wörter „und Übermittlung“ eingefügt.
 - dd) In Satz 5 werden die Wörter „Satz 1“ durch die Wörter „Satz 2“ ersetzt.

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die in § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Behörden sowie diejenigen in § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Verpflichteten, gegenüber denen die Beschränkung der Einsichtnahme und Übermittlung nach § 23 Absatz 2 Satz 4 nicht möglich ist, können die Einsichtnahme mittels eines durch die registerführende Stelle geschaffenen und nach ihren Vorgaben ausgestalteten automatisierten Einsichtnahmeverfahrens durchführen. Die registerführende Stelle ist befugt, den in Satz 1 genannten Stellen die nach Maßgabe des Absatzes 1 zugänglichen Daten im automatisierten Verfahren zu übermitteln. Bestehen Zweifel daran, dass die Einsichtnahme zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben einer Behörde erforderlich ist oder zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht eines Verpflichteten nach Satz 1 erfolgt, ist die registerführende Stelle berechtigt, die Verfahren nach Satz 1 und 2 zu sperren. Sie kann die Behörde nach Satz 1 zur Bestätigung, dass die Einsichtnahme zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist, auffordern und den Verpflichteten nach Satz 1 dauerhaft auf das für alle Verpflichteten geltende Verfahren nach Absatz 1 verweisen. Die Bestätigung nach Satz 4 hat durch den Dienstvorgesetzten zu erfolgen. Die beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, dass für Einsichtnahmen und Datenübermittlungen im automatisierten Verfahren die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten.“

- d) Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

- e) Nach dem neuen Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Einsichtnahme und Übermittlung der Daten aus dem Transparenzregister an einsichtnehmende Behörden erfolgt ausschließlich zu den in Absatz 1 Nummer 1 genannten Zwecken der Aufgabenerfüllung der jeweiligen Behörden. Die Einsichtnahme und Übermittlung der Daten aus dem Transparenzregister an einsichtnehmende Verpflichtete erfolgt ausschließlich zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten des jeweiligen Verpflichteten.“

- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und wie folgt gefasst:

„(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Einzelheiten der Einsichtnahme, Datenübermittlung und Beschränkung, insbesondere der Online-Registrierung und der Protokollierung wie die zu protokollierenden Daten und die Lösungsfrist für die protokollierten Daten nach Absatz 3, der Darlegungsanforderungen für die Einsichtnahme und Übermittlung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 und der Darlegungsanforderungen für die Beschränkung der Einsichtnahme und Übermittlung nach Absatz 2 zu bestimmen.“

- g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und in Satz 6 werden die Wörter „zur Feststellung der Identität“ gestrichen.

21. § 23a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach der Angabe „§ 20 Absatz 1“ die Wörter „und 2“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Im Rahmen der Prüfung der Unstimmigkeitsmeldung erstellt die registerführende Stelle auf Basis der in den anderen Registern vorhandenen Informationen sowie der aufgrund von Nachfragen nach Absatz 3 erhaltenen Informationen und Unterlagen Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten der betroffenen Vereinigung nach § 20 oder der Rechtsgestaltung nach § 21, soweit dies im Einzelfall zur Prüfung der Unstimmigkeitsmeldung erforderlich ist. Sie hat diese Übersichten nach Abschluss der Prüfung zwei Jahre aufzubewahren und danach zu löschen. Die Eigentums- und Kontrollstrukturübersicht wird nicht Teil der Eintragung im Transparenzregister.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die registerführende Stelle hat dem Ersteller der Unstimmigkeitsmeldung die von ihr ermittelten Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des § 19 Absatz 1 nach Abschluss der Prüfung unverzüglich zu übermitteln.“

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „aufgrund einer neuen“ die Wörter „oder berichtigenden“ eingefügt.

22. § 24 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Daten“ die Wörter „und deren Übermittlung“ eingefügt.

b) Satz 5 wird gestrichen.

23. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Satz 1“ die Wörter „Nummer 1“ eingefügt und werden die Wörter „juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften“ durch das Wort „Vereinigungen“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „mitgeteilte Daten“ die Wörter „sowie die nach Maßgabe der von der Europäischen Kommission gemäß Art. 31a der Richtlinie (EU) 2018/843 erlassenen Durchführungsakte erforderlichen Daten“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften“ durch das Wort „Vereinigungen“ ersetzt.

24. § 26a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Strafverfolgungsbehörden“ werden die Wörter „und die Aufsichtsbehörden“ eingefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die registerführende Stelle übermittelt die erforderlichen Informationen aus dem Transparenzregister an

1. die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen für Zwecke nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, 4 und 8,

2. die Strafverfolgungsbehörden für ihre Aufgabenerfüllung und
3. die Aufsichtsbehörden, soweit dies im Einzelfall für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 51 erforderlich ist.“.

25. Dem § 29 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen stellt durch Schulungen sicher, dass das eingesetzte Personal mit den geltenden europäischen und nationalen Datenschutzbestimmungen vertraut ist.“

26. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 Satz 1 werden ein Semikolon und die Wörter „zu den inländischen öffentlichen Stellen zählt auch die inländische benannte Behörde im Sinne des Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/1153 “ angefügt.
- b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 haben das nach § 24c Absatz 1 des Kreditwesengesetzes zu führende Dateisystem auch für Abrufe der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu führen. Entsprechendes gilt für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 in Bezug auf das nach § 27 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes zu führende Dateisystem sowie für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 in Bezug auf das nach § 28 des Kapitalanlagegesetzbuchs zu führende Dateisystem. Die Zentralstelle für Finanztransaktionen darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten aus diesen Dateisystemen im automatisierten Verfahren abrufen. § 24c Absatz 4 bis 8 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend.“

27. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ersuchen“ die Wörter „Daten aus Finanzinformationen und Finanzanalysen, auch soweit sie“ und nach den Wörtern „personenbezogene Daten“ das Wort „enthalten“ und ein Komma eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ersuchen“ die Wörter „Daten aus Finanzinformationen und Finanzanalysen, auch soweit sie“ und nach den Wörtern „personenbezogene Daten“ das Wort „enthalten“ und ein Komma eingefügt
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3a) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen übermittelt auf Ersuchen unverzüglich Daten aus Finanzinformationen und Finanzanalysen, auch soweit sie personenbezogene Daten enthalten, an die inländische benannte Behörde im Sinne des Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/1153, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bei der Verhinderung oder Verfolgung und Ahndung schwerer Straftaten im Sinne des Anhangs I der VO (EU) 2016/794 erforderlich ist.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Verfassungsschutz“ die Wörter „sowie die inländische benannte Behörde im Sinne des Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/1153“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „haben die jeweiligen Strafverfolgungsbehörden und das Bundesamt für Verfassungsschutz“ durch die Wörter „hat die abrufende Behörde“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „personenbezogener Daten“ werden gestrichen und nach der Angabe „Absatz 3“ werden die Wörter „und 3a“ eingefügt.
- bbb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Ermittlungen“ die Wörter „oder Analysen“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „In den Fällen des Absatzes 3a begründet die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen das Unterbleiben einer Übermittlung gegenüber der ersuchenden Stelle.“
- e) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:
- „Im Falle einer Übermittlung nach Absatz 3a ist eine Verwendung für andere Zwecke zulässig, soweit die Daten auch dafür hätten übermittelt werden dürfen und die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen dieser Verwendung zuvor zugestimmt hat.“

28. Nach § 32 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 32a

Datenübermittlung an Europol

(1) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist befugt, auf ordnungsgemäß begründete Ersuchen von Europol Finanzinformationen und Finanzanalysen, auch soweit sie personenbezogene Daten enthalten, zu übermitteln, soweit dies in einem Einzelfall im Rahmen der Zuständigkeiten von Europol und zur Erfüllung der Aufgaben von Europol gemäß Artikel 4 der VO (EU) 2016/794 erforderlich und nach Artikel 18 der VO (EU) 2016/794 zulässig ist. Sie übermittelt diese Informationen zeitnah über das Bundeskriminalamt in seiner Aufgabe als nationale Stelle nach § 1 Nummer 1 des Europol-Gesetzes.

(2) Die Übermittlung kann verweigert werden, soweit

1. sich die Bereitstellung der Daten negativ auf den Erfolg laufender Ermittlungen oder Analysen der zuständigen inländischen öffentlichen Stellen auswirken könnte oder
2. die Weitergabe der Daten unverhältnismäßig wäre oder
3. die angeforderten Finanzinformationen und Finanzanalysen Daten enthalten, die von einer zentralen Meldestelle eines ausländischen Staates übermittelt wurden und diese einer Weiterübermittlung nicht zugestimmt hat, es sei denn, die Informationen stammen aus öffentlich zugänglichen Quellen.

Sie unterbleibt darüber hinaus in den in Artikel 7 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/794 genannten Fällen.

(3) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen hat die Verweigerung einer Übermittlung gegenüber Europol zu begründen.

(4) Die Übermittlung ist mit der Bedingung zu verbinden, dass Europol die ihm übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verwenden darf, zu dem sie ihm übermittelt worden sind. Eine Verwendung zu anderen Zwecken bedarf der Zustimmung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen.“

29. Nach § 33 Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 35 Absatz 2 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, dass die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen die Anfrage zeitnah zu beantworten hat; richtet sich die Anfrage auf Finanzinformationen oder Finanzanalysen, die im Zusammenhang mit Terrorismus oder mit organisierter Kriminalität mit Bezug zu Terrorismus von Belang sein können, so hat sich die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen um eine umgehende Beantwortung zu bemühen.“

30. § 35 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Ersuchen einer zentralen Meldestelle eines anderen Staates sind in angemessener Zeit zu beantworten.“

b) Satz 5 wird gestrichen.

31. In § 38 Absatz 5 werden die Wörter „des Bundesarchivgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1988 (BGBl. I S. 62), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 506) geändert worden ist“ durch die Wörter „des Bundesarchivgesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundesarchivgesetzes, des Stasi-Unterlagen-Gesetzes und zur Einrichtung einer oder eines SED-Opferbeauftragten vom TT. MMM 2021 (BGBl. I S. NNN) geändert worden ist“ ersetzt.

32. Nach § 38 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 38a

Protokollierung von Informationsersuchen, Statistik, Verordnungsermächtigung

(1) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen protokolliert Ersuchen um Auskunft in den Fällen des § 32 Absatz 3a, des § 32a, des § 33 Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 sowie in den Fällen des § 31, wenn die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Daten bei der inländischen benannten Behörde im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/1153 erhebt.

(2) Die Protokolle enthalten mindestens folgende Angaben:

1. Die Bezeichnung und Kontaktdaten derjenigen Behörde sowie den Namen derjenigen Person, die das Ersuchen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gerichtet hat sowie - sofern bekannt - den Namen derjenigen Person, die das Ergebnis des Ersuchens empfängt;
2. das Aktenzeichen des nationalen Falles, hinsichtlich dessen das Ersuchen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gerichtet wird;

3. den Gegenstand des Ersuchens und
4. alle Maßnahmen, die getroffen werden, um dem Ersuchen nachzukommen.

(3) Die Protokolle werden über einen Zeitraum von fünf Jahren nach ihrer Erstellung zugriffsgeschützt aufbewahrt. Sie dienen ausschließlich dem Zweck der Datenschutzkontrolle. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen stellt auf Anforderung der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationssicherheit alle erforderlichen Protokolle zur Verfügung. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Protokolle unverzüglich zu löschen, sofern sie nicht für laufende Kontrollverfahren erforderlich sind.

(4) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen führt eine Statistik über Ersuchen um Auskunft in den Fällen des § 33 Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2. Sie erhebt hierfür die Zahl der Ersuchen sowie die Reaktionszeit sowie nach Möglichkeit die Kosten der Bearbeitung der Ersuchen und stellt die Daten dem Bundesministerium der Finanzen zur Verfügung. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Nähere zu den zu erhebenden Daten, deren Aufbereitung, Auswertung und Bereitstellung zu regeln.“

33. In § 43 Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „nutzt“ ein Komma eingefügt.

34. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Soweit die Aufsichtsbehörden die Aufsicht über die Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9 ausüben, stellen sie der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde auf deren Verlangen alle Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind zur Durchführung von ihren Aufgaben aufgrund der Richtlinie (EU) 2015/849 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12). Die Informationen sind zur Verfügung zu stellen nach Maßgabe des Artikels 35 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.“

b) Nach Absatz 6 werden die folgenden Absätze 6a und 6b eingefügt:

„(6a) Die zuständigen Aufsichtsbehörden unterrichten die Europäische Bankenaufsichtsbehörde über Fälle, in denen bei Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9, die Mutterunternehmen einer Gruppe sind, eine Umsetzung der in § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 genannten Maßnahmen nach dem Recht des Drittstaates nicht zulässig ist.

(6b) Die Aufsichtsbehörde nach § 50 Nummer 1 dient in Kooperation mit den weiteren Aufsichtsbehörden nach § 50 Nummer 2 und 9 als Kontaktstelle für die Europäische Bankenaufsichtsbehörde hinsichtlich der Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9.“

35. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach der Angabe „Absatz 2“ die Wörter „Nummer 1 und Nummer 2“ eingefügt.

- bb) Nummer 14 wird wie folgt gefasst:
- „14. entgegen § 9 Absatz 5 Satz 2 die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 genannten Maßnahmen nicht umsetzt.“
- cc) In Nummer 23 werden nach der Angabe „Absatz 6“ die Wörter „oder Absatz 6a“ eingefügt.
- dd) In Nummer 27 werden nach dem Wort „Vertragsparteien“ ein Komma und die Wörter „für diese auftretende Personen oder wirtschaftlich Berechtigte nicht oder“ eingefügt.
- ee) In Nummer 38 werden die Wörter „nicht die Geschäftsbeziehung keiner“ durch die Wörter „die Geschäftsbeziehung nicht einer“ ersetzt.
- ff) In Nummer 56 wird die Angabe „1a“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
- gg) In Nummer 60 werden nach der Angabe „§ 20 Absatz 3a Satz 4“ die Wörter „oder Absatz 3b Satz 3“ eingefügt.
- hh) In Nummer 62 werden die Wörter „1a oder“ gestrichen.
- ii) In Nummer 64 werden die Wörter „oder Nummer 3“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Absatzes 2“ durch die Wörter „Absatzes 3“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz eingefügt:
- „(5a) Soweit nach Absatz 5 Satz 1 die Finanzbehörde Verwaltungsbehörde ist, gelten § 387 Absatz 2, § 410 Absatz 1 Nummer 2, 6 bis 11, Absatz 2 und § 412 der Abgabenordnung sinngemäß.“
- d) In Absatz 8 werden die Wörter „jeweils zuständige Europäische Aufsichtsbehörde“ durch die Wörter „die Europäische Bankenaufsichtsbehörde“ ersetzt.
36. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) § 23 Absatz 3 findet ab dem 1. Januar 2023 Anwendung.“
- b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:
- „(7) Bis zur technischen Umsetzung des Verfahrens nach § 31 Absatz 6, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2023, darf die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 und 1a der Abgabenordnung bezeichneten Daten, ausgenommen die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung, abzurufen (§ 93 Absatz 8 der Abgabenordnung). Bei einem Ersuchen nach Satz 1 gilt § 93 Absatz 8a bis 10 der Abgabenordnung entsprechend. Das Bundeszentralamt übermittelt der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen in Beantwortung des Ersuchens nur solche Daten, die die Zentralstelle nach § 31 Absatz 6 abrufen darf.“
- c) Nach dem neuen Absatz 7 werden die folgenden Absätze 8 bis 10 angefügt:

„(8) Juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften nach § 20 Absatz 1, deren Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister am 31. Juli 2021 nach der bis einschließlich zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung des § 20 Absatz 2 als erfüllt galt, haben die in § 19 Absatz 1 aufgeführten Angaben,

1. sofern es sich um eine Aktiengesellschaft, SE, Kommanditgesellschaft auf Aktien handelt bis zum 31. März 2022,
2. sofern es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft oder Partnerschaft handelt bis zum 30. Juni 2022,
3. in allen anderen Fällen bis spätestens zum 31. Dezember 2022

der registerführenden Stelle zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen.

(9) § 56 Absatz 1 Nummer 55 und 58 bis 60 sind nicht anwendbar auf juristische Personen des Privatrechts oder eingetragene Personengesellschaften nach § 20 Absatz 1, deren Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister am 31. Juli 2021 nach der bis einschließlich zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung des § 20 Absatz 2 als erfüllt galt,

1. sofern es sich um eine Aktiengesellschaft, SE, Kommanditgesellschaft auf Aktien handelt bis zum 31. März 2023,
2. sofern es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft oder Partnerschaft handelt bis zum 30. Juni 2023,
3. in allen anderen Fällen bis spätestens zum 31. Dezember 2023.

(10) Abweichend von § 23a Absatz 1 sind Unstimmigkeitsmeldungen wegen des Fehlens einer Eintragung nach § 20 bis zum 1. April 2023 nicht abzugeben, soweit sich die mitteilungspflichtige Rechtseinheit auf die Mitteilungsfiktion des § 20 Absatz 2 dieses Gesetzes in der bis einschließlich zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung berufen durfte.“

Artikel 2

Änderung des Zollverwaltungsgesetzes

Das Zollverwaltungsgesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125; 1993 I S. 2493), das zuletzt durch Artikel 210 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 4 Satz 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„Unbeschadet von Satz 1 erfolgt die Überwachung von begleiteten und unbegleiteten Barmitteln über die Außengrenzen der Europäischen Union in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gemäß der Verordnung (EU) 2018/1672 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Union oder aus der Union verbracht werden (ABl. L 284 vom 12.11.2018, S. 6). Barmittel im Sinne des Satzes 1 sind die in Artikel 2 Absatz 1 Buch-

stabe a der Verordnung (EU) 2018/1672 genannten Zahlungsinstrumente. Gleichgestellte Zahlungsmittel im Sinne des Satzes 1 sind Edelmetalle, Edelsteine, Wertpapiere im Sinne des § 1 des Depotgesetzes und des § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit es sich bei diesen nicht bereits um Barmittel nach Satz 3 handelt.“

2. § 12a wird wie folgt gefasst:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und die Wörter „unbeschadet des Absatzes 1“ werden gestrichen.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Werden unbegleitete Barmittel und gleichgestellte Zahlungsmittel im Gesamtwert von 10 000 Euro oder mehr in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht, können die Zollbediensteten den Absender, den Empfänger oder einen Vertreter dieser Personen auffordern, binnen einer Frist von 30 Tagen eine Offenlegungserklärung abzugeben. Für den Inhalt der Offenlegungserklärung gilt Artikel 4 Absatz 2 Verordnung (EU) 2018/1672 entsprechend. Bis zur Vorlage der Offenlegungserklärung können die Barmittel oder gleichgestellten Zahlungsmittel sichergestellt werden.“

- d) In Absatz 3 werden die Wörter „Absatz 2“ durch die Wörter „Absatz 1“ ersetzt.
- e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(7) Werden Barmittel oder gleichgestellte Zahlungsmittel sowie die zugehörigen Behältnisse und Umschließungen in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht, können die Zollbediensteten diese bis zu 30 Tage nach dem Auffinden sicherstellen und in zollamtliche Verwahrung nehmen, um die Herkunft oder den Verwendungszweck aufzuklären, wenn

- 1. die Anmeldepflicht für begleitete Barmittel nach Artikel 3 oder die Offenlegungspflicht für unbegleitete Barmittel nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2018/1672 nicht eingehalten wird,
- 2. die Anzeigepflicht für begleitete Barmittel nach Absatz 1 oder die Offenlegungspflicht für unbegleitete Barmittel nach Absatz 2 nicht eingehalten wird oder
- 3. Grund zu der Annahme besteht, dass die Barmittel oder gleichgestellten Zahlungsmittel
 - a) zum Zweck der Geldwäsche nach § 261 des Strafgesetzbuchs,
 - b) zum Zweck der Terrorismusfinanzierung nach den §§ 89a Absatz 2a, 89c des Strafgesetzbuchs,
 - c) zum Zweck der Finanzierung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b des Strafgesetzbuchs, oder
 - d) im Zusammenhang mit einer kriminellen Tätigkeit nach Artikel 3 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2015/849

verbracht werden.“

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „bis zu drei Monate“ durch die Wörter „auf 90 Tage“ ersetzt.
 - cc) In Satz 5 werden nach dem Wort „Widerspruch“ die Wörter „und die Anfechtungsklage“ eingefügt und wird das Wort „hat“ durch das Wort „haben“ ersetzt.
 - f) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „grenzüberschreitenden Verkehr“ durch das Wort „Verbringen“ ersetzt und nach dem Wort „Zahlungsmittel“ die Wörter „in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 23“ ersetzt.
3. § 31a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer eingefügt:
 - „4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12a Absatz 2 Satz 1 zuwiderhandelt,“
 - cc) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 5 und 6.
 - b) Absatz 2 aufgehoben.
 - c) Absatz 3 wird Absatz 2.
 - d) Nach dem neuen Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 - „(3) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2018/1672 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Union oder aus der Union verbracht werden, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 (ABl. L 284 vom 12.11.2018, S. 6, L 435 vom 23.12.2018, S. 79) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 einen dort genannten Bargeldbetrag nicht oder nicht bis zum Zeitpunkt der Ein- oder Ausreise anmeldet oder Barmittel nicht oder nicht zum Zeitpunkt der Kontrolle zur Verfügung stellt oder
 - 2. einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 zuwiderhandelt
“
 - e) In Absatz 4 wird die Angabe „Absatzes 2“ durch die Angabe „Absatzes 3“ und die Angabe „Nummer 5“ durch die Angabe „Nummer 6“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 1 – 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2773) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 24c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2 wird jeweils das Wort „Name“ durch die Wörter „Vor- und Nachname“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Bundesanstalt erteilt auf Ersuchen Auskunft aus den Dateisystemen nach Absatz 1 Satz 1

1. an die inländischen benannten Behörden im Sinne des Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von Vorschriften zur Erleichterung der Nutzung von Finanz- und sonstigen Informationen für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung bestimmter Straftaten und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/642/JI des Rates, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bei der Verhütung oder Verfolgung schwerer Straftaten im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53) erforderlich ist oder zur Unterstützung einer strafrechtlichen Ermittlung im Zusammenhang mit einer schweren Straftat;
2. an das Bundeskriminalamt in seiner Funktion als nationale Stelle nach § 1 Nummer 1 des Europol-Gesetz zum Zwecke der Weitergabe an Europol, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben von Europol gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/794 im Rahmen der Zuständigkeit von Europol im Einzelfall erforderlich ist.

Die Bundesanstalt hat die Daten im automatisierten Verfahren abzurufen und sie unmittelbar an die ersuchende Stelle weiter zu übermitteln. Absatz 3 Sätze 4 und 6 gelten entsprechend.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Bundesanstalt protokolliert bei jedem Abruf

1. das Aktenzeichen,
2. Datum und Uhrzeit des Abrufs,
3. die Art der bei der Durchführung des Abrufs verwendeten Daten,
4. die eindeutige Kennung der Ergebnisse,
5. die Person, die den Abruf durchgeführt hat.

Bei jedem Abruf zum Zweck der Auskunftserteilung auf Ersuchen nach Absatz 3 protokolliert sie zudem die ersuchende Stelle und das Aktenzeichen der ersuchenden Stelle. Bei einem Abruf nach Absatz 3a durch eine inländische benannte Behörde im Sinne des Artikel 3 Absatz 1 Richtlinie (EU) 2019/1153 ist zudem die eindeutige Benutzerkennung derjenigen Person zu protokollieren, die das Ersuchen an die Bundesanstalt gerichtet hat und - sofern abweichend - die Benutzerkennung derjenigen Person, die Ergebnisse weiterübermittelt erhält. Die Protokolle dienen ausschließlich dem Zweck der Datenschutzkontrolle sowie der Sicherstellung der Datensicherheit. Sie werden von der oder dem Datenschutzbeauftragten der Bundesanstalt regelmäßig überprüft und auf Anforderung der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationssicherheit zur Verfügung gestellt. Protokolle nach Satz 1 und 2 sind 18 Monate, Protokolle nach Satz 3 sind fünf Jahre zugriffsgeschützt aufzubewahren. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Protokolle zu löschen, sofern sie nicht für laufende Kontrollverfahren erforderlich sind. Die Bundesanstalt stellt durch besondere Schulungsprogramme sicher, dass das eingesetzte Personal mit den geltenden Bestimmungen unter Einschluss insbesondere der europäischen und nationalen Datenschutzbestimmungen vertraut ist. Die Bundesanstalt führt eine Statistik über Zahl und Bearbeitung von Ersuchen nach Absatz 3a.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „automatisierten Abruf“ die Wörter „unter Sicherstellung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten nach Absatz 1 Satz 1 nach dem jeweiligen Stand der Technik“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Den Stand der Technik stellt die Bundesanstalt im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik in einem von ihr bestimmten Verfahren fest.“

e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Bundesanstalt hat dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten nach Absatz 1 Satz 1 beim Abruf durch die Bundesanstalt gewährleisten. Die Bundesanstalt hat entsprechende Maßnahmen bei der Weiterübermittlung der Daten nach Absatz 3 und 3a zu treffen; diese Maßnahmen müssen im Falle von Ersuchen nach Absatz 3a bei den ersuchenden Behörden eine Zugangsbeschränkung auf einzelne Personen und deren eindeutige Benutzerkennung ermöglichender abgerufenen und weiter übermittelten Daten gewährleisten. Den Stand der Technik stellt die Bundesanstalt im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik in einem von ihr bestimmten Verfahren fest.“

f) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung Näheres regeln zu den technischen Verfahren des automatisierten Abrufs sowie der Weiterübermittlung, zu Ausnahmen von der Verpflichtung zur Übermittlung im automatisierten Verfahren sowie zur Protokollierung der Abrufe und zur Statistik über Ersuchen. Es kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“

2. § 25l wird wie folgt gefasst:

„§ 25l

Geldwäscherechtliche Pflichten für Finanzholding-Gesellschaften

Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften mit Sitz im Inland, die über eine Zulassung nach § 2f Absatz 1 verfügen, sind Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes. Sie unterliegen insoweit auch der Aufsicht der Bundesanstalt nach § 50 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes.“

Artikel 4

Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes

Das Bundeskriminalamtgesetz vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354; 2019 I S. 400), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2744) geändert worden ist, wie folgt geändert:

1. In § 3 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Das Bundeskriminalamt ist Vermögensabschöpfungsstelle nach Artikel 1 des Beschlusses 2007/845/JI des Rates vom 6. Dezember 2007 über die Zusammenarbeit zwischen den Vermögensabschöpfungsstellen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Aufspürens und der Ermittlung von Erträgen aus Straftaten oder anderen Vermögensgegenständen im Zusammenhang mit Straftaten (ABl. L 332 vom 18.12.2007, S. 103). Das Bundeskriminalamt nimmt im Rahmen der bestehenden Zuständigkeiten seine Aufgaben auch als benannte Behörde nach Artikel 3 Absatz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von Vorschriften zur Erleichterung der Nutzung von Finanz- und sonstigen Informationen für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung bestimmter Straftaten und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/642/JI des Rates (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 122) wahr.“

2. Dem § 9 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Das Bundeskriminalamt als Vermögensabschöpfungsstelle kann die in § 24c Absatz 1 des Kreditwesengesetzes bezeichneten Kontoinformationen automatisiert abrufen, soweit dies im Einzelfall für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 3 Absatz 2a zur Verhütung und Verfolgung einer schweren Straftat oder zur Unterstützung einer strafrechtlichen Ermittlung im Zusammenhang mit einer schweren Straftat im Rahmen seiner Zuständigkeiten erforderlich ist, einschließlich der Ermittlung, Rückverfolgung und Sicherstellung der mit dieser Ermittlung zusammenhängenden Vermögenswerte. Als schwere Straftat im Sinne von Satz 1 gelten die in Anhang I der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates genannten Straftaten. Das Bundeskriminalamt trägt die Verantwortung dafür, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Automatisierte Abrufe von Kontoinformationen dürfen nur durch Personen vorgenommen werden, die dazu besonders ermächtigt und entweder Amtsträger im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs oder nach dem Verpflichtungsgesetz förmlich verpflichtet sind.“

3. Dem § 81 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Bei eingehenden Ersuchen um Finanzinformationen oder Finanzanalysen nach Artikel 2 Nummer 5 und 11 der Richtlinie (EU) 2019/1153 werden protokolliert:

1. Der Name und die Kontaktdaten der Organisation und des Mitarbeiters, der die Informationen anfordert, sowie nach Möglichkeit des Empfängers der Ergebnisse der Abfrage oder Suche,
2. die Bezugnahme auf den nationalen Fall der ersuchenden zentralen Meldestelle, hinsichtlich dessen die Informationen angefordert werden,
3. der Gegenstand der Ersuchen und
4. alle Maßnahmen, die getroffen wurden, um diesen Ersuchen nachzukommen.

Abweichend von Absatz 3 sind die Protokolldaten nach fünf Jahren zu löschen. Sie dürfen ausschließlich zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten verwendet werden und sind der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Außerdem erhebt das Bundeskriminalamt die Dauer der Bearbeitung von Ersuchen im Sinne des Satzes 1 und übermittelt sie auf Anforderung an das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamts für Justiz

§ 2 Absatz 2 Nummer 3 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamts für Justiz vom 17. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3171), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes sowie des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamts für Justiz vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:

„d) als Vermögensabschöpfungsstelle; § 9 Absatz 6 des Bundeskriminalamtgesetzes gilt entsprechend.“

2. Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e.

Artikel 6

Änderung des Europol-Gesetzes

Dem § 4 des Europol-Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. 1997 II S. 2150), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1882) geändert worden ist, wird der folgende Absatz angefügt:

„(2) Bei der Übermittlung von Informationensersuchen nach Artikel 12 der Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von Vorschriften zur Erleichterung der Nutzung von Finanz- und sonstigen Informationen für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung bestimmter Straftaten und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/642/JI des Rates an Europol gilt für das Bundeskriminalamt § 81 Absatz 4 des Bundeskriminalamtgesetzes entsprechend.“

Artikel 7

Änderung der Transparenzregisterdatenübermittlungsverordnung

In § 3 Absatz 1 der Transparenzregisterdatenübermittlungsverordnung vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2090) wird die Angabe „Absatz 2 Satz 4 sowie“ gestrichen.

Artikel 8

Änderung der Transparenzregistereinsichtnahmeverordnung

Die Transparenzregistereinsichtnahmeverordnung vom 19. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3984) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Einsichtnahme in das Transparenzregister ist in den Fällen des § 23 Absatz 1 Geldwäschegesetz ausschließlich über die Internetseite des Transparenzregisters www.transparenzregister.de möglich. In den Fällen des § 23 Absatz 3 Geldwäschegesetz ist die Einsichtnahme ausschließlich über die von der registerführenden Stelle vorgegebenen Schnittstellen möglich.“

2. Dem § 2 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Zur Nutzung der automatischen Einsichtnahme nach § 23 Absatz 3 des Geldwäschegesetzes ist eine erweiterte Registrierung notwendig. Im Rahmen dieser Registrierung muss der Nutzer nach den Vorgaben der registerführenden Stelle die Voraussetzungen der Nutzung der automatischen Einsichtnahme belegen.“

3. In § 5 Absatz 2 werden nach den Wörtern „§ 21 Absatz 1 und 2 des Geldwäschegesetzes“ die Wörter „oder im Fall des § 23 Absatz 3 Satz 1 des Geldwäschegesetzes für welche natürliche Person“ eingefügt.

4. Dem § 6 werden ein Komma und die Wörter „soweit die Einsichtnahme nicht im Rahmen einer automatisierten Einsichtnahme nach § 23 Absatz 3 des Geldwäschegesetzes erfolgt.“ angefügt.

5. § 7 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe „§ 10 Absatz 3“ werden die Wörter „und Absatz 3a“ eingefügt.

b) Am Ende werden ein Semikolon und der folgende Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht im Falle des automatisierten Abrufs nach § 23 Absatz 3 Satz 1 des Geldwäschegesetzes“.

6. § 8 wird aufgehoben.

Artikel 9

Transparenzregistergebührenverordnung

In Nummer 2 der Anlage zu § 1 der Transparenzregistergebührenverordnung vom 17. Januar 2020 (BGBl. I S. 2602) werden die Wörter „Verweist das Transparenzregister auf andere Register nach § 20 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes und vermittelt dahin den Zugang, weil sich der wirtschaftlich Berechtigte gegebenenfalls aus diesen Registern ergibt, so fällt keine Einsichtnahmegebühr zusätzlich zu den Gebühren für die Einsichtnahme in diese anderen Register an.“ durch die Wörter „Vermittelt das Transparenzregister den Zugang zum Handelsregister, Genossenschaftsregister, Partnerschaftsregister oder Vereinsregister, so fällt keine Einsichtnahmegebühr zusätzlich zu etwaigen Gebühren für die Einsichtnahme in diese anderen Register an.“ ersetzt.

Artikel 10

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. August 2021 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nummer 34 und Nummer 35 Buchstabe d sowie Nummer 36 Buchstabe b am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf dient zum einen zur Verbesserung der praktischen und digitalen Nutzbarkeit des Transparenzregisters einschließlich der Schaffung der datenseitigen Voraussetzungen der im Jahr 2021 anstehenden europäischen Transparenzregistervernetzung gemäß der Richtlinie (EU) 2018/843 (EU-Geldwäscherichtlinie), zum andern zur Umsetzung der EU-Finanzinformationsrichtlinie über die Nutzung von Finanzinformationen bei der Bekämpfung schwerer Straftaten (EU-Finanzinformationsrichtlinie). Das Gesetz fügt sich damit in die europäische wie nationale Strategie zur weiteren Verbesserung der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie insbesondere zur Schaffung von Transparenz über Rechtseinheiten und ihre wirtschaftlich Berechtigten ein.

1. Gemäß Artikel 67 Absatz 1 der EU-Geldwäscherichtlinie sind die Transparenzregister der EU-Mitgliedstaaten bis zum 10. März 2021 miteinander zu vernetzen. Trotz Verzögerungen, die durch die Covid19-Pandemie bedingt waren, ist mit Erlass der Durchführungsverordnung der Europäischen Kommission und dem Beginn der stufenweisen Umsetzung der Vernetzung noch in 2021 zu rechnen. Voraussetzung der Vernetzung ist das Vorhandensein strukturierter Datensätze zu den wirtschaftlich Berechtigten bei den Transparenzregistern der EU-Mitgliedstaaten in einem einheitlichen Datenformat (voraussichtlich XML). Dies kann beim deutschen Transparenzregister in seiner aktuellen Gestalt nur eingeschränkt dargestellt werden, da es mit der Novelle des Geldwäschegesetzes im Jahre 2017 in einer ersten Stufe der Umsetzung der entsprechenden Vorgaben der EU-Geldwäscherichtlinie zunächst nur als sogenanntes Auffangregister konzipiert wurde. Dies bedeutet, dass bei sämtlichen Rechtseinheiten, deren Eigentums- und Kontrollstruktur und damit deren wirtschaftlich Berechtigter aus anderen Registern (insbesondere Handelsregister, aber auch Genossenschafts- und Vereinsregister) ermittelbar ist, die Pflicht zur Mitteilung des wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister als erfüllt gilt (Mitteilungsfiktion). Nur Rechtsträger, bei denen das nicht der Fall ist, werden vom Transparenzregister „aufgefangen“; sie müssen ihren wirtschaftlich Berechtigten nicht nur ermitteln, sondern dem Transparenzregister zum Zweck der Eintragung gesondert mitteilen. Nur in Bezug auf diese Rechtseinheiten liegen Daten zum wirtschaftlich Berechtigten in strukturiertem Datenformat beim Transparenzregister vor. In allen anderen Fällen liegen beim Transparenzregister keine strukturierten Datensätze zum wirtschaftliche Berechtigten vor, und zwar aus dem folgenden doppelten Grund. Zum einen sind die in anderen Registern vorhandenen Informationen und Dokumente zum Rechtsträger (Firma, Sitz, Anschrift, Gesellschafter, sowie rechtsformabhängig Kapital, Gesellschaftsvertrag, Gesellschafterliste) nur über das Transparenzregister einsehbar, während die eigentliche Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten durch Errechnung von Anteils- und/oder Stimmrechtsverhältnissen und Prüfung sonstiger Beherrschungsmöglichkeiten dem jeweils Einsichtnehmenden überlassen bleibt, es also insbesondere keine unter der Kategorie „wirtschaftlich Berechtigter“ auslesbare Angabe gibt. Zum anderen weisen die über das Transparenzregister einsehbaren Informationen und Dokumente in den anderen Registern unterschiedlichste Datenformate auf, u. a. PDF- und Foto-Datenformate. Diese Sachlage steht nicht nur der europäischen Registervernetzung im Weg, sondern führt in der Praxis auch zu einer schweren Nutzbarkeit der bislang vorliegenden Informationen zu wirtschaftlich Berechtigten. Die dem Einsichtnehmenden obliegende Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten erfordert häufig gesellschaftsrechtliches Expertenwissen und verlangt bei mehrstufigen Beteiligungsverhältnissen die Einsichtnahme in eine oftmals lange Kette von Rechtsträgern. Sie belastet die Einsichtnehmenden, namentlich die geldwäscherechtlich Verpflichteten, mit erheblichem Prüfungs-

aufwand, wobei das Vorhalten entsprechender rechtlicher Expertise nicht bei allen Verpflichteten wirtschaftlich darstellbar ist. Die Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten führt daher teils zu unbefriedigenden Ergebnissen und einem ungerechtfertigten, verfrühten Rückgriff auf die Annahme eines fiktiven wirtschaftlich Berechtigten; tatsächliche Hintermänner von Rechtseinheiten können so gerade in bewusst undurchsichtig gestalteten Gesellschaftsstrukturen praktisch oftmals unbekannt bleiben.

Der Gesetzentwurf sieht daher unter anderem vor, dass das Transparenzregister zur Ermöglichung der europäischen Vernetzung und zur Verbesserung seiner praktischen wie digitalen Nutzbarkeit von einem Auffangregister auf ein Vollregister umgestellt wird. Hierzu wird die Mitteilungsfiktion aufgehoben und alle Rechtseinheiten werden fortan verpflichtet, ihren wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister positiv zur Eintragung mitzuteilen. Die verbindliche Mitteilung der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten wird damit dort angesiedelt, wo sie am zuverlässigsten und gesamtwirtschaftlich kosteneffizientesten erfüllt werden kann und wo zudem bereits jetzt auf Grundlage des § 20 Absatz 1 Geldwäschegesetz die Pflicht besteht, Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, aufzubewahren und zu aktualisieren. Die multiple Ermittlung durch verschiedenste Verpflichtete im Rahmen der Erfüllung ihrer jeweiligen Kundensorgfaltspflichten in Bezug auf eine Rechtseinheit wird durch die Ermittlung, Mitteilung und ggf. Aktualisierung durch diese Rechtseinheit selbst ersetzt. Die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit und Aktualität der Daten liegt fortan klar abgrenzbar bei den Rechtseinheiten. Sie wird durch die Überwachung und ordnungswidrigkeitenrechtliche Sanktionierung bei Verletzung der Mitteilungspflicht durch das BVA flankiert. Das Transparenzregister wird damit künftig als Vollregister nicht nur einen quantitativ umfassenden Datenbestand zu den wirtschaftlich Berechtigten aller transparenzpflichtigen Einheiten enthalten. Dieser Datenbestand wird aufgrund der mit der Vollregisterlösung geschaffenen umfassenden und schnellen Einsehbarkeit, verbunden mit den Überwachungsmechanismen durch Unstimmigkeitsmeldungen und Sanktionierung durch das BVA, insgesamt auch qualitativ hochwertig sein. Diese Daten können in strukturierter Form bereitgestellt und von Verpflichteten im Rahmen der Kundenidentifizierung unmittelbar - über eine ebenfalls im Zuge dieses Gesetzes zu schaffende elektronische Schnittstelle - ausgelesen werden. Im Ergebnis kann daher für Verpflichtete die Sorgfaltspflicht zur Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten einer Rechtseinheit fortan im Regelfall als erfüllt gelten, wenn vom Kunden Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten erhoben wurden und die Überprüfung dieser Angaben durch Einsicht ins Transparenzregister eine Übereinstimmung ergeben hat.

2. Die EU-Finanzinformationsrichtlinie zielt auf eine Nutzarmachung von Bankkonteninformationen und Informationen der Zentralstellen für Finanztransaktionsuntersuchungen für Zwecke der Verhinderung und Verfolgung schwerer Straftaten. Sowohl die Zentralstellen für Finanztransaktionsuntersuchungen als auch Bankkontenregister basieren auf der EU-Geldwäscherichtlinie und sind demzufolge auf die Bekämpfung von Geldwäsche und deren Vortaten sowie der Terrorismusfinanzierung ausgerichtet. Die Nutzung der Datenbestände für weitergehende präventive wie repressive Zwecke bedurfte europarechtlich eines gesonderten Rechtsaktes auf Basis des Artikel 87 Absatz 2 AEUV (polizeiliche Zusammenarbeit), der mit der EU-Finanzinformationsrichtlinie geschaffen wurde. Die Richtlinie zielt sowohl auf die nationale wie auch die EU-weite Nutzarmachung der Datenbestände der Kontenregister und der Zentralstellen für Finanztransaktionsuntersuchungen. Sie verwendet hierfür die Rechtsfigur der Benennung spezifischer zuständiger Behörden („benannte Behörde“) für den Zugang zum Kontenregister bzw. zum Informationsaustausch mit Zentralstellen für Finanztransaktionsuntersuchungen. Hieran anknüpfend wird der Austausch der erhobenen Daten zwischen den benannten Behörden verschiedener EU-Mitgliedstaaten wie auch mit Europol geregelt. In Deutschland existieren sowohl beim Kontenabruf als auch für den Informationsaustausch mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bereits umfassende Zugangsrechte für Polizei- und Justizbehörden, die grundsätzlich über die Anforderungen der Richtlinie, nur einzelne Behörden mit diesen Zugangsrechten zu versehen, weit hinausgehen.

Zur Umsetzung der EU-Finanzinformationsrichtlinie soll daher die Einbindung in den verbesserten EU-grenzüberschreitenden Informationsaustausch sowie den Austausch mit Europol sichergestellt werden, ohne die bestehenden und wohlerprobten Zugangsrechte der deutschen Polizei- und Justizbehörden zu verändern und mit weiteren Bürokratiekosten zu belasten. Deshalb werden entsprechend den Mindestvorgaben der EU-Finanzinformationsrichtlinie zur Benennung zuständiger Behörden nur das BfJ und das BKA, die bereits entsprechende Zentralstellenfunktionen als sogenannte Vermögensabschöpfungsstellen im Sinne des Ratsbeschlusses RB 2007/845/JI wahrnehmen, als Behörden für den Kontenabwurf benannt. Für den Zugang zum Informationsaustausch mit der deutschen Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen wird das BKA benannt. Mit der Zentralstellenfunktion der benannten Behörden kann die Einbindung in den internationalen Informationsaustausch und damit eventuell einhergehender nationaler Koordinationsbedarf in besonders guter Weise bewältigt werden. Für die benannten Behörden werden jeweils gesonderte, in Umsetzung der Richtlinienanforderungen geschaffene Zugriffsbefugnisse geregelt, die den spezifischen technischen und datenschutzrechtlichen Anforderungen der Richtlinie Rechnung tragen und mit gewissen statistischen Folgepflichten zum Monitoring der behördlichen, insbesondere EU-weiten Zusammenarbeit einhergehen. Diese Befugnisse lassen die präexistenten Befugnisse der betreffenden Behörden zum Zugriff auf die genannten Informationen auf rein national-rechtlicher Grundlage unberührt.

II. Alternativen

Im Bereich der Regelungen des Transparenzregisters wurde als Alternative zur Schaffung einer allgemeinen Mitteilungspflicht an das Transparenzregister die Aufbereitung der Subjektregisterdaten (Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts-, Vereins- oder Unternehmensregister) durch das Transparenzregister selbst (1), sowie durch die Registerstellen der Länder (2) geprüft. Die zweite Alternative musste jedoch bereits aufgrund zeitlicher Umsetzungsschwierigkeiten verworfen werden, da auf Basis der Erfahrungen mit dem Auffangregister für die Umsetzung dieser Alternative durch die Länder eine Zeitschiene von 5 bis 6 Jahren veranschlagt werden müsste.

Im Falle der Aufbereitung der Registerdaten durch das Transparenzregister (oder ein etwaig künftig einzuführendes „Basisregister“, das alle Subjektregister zusammenführen könnte) würde ganz erheblicher laufender Aufwand für die Auswertung der Registerdaten bei der aufbereitenden Stelle entstehen. Hierbei ist vor allem zu berücksichtigen, dass eine vollständige Automatisierung dieser Vorgänge nach aktuellem Stand der Technik nicht möglich ist. Zum einen werden die Daten in den Subjektregistern nicht in strukturierter Form vorgehalten, so dass eine automatische Verarbeitung nur nach vorheriger Strukturierung überhaupt möglich wäre. Beispielsweise liegen Gesellschafterlisten von GmbHs teilweise nur als Scan von handschriftlichen Originalen vor. Bei vielen GmbHs ist zudem gar keine Gesellschafterliste elektronisch verfügbar. Zum anderen ist bei komplexeren, mehrstöckigen Beteiligungsstrukturen, ggf. unter Zwischenschaltung ausländischer Holdinggesellschaften, gesellschaftsrechtliches Expertenwissen und komplexe Auswertetätigkeiten erforderlich, die auf absehbare Zeit noch nicht von künstlicher Intelligenz geleistet werden können.

Des Weiteren kann der wirtschaftlich Berechtigte nur dann ausschließlich anhand der in den Subjektregistern vorhandenen Daten ermittelt werden, wenn keine weiteren Umstände (wie z. B. Stimmbindungsverträge zwischen Gesellschaftern, Muttergesellschaft im Ausland, Muttergesellschaft nicht-registerpflichtige Einheit (Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Stiftung)) bestehen, die die aus den Registern ersichtlichen Kontrollverhältnisse modifizieren. Aus diesem Grund, wie auch zur klaren Abgrenzung der rechtlichen Verantwortlichkeit, müsste eine Auswertung durch das Transparenzregister in jedem Falle mit einem Anhörungsverfahren kombiniert werden, in welchem die transparenzpflichtigen Einheiten zur Überprüfung der ermittelten Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten und deren Bestäti-

gung bzw. ggf. Korrektur aufgefordert werden müssten. Entsprechende Verwaltungsverfahren wären bei jeder relevanten Veränderung der Subjektregisterdaten zwecks Aktualisierung der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten erforderlich.

Der dementsprechend hohe Aufwand vor allem für qualifiziertes Personal, aber auch Räumlichkeiten und IT-Unterstützung würde im Falle einer Aufbereitung durch das Transparenzregister schätzungsweise runde 90-100 Millionen Euro jährlich betragen und wäre durch Umlage auf die Jahresgebühr durch die transparenzpflichtigen Einheiten zu finanzieren.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die hierfür entstehenden Kosten volkswirtschaftliche Aufwände duplizieren, welche bei den transparenzpflichtigen Einheiten - die bereits nach geltender Rechtslage gemäß §§ 20, 21 des Geldwäschegesetzes verpflichtet sind, ihren wirtschaftlich Berechtigten zu ermitteln und entsprechende Angaben verfügbar zu halten - ohnehin schon anfallen. Durch die dann hinzukommende Umlage durch Transparenzregister-Gebühren für die Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten würden die Unternehmen doppelt belastet.

Außerdem ist festzuhalten, dass eine Aufbereitung durch das Transparenzregister (oder ein eventuelles künftiges „Basisregister“) infolge des Erfordernisses des Anhörungsverfahrens keine Entlastung der transparenzpflichtigen Einheiten von Bürokratieaufwand brächte und auch aus diesem Grund verworfen wurde.

Die hier gewählte Vorgehensweise, greift ausschließlich auf ohnehin bestehende Pflichten der transparenzpflichtigen Rechtseinheiten, nämlich zur Ermittlung ihres wirtschaftlich Berechtigten und zur Mitteilung desselben an das Transparenzregister, zurück. Die Schaffung des Vollregisters wird minimalinvasiv durch die Abschaffung der Fiktion der Erfüllung der Mitteilungspflicht herbeigeführt und ist gegenüber den anderen Lösungsalternativen bürokratieärmer.

Hinsichtlich der Regelungen über die Sorgfaltspflichten der Verpflichteten wurde erwogen, auf die Neuregelung im Bereich der Identifizierung und insbesondere auf die Neufassung des § 12 Absatz 3 des Geldwäschegesetzes (bisheriger § 11 Absatz 5 des Geldwäschegesetzes) zu verzichten. Dies scheint im Hinblick auf die absehbar ansteigende Qualität und Nutzbarkeit des Transparenzregisters nicht angemessen und würde ein signifikantes Kosteneinsparpotential für die Wirtschaft ungenutzt lassen. Entsprechendes gilt für die Schaffung der automatisierten Schnittstelle zum Transparenzregister nach § 23 Absatz 3 des Geldwäschegesetzes in der hier vorgeschlagenen Fassung.

In Bezug auf die Umsetzung der EU-Finanzinformationsrichtlinie wurde die Benennung weiterer Strafverfolgungs- und Justizbehörden für den Kontenregisterzugang oder den Zugang zum Informationsaustausch mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen erwogen. Dies hat sich jedoch im Hinblick auf die bereits bestehenden Zugangsbefugnisse sowohl für Strafverfolgungs- als auch Polizeibehörden jeweils als weder erforderlich noch sachdienlich erwiesen.

III. Gesetzgebungskompetenz

Für die Änderung des Geldwäschegesetzes, des Kreditwesengesetzes und des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG), für die Änderungen des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamtes für Justiz (BfJG) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes

Für die Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung hat der Bund nach Artikel 72 Absatz 2 GG das Gesetzgebungsrecht, da die Regelungen zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich sind. Angesichts der internationalen und zugleich innerstaatlich länderübergreifenden Dimensionen der Geldwäsche und

des Terrorismus kann eine effektive Verhinderung der Geldwäsche sowie der Terrorismusfinanzierung nur durch bundeseinheitliche Regelungen hinreichend gewährleistet werden. Auch zur Wahrung der Wirtschaftseinheit sind die Regelungen erforderlich, da abweichende Länderregelungen erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich brächten; unterschiedliche Umsetzungen in den einzelnen Bundesländern würden Schranken und Hindernisse für den Wirtschaftsverkehr im Bundesgebiet schaffen.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen stehen mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, im Einklang.

V. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dem Wegfall der Mitteilungsfiktion tritt eine Verbesserung der Rechtssicherheit ein. Darüber hinaus werden schwierige Auslegungsfragen zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten beseitigt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz bezweckt eine nachhaltige und langfristige Stärkung der Verhütung, Aufklärung und Verfolgung im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie anderer schwerer Straftaten. Es trägt damit zur Erreichung des Ziels 16.4 der Agenda 2030 („Illegale Finanzströme verringern“) bei und entfaltet im Übrigen keine Wirkungen, die im Widerspruch zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung stehen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Gesetzesänderung im Bereich des Transparenzregisters ergeben sich beim Bund - im Bundesverwaltungsamt (BVA) und Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) - zusätzliche Ausgaben für den Bundeshaushalt (Einzelpläne 06 und 08).

Im Haushaltsjahr nach dem Inkrafttreten (2022) fallen im BVA jährliche Personalausgaben (inkl. zugehöriger Sachkosten) in Höhe von rund 1 954 247 Euro für weitere 20 Arbeitskräfte an. Für das Haushaltsjahr 2023 sind Personalausgaben (inkl. zugehöriger Sachkosten) in Höhe von rund 1 718 952 Euro für weitere 18 Arbeitskräfte zu veranschlagen. Ab dem Haushaltsjahr 2023 ergeben sich für 38 Arbeitskräfte Personalausgaben (inkl. zugehöriger Sachkosten) in Höhe von 3 673 199 Euro. Weiterer Mehrbedarf entsteht beim Einzelplan 08 (ITZBund) in Höhe von insgesamt 598 000 Euro (davon 100 000 Euro im Haushaltsjahr 2021, 200 000 Euro im Haushaltsjahr 2022, 166 000 Euro im Haushaltsjahr 2023 und 132 000 Euro im Haushaltsjahr 2024); hierin enthalten sind die Ausgaben für eine weitere Arbeitskraft (A 11).

Einnahmen aus Geldbußen und Verwarnungsgeldern wegen Verstößen gegen das GwG (Transparenzregister) fließen dem Bundesministerium des Innern zu.

Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden. Einzelheiten zur Deckung der Mehrbedarfe sollen in künftigen Haushaltsaufstellungsverfahren entschieden werden.

Bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, BaFin sowie beim BfJ ergeben sich diesbezüglich aus dem Erfüllungsaufwand keine haushalterischen Auswirkungen.

Bundesverwaltungsamt (Kap 0615)

	2022	2023	2024	2025
Summe Personal- und Stellenbedarf	20 AK (2 hD, 14 gD,	20 AK + 18 AK	38 AK (3 hD, 27 gD,	38 AK (3 hD, 27 gD,
Personal- und Sachkosten	4 mD (1 954 247 Euro)	(3 hD, 27 gD, 8 mD) (3 673 199 Euro)	8 mD) (3 673 199 Euro)	8 mD) (3 673 199 Euro)

Bundesverwaltungsamt:

In das mit dem Geldwäschegesetz im Jahr 2017 eingeführten Transparenzregister sollen die wirtschaftlich Berechtigten von im Gesetz näher bezeichneten Gesellschaften und Vereinigungen erfasst werden. Die Führung des Registers obliegt dem Bundesanzeiger Verlag GmbH, das BVA übt gegenüber dem Verlag die sogenannte Rechts- und Fachaufsicht aus. Das BVA kann bei Verstößen gegen die Eintragungspflichten die sich hieraus ergebenden Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße ahnden. Dem Fachreferat stehen derzeit für die Erfüllung seiner Aufgaben (Verfolgung Ordnungswidrigkeiten, Rechts- und Fachaufsicht, Widerspruchsverfahren, Beantwortung allgemeiner Rechtsfragen zum Transparenzregister) 36 AK (3 hD, 25 gD, 8 mD) zur Verfügung; sind bereits in der Finanzplanung mit Personalausgaben inkl. Sachkosten enthalten.

Mit dem Übergang zum Vollregister geht ein Anstieg der Zahl der eintragungspflichtigen Einheiten auf rund 2,3 Millionen Einheiten einher. Dies bringt Mehraufwand in der Beratung eintragungspflichtiger Einheiten durch das BVA wie auch insbesondere einen entsprechenden Anstieg der Ordnungswidrigkeitenverfahren allein wegen Missachtung der Eintragungspflicht. Zugleich kommt der Qualitätssicherung der Transparenzregisterdaten durch die Bebußung durch das BVA mit dem Systemwechsel hin zu einem Vollregister, auf dessen Richtigkeit sich die Verpflichteten im Rahmen der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten bei Abwesenheit anderweitiger Verdachtspunkte in der Regel verlassen dürfen, eine gesteigerte Bedeutung zu, die sich in einem entsprechenden dauerhaften Personalmehrbedarf von 38 AK niederschlägt. Dies dient nach vollständigem Inkrafttreten der Eintragungspflicht für alle Rechtseinheiten und dem entsprechenden Erfordernis der Durchsetzung und Bebußung der erstmaligen Eintragungspflicht zur Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen Datenbestandes über alle relevanten Rechtseinheiten in Deutschland.

Erwartet wird zudem, dass mit der geplanten Gesetzesänderung der Koordinierungs- und Kontrollaufwand im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht, die Bearbeitung von Beschwerden über den Bundesanzeiger und die Sachbearbeitung des BVA, die Widerspruchsverfahren sowie die Bearbeitung allgemeiner Anfragen ganz erheblich zunehmen werden.

ITZBund

Beim ITZ Bund entstehen infolge des Personalzuwachses im BVA Mehraufwände für die IT-Betreuung. Zudem entsteht weiterer Aufwand für die Umsetzung längerer Speicherfristen von Kontenabrufverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern bestimmter Bedarfsträger auf Basis der Umsetzungsvorschriften zur EU-Finanzinformationsrichtlinie.

in Euro	2021	2022	2023	2024
Personal- und Stellenbedarf			1 x A 11	1 x A 11
Personalkosten			50 000	100 000
Sacheinzelkosten einschließlich Gemeinkosten			16 000	32 000

Aufträge und IT-Dienstleistungen	100 000	200 000	100 000	
----------------------------------	---------	---------	---------	--

4. Erfüllungsaufwand

a) Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand, es werden keine Informationspflichten eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft. Vereine werden zu Vereinfachungszwecken gemeinsam mit anderen juristischen Personen des Privatrechts unter b) betrachtet.

b) für die Wirtschaft

Für die Berechnung des Erfüllungsaufwandes wurde der Standardlohnsatz gemäß Anhang VI „Lohnkostentabelle Wirtschaft“ des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand 2018 für die „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ zu Grunde gelegt. Der Lohnsatz beträgt bei einem erforderlichen niedrigen Qualifikationsniveau 26,50 Euro, bei mittlerem Qualifikationsniveau 50,30 Euro.

Durch die Gesetzesänderung im Bereich des Transparenzregisters entsteht für die Wirtschaft aufgrund der Umsetzung von EU-Vorgaben ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 9,5 Mio. Euro sowie eine Entlastung des wiederkehrenden Erfüllungsaufwands um rund 39,9 Mio. Euro. Der Betrag kommt durch die Umsetzung von EU-Vorgaben zustande. Die „One in one out“-Regelung der Bundesregierung kommt daher nicht zum Tragen. Infolge der Umstellung auf ein Vollregister ist mit einem Anstieg der Gebühren zu rechnen (s. weitere Kosten).

Durch die Gesetzesänderungen im Bereich der Umsetzung der EU-Finanzinformationsrichtlinie entsteht der Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand.

Für die Ergänzung durch § 10 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c GwG - Anpassung von Schwellenwerten bei Kryptowerten - fällt kein Erfüllungsaufwand an, da Verpflichtete die Übertragung von Kryptowerten in der Regel innerhalb einer Geschäftsbeziehung durchführen.

Das Konzept zur Erhöhung der Transparenz über den Umstellungsaufwand für die Wirtschaft und dessen wirksamer und verhältnismäßiger Begrenzung wurde angewandt.

Ein zusätzlicher Aufwand ergibt sich durch die Mitteilungspflicht der bisher von der Mitteilungsfiktion profitierenden Rechtseinheiten. Einmal als einmaliger Aufwand der nunmehr erstmaligen Eintragung und zusätzlich als laufender Aufwand für die Mitteilung von Veränderungen. Nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 GwG sind die Rechtseinheiten dazu verpflichtet, die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten 1. einzuholen, 2. aufzubewahren, 3. auf den aktuellen Stand zu bringen und 4. der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen. Die Schritte 1.- 3. sind grundlegende Verpflichtungen aller Rechtseinheiten, ohne die auch nicht bewertet werden kann ob die Mitteilungspflicht für eine Rechtseinheit greift. Diese Verpflichtungen bestehen bereits nach bislang geltendem Recht und verpflichten auch alle oben genannten Rechtseinheiten ihre(n) wirtschaftlichen Berechtigten zu ermitteln und entsprechende Daten aktuell vorzuhalten. Diese Daten müssen nunmehr lediglich an die registerführende Stelle übermittelt werden. Als zusätzlicher Aufwand durch den Wegfall der Mitteilungsfiktion entsteht daher lediglich der Schritt 4.

Die Schritte 1.-3. sind bislang die Voraussetzung dafür, um bewerten zu können, ob eine Mitteilung an das Transparenzregister erfolgen muss oder diese mit Blick auf die Mittei-

lungsfiktion für eine Rechtseinheit entbehrlich ist (nur wer seinen wirtschaftlichen Berechtigten kennt, kann prüfen, ob sich dieser z.B. aus dem Handelsregister ergibt). Insofern müssen auch alle oben genannten Rechtseinheiten ihre(n) wirtschaftlich Berechtigten bereits ermittelt und dessen Daten vorliegen haben. Diese Daten müssen nach den Änderungen durch das vorliegende Gesetz künftig entsprechend Schritt 4 in jedem Fall an die registerführende Stelle übermittelt werden. Als zusätzlicher Aufwand durch den Wegfall der Mitteilungsfiktion entsteht daher lediglich der Schritt 4. Im Rahmen einer spezifischen Abschätzung des Aufwandes für die Eintragung wurde für eine entsprechende Tätigkeit ein (höherer) Aufwand von im Mittel 10 Minuten dafür angesetzt, dass für die Rechtseinheiten auf der Webseite die relevanten Daten in die Erfassungsmaske des Registers übertragen werden.

Durch die Einführung der automatisierten Einsichtnahmeverfahren und der damit verbundenen Schnittstellen sowie der speziellen Vermutungsregelung zu Erfüllung der Sorgfaltspflicht in § 12 Absatz 3 Satz 3 GwG-E wird es zu erheblichen Entlastungen bei den Verpflichteten nach § 2 GwG kommen. Da dem zum Vollregister umgestalteten Transparenzregister der wirtschaftliche Berechtigte künftig unmittelbar entnommen werden kann, müssen Verpflichtete im Rahmen der Kundenidentifizierung künftig in der Regel keine weiteren Registerrecherchen und gesellschaftsrechtlichen Analysen mehr vornehmen. Dies resultiert vor allem daraus, dass die Überprüfung von aus dem Transparenzregister abgerufenen Negativtesten und die Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten anhand der Informationen aus anderen Registern aufgrund der Ausgestaltung als Vollregisters nicht mehr notwendig ist.

Die Anzahl der Verpflichteten und die Zahl von ihnen durchgeführten Prüfungen im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten kann nicht belastbar geschätzt werden. Wir gehen von rd. 483 000 Betroffenen aus, die in größerem Umfang entsprechenden Prüfung durchführen. Der Großteil der Fallzahlen wird dabei bei Kreditinstituten anfallen, bei Bildung eines Durchschnittswertes wird von jährlich zehn Fällen ausgegangen (insgesamt also eine Fallzahl von 4,8 Mio.). Diese Fallzahl erscheint auch ausgehend von der Zahl der Rechtseinheiten (2,3 Mio.) plausibel: Bei einer Fallzahl von 4,8 Mio. EUR insgesamt entfielen auf jede Rechtseinheit rund zwei Vorgänge, bei denen durch geldwäscherechtlich Verpflichtete Sorgfaltspflichten in Bezug auf einen diese Rechtseinheit durchgeführt würden (z.B. Identifizierung bei Kontoeröffnung, Erteilung eines anwaltlichen Beratungsmandats).

Es handelt eine Tätigkeit mit „mittleren“ Komplexitätsniveau, da zum Teil komplexe Gesellschafts- und Beteiligungsstrukturen durchdrungen werden müssen. Nach den getroffenen Annahmen kann davon ausgegangen werden, dass nach einer spezifischen Schätzung in jedem Fall mindestens 10 Minuten Aufwand für jeden Vorgang im Rahmen der initialen Sorgfaltspflichterfüllung bei Begründung einer Geschäftsbeziehung entfallen.

Informationspflichten Wirtschaft

Wiederkehrende Informationspflichten

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Informationspflichten gesamt
GwG	§ 20 Abs. 1, 3, Abs. 4, § 21 i.V.m. § 19 Abs. 1	Mitteilung Angaben über wirtschaftlichen Berechtigten an Transparenzregister (§ 20 Absatz 2 Nummer 1 - 3, 5 GwG)	einfach	5	171 400	378 508,33
GwG	§ 20 Abs. 1, 3, Abs. 4, § 21 i.V.m. § 19 Abs. 1	Mitteilung Angaben über wirtschaftlichen Berechtigten an Transparenzregister (§ 20 Absatz 2 Nummer 4 GwG)	einfach	5	116 000	256 166,67
GwG	§ 10 Abs. 1 Nr. 2 i V m § 11 Abs. 5 und § 12	Allgemeine Sorgfaltspflichten (automatische Einsichtnahme; Einführung Regelfall für Erfüllung der Sorgfaltspflicht)	mittel	10	-4 830 000	-40 491 500,00

Einmalige Informationspflichten

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Informations-pflichten gesamt
GwG	§ 20 Abs. 1, 3, Abs. 4, § 21 i.V.m. § 19 Abs. 1	Mitteilung Angaben über wirtschaftlichen Berechtigten an Transparenzregister (Wegfall Mitteilungsfiktion § 20 Absatz 2 Nummer 1 - 3, 5 GwG)	einfach	15	857 000	5 677 625,00
GwG	§ 20 Abs. 1, 3, Abs. 4, § 21 i.V.m. § 19 Abs. 1	Mitteilung Angaben über wirtschaftlichen Berechtigten an Transparenzregister (Wegfall Mitteilungsfiktion § 20 Absatz 2 Nummer 4 GwG)	einfach	15	580 000	3 842 500,00

9 520 125,00 €

Erfüllungsaufwand gesamt

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht

-39 856 825,00 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht

9 520 125,00 €

c) für die Verwaltung

aa) Bund

Die Umsetzung von Regelungen der EU-Finanzinformationsrichtlinie führt zu einem wiederkehrenden Erfüllungsaufwand für die Verwaltung des Bundes in Höhe von insgesamt rund 74 000 Euro und einem einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 23 000 Euro.

Durch die Umstellung des Transparenzregisters auf Grundlage der EU-Geldwäscherichtlinie entsteht zusätzlicher laufender Verwaltungsaufwand beim BVA, der sich auf 1,9 Mio. Euro in 2022 und ab 2023 3,6 Mio. Euro beläuft.

Durch die Umstellung des Transparenzregisters entsteht zudem zusätzlicher laufender Verwaltungsaufwand bei der registerführenden Stelle (Bundesanzeiger Verlag GmbH als Bezieher des Bundes), der sich nach einer vorläufigen Schätzung auf bis zu 34 Mio. Euro jährlich belaufen könnte und im Wege der Gebührenfinanzierung des Transparenzregisters umgelegt wird. Eine genaue Abschätzung dieser Kosten wird erst bei Anpassung der Transparenzregistergebührenverordnung vorgenommen.

aaa) Bei der BaFin ergibt sich folgender Erfüllungsaufwand, der infolge der Umsetzung der EU-Finanzinformationsrichtlinie (1. und 2.) sowie infolge der Umsetzung der Richtlinie EU-- (Nr. 3) entsteht:

1. Die Protokolldaten für Kontenabrufe von BKA und BfJ in ihrer jeweiligen Funktion als „benannte Behörde im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der EU-Finanzinformationsrichtlinie“ müssen künftig, abweichend von anderen Abrufprotokollen, statt 18 Monate für 5 Jahre aufbewahrt werden. Hierfür muss der technische Dienstleister, das ITZBund, das Verfahren entsprechend anpassen. Erfahrungsgemäß veranschlagt das ITZBund für derartige Änderungen ca. 20 Personentage, so dass Kosten von ca. 20 000 Euro entstehen dürften, die von der BaFin zu tragen sein werden.

2. Nach Schätzungen der betroffenen Dienststellen werden ca. 30 zusätzliche Abfragen über das Kontenabrufverfahren pro Jahr erwartet, die als echtes Mehraufkommen infolge

der Benennung des BfJ und des BKA als Behörden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der EU-Finanzinformationsrichtlinie zu erwarten sind. Jede Abfrage stellt das ITZBund der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit 0,10 Euro in Rechnung, so dass mit zusätzlichen Kosten von 3 Euro pro Jahr zu rechnen ist.

Da es sich bei 1. und 2. um Schätzwerte handelt und der Wert unter 2. sehr klein ist, können die erwarteten Kosten insgesamt auf 20 000 Euro geschätzt werden.

3. Durch die Änderungen der §§ 55 und 56 infolge der Umsetzung der durch RL (EU) 2019/2177 geänderten Vorschriften der EU-Geldwäscherichtlinie werden neue Berichtspflichten der Aufsichtsbehörden für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9 Geldwäschegesetz sowie eine Rolle der BaFin als nationale Kontaktstelle gegenüber der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde begründet.

Der Aufwand durch die Berichtspflicht zu gruppenweiten Pflichten nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 Geldwäschegesetz, die wegen entgegenstehender Vorschriften in einem Drittstaat nicht umgesetzt werden können, kann nicht beziffert werden. Fälle aus der Praxis hierzu sind nicht bekannt; es ist eher zu erwarten, dass Verpflichtete von einer Gruppenstruktur unter Einbeziehung von Zweigstellen und gruppenangehörigen Unternehmen in solchen Drittländern Abstand nehmen würden.

Im Zuge des neuen § 55 Absatz 6b Geldwäschegesetz fällt der BaFin eine Rolle als nationale Kontaktstelle gegenüber der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) zu, um als Ansprechpartner für diese zu Themen zu fungieren, die in den eigenen Aufsichtsbereich der BaFin, ggf. aber auch in den Aufsichtsbereich der anderen Geldwäschebehörden nach dem Geldwäschegesetz, fallen können.

Die BaFin ist bereits seit Gründung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde 2011 in deren Arbeit eingebunden und stellt ein Mitglied in ihrem Rat der Aufseher dar. Die BaFin steht hier auch dauerhaft als Ansprechpartnerin für alle Fragen des deutschen Rechts und der Aufsichtspraxis in Deutschland zur Verfügung; dies galt auch bislang schon für den Bereich der Geldwäscheaufsicht. Es ist daher nicht erkennbar, dass der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht durch diese Funktion als nationale Kontaktstelle zusätzlicher Erfüllungsaufwand entstehen wird.

Unabhängig davon löst die Änderung der EBA-Verordnung und die zusätzlichen Aufgaben der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde im Bereich der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung - insbesondere Artikel 9a und 9b der EBA-Verordnung - erheblichen Umsetzungsaufwand auch bei der BaFin aus. Dieser ist aber nicht durch die Änderung des Geldwäschegesetzes, sondern allein durch die europäische Gesetzgebung und die Anpassung der unmittelbar anwendbaren EBA-Verordnung bedingt.

bbb) Bei der Zollverwaltung ergibt sich insgesamt ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 72 184 Euro und ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2 645 Euro:

1. Durch den Zugang für Europol zum Datenaustausch mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 32a GwG-E - in Umsetzung der EU-Finanzinformationsrichtlinie ist mit einem verstärkten Anfragevolumen durch Europol aufgrund der dortigen Schwerpunktsetzungen (z. B. organisiertes Verbrechen, Terrorismusfinanzierung auszugehen. Inhaltlich bestehen einige Analytical Points/Focal Points, deren Schwerpunkte mit den Arbeitsschwerpunkten/Risikoschwerpunkten der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen übereinstimmen und in denen Europol auf Grundlage der neuen Vorschriften künftig auch eigenständig Informationen/Erkenntnisse der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen einholen kann. Zudem ist Europol auch präventiv tätig, so dass im Bereich der Verhinderung der Terrorismusfinanzierung von einem verstärkten Aufkommen auszugehen ist.

Ausgehend von einer geschätzten Fallzahl von 100 eingehenden Ersuchen pro Jahr und einer durchschnittlichen Bearbeitungsdauer von 14,25 Stunden je Vorgang (Eingangsprüfung: 0,25 Stunden, Erfassung in goAML: 0,5 Stunden, Recherche/Analyse: je nach Komplexität 3 - 16 Stunden, Einholung von Auskünften: 1 Stunde, Bewertung und QS: 0,5 Stunden, Beantwortung: 1 - 2 Stunden Verteilzeiten: 1 Stunde) ist mit einem laufenden Erfüllungsaufwand von 0,89 AK im g. D. zu rechnen (rund 68 830 Euro). Der Erfüllungsaufwand entsteht bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im Bereich „Einzelfallersuchen“.

2. Durch die Pflicht zur Führung einer Statistik nach § 38b GwG-E entsteht ein einmaliger Aufwand für die Entwicklung und Dokumentation einer Auswerteroutine für die Erhebung. Dabei wird von einem einmaligen Aufwand in Höhe von 4 Personentagen (rund 33 Stunden) im g. D. sowie 0,5 Personentagen (4 Stunden) im höheren Dienst ausgegangen. Entsprechend ist hier von einem einmaligen Personalaufwand von rund 2 650 Euro auszugehen.

Unter der Annahme eines jährlichen Erstellungsturnus entsteht ein wiederkehrender Aufwand für die Statistik zur Zahl der Ersuchen.

Hier entsteht ein jährlicher Aufwand für das Aufbereiten der Daten, das Ausführen der Auswerteroutine, Prüfung der Auswertung und Übermittlung der Ergebnisse. Dabei wird von einem laufenden Aufwand in Höhe von einem Personentag (rund 8 Stunden) im g. D. sowie 0,5 Personentagen (4 Stunden) im höheren Dienst ausgegangen. Entsprechend ist hier von einem wiederkehrenden Personalaufwand von rund 775 Euro auszugehen. Für die Statistik zur Dauer der Bearbeitung der Ersuchen wird ebenfalls von einem laufenden Aufwand in Höhe von einem Personentag (rund 8 Stunden) im g. D. sowie 0,5 Personentagen (4 Stunden) im höheren Dienst ausgegangen. Entsprechend ist hier von einem Personalaufwand von rund 775 Euro auszugehen.

Der Erfüllungsaufwand entsteht bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im Bereich der Strategischen Analyse.

§ 12 Absatz 2 Zoll VG: Die Neuregelung in § 12a Absatz 2 ZollVG setzt analog zu Artikel 4 VO (EU) 2018/1672 das Instrument der Offenlegungserklärung für unbegleitete Barmittel im Post- und Frachtverkehr für den innergemeinschaftlichen, grenzüberschreitenden Verkehr in der nationalen Gesetzgebung um. Absender und Empfänger von unbegleiteten Barmitteln (Versand auf den Post- bzw. Frachtweg) können aufgefordert werden, binnen einer Frist von 30 Tagen eine Offenlegungserklärung abzugeben. Hierbei wird zwischen Drittland und innergemeinschaftlichen Verkehr unterschieden. Der Erfüllungsaufwand ist aufgrund des Arbeitsaufwandes für die erstmalige Bearbeitung (Aufforderung zur Offenlegungserklärung) und für die Anschlussbearbeitung (Prüfung der Offenlegungserklärung) zu berechnen.

Für die erstmalige Bearbeitung wurde ein Zeitaufwand in Höhe von 30 Minuten geschätzt. Aufgrund der Größe des Kontrollteams (mindestens 2 AK) wurde der Zeitaufwand für 2 AK m. D. berechnet. Für die Anschlussbearbeitung fallen nochmalig 30 Minuten für eine AK an, da die Anschlussbearbeitung in der Regel im Rahmen des Bürodienstes erfolgt. Hieraus ergibt sich ein Zeitaufwand pro Fall in Höhe von 60 Minuten (2 AK x 30 Minuten) und 30 Minuten. Aufgrund der bisherigen niedrigen Fallzahlen ist jährlich von ca. 30 Fällen auszugehen. Insgesamt beträgt der jährliche Personalaufwand 1.809,78 € bzw. 0,03 AK.

ccc) Im Bereich der Bundesverwaltung entsteht außerdem Mehraufwand durch die Benennung des BfJ als zuständige Behörde im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie. Das BfJ wird aufgrund dieser neuen Aufgabe voraussichtlich in etwa 30 Fällen jährlich eine automatisierte Kontenabfrage durchführen und die darauf eingehende Antwort an die ersuchende Stelle zurückzuleiten. Für die Prüfung des Ersuchens, die Durchführung der Abfrage, die Mitteilung des Abfrageergebnisses an die ersuchende Stelle und die statistische Erfassung ist ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 1 666,74 Euro zu veranschlagen. Dieser

besteht aus Personalaufwand des höheren Dienstes von 1 574,18 Euro (24,07 Stunden x 65,40 Euro/Stunde) sowie des mittleren Dienstes von 92,56 Euro (2,92 Stunden x 31,70 Euro/Stunde).

Der Erfüllungsaufwand ist durch die Umsetzung der EU-Finanzinformationsrichtlinie begründet.

ddd) Beim Bundeszentralamt für Steuern entsteht im Hinblick auf abweichende Speicherfristen im Kontenabrufverfahren für Ersuchen auf Basis der Umsetzungsvorschriften zur EU-Finanzinformationsrichtlinie ein Mehraufwand.

eee) Der Betrieb des Transparenzregisters wird durch die Bundesanzeiger Verlag GmbH im Wege der Beleihung durchgeführt. Kosten entstehen dem Bund wegen der Gebührenfinanzierung insoweit nicht. Im Zuge einer Grobschätzung ist aufgrund der Umsetzung von Richtlinienvorgaben und nationalen Maßnahmen mit erheblichen zusätzlichen Kosten für die gegenüber den transparenzpflichtigen Rechtseinheiten erbrachten Leistungen zu rechnen. Dies beruht auf dem erwarteten Anstieg der Eintragungen, die sowohl eine Betreuung des Eintragungsvorgangs als auch mögliche Folgemaßnahmen, wie die Bearbeitung von Beschränkungsanträgen und die Prüfung von Unstimmigkeitsmeldungen durch zusätzliches Personal umfasst. Sachkosten werden insbesondere durch die Schaffung zusätzlicher IT-Infrastruktur und Programmierarbeit ausgelöst. Die Entwicklung der Kosten kann derzeit noch nicht belastbar abgeschätzt werden und ist von verschiedenen schwer prognostizierbaren Faktoren abhängig. Soweit sich die mitteilungspflichtigen Rechtseinheiten gestreckt über einen längeren Zeitraum in das Register eintragen, fällt ein geringerer Aufwand an, als im Fall einer schnellen Eintragung, insbesondere mit Belastungsspitzen im Umfeld von relevanten Stichtagen, die einen höheren Personaleinsatz bei der registerführenden Stelle erfordern würden. Auch die Zahl von Rückfragen und ggf. notwendigen Korrekturen hat erheblichen Einfluss auf den erwarteten Aufwand. Unter Zugrundelegung auch schwieriger Umstände kann der Aufwand bei der registerführenden Stelle um jährliche Kosten in Höhe von bis zu 34 Mio. Euro ansteigen. Diese Gesamtkosten setzen sich zusammen aus einem zusätzlichen jährlichen Personalaufwand von 28 Mio. Euro, zusätzlichen jährlichen Sachkosten in Höhe von 2,2 Mio. Euro, einem sowie auf den Restzeitraum der Beleihung der Bundesanzeiger Verlag GmbH umgelegte Initialkosten und auf die Registertätigkeit entfallende Gemeinkosten. Infolge diesen zusätzlichen Aufwandes bei der registerführenden Stelle ist mit einem Anstieg der Gebühren zu rechnen (s. weitere Kosten).

fff) Das BVA ist für die Aufsicht über das Transparenzregister und die Durchführung von Bußgeldverfahren bei Verstößen gegen die Mitteilungspflichten und gegen die Vorgaben zur Einsichtnahme in das Transparenzregister zuständig. Es entsteht ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 1,9 Mio. Euro für 20 Stellen im Jahr 2022 sowie 1,7 Mio. Euro für weitere 18 Stellen ab dem Jahr 2023 (Einzelheiten s. unter V.3).

bb) Länder und Kommunen

Durch die Gesetzesänderungen ergibt sich kein Mehraufwand für Länder und Kommunen.

5. Weitere Kosten

Für die Führung des Transparenzregisters und bei Einsichtnahme in das Transparenzregister kann die registerführende Stelle Gebühren erheben. Diese Gebühren fallen zum einen an bei denjenigen Unternehmen, zu deren wirtschaftlich Berechtigten das Transparenzregister Informationen zugänglich macht. Zum anderen treffen die Gebühren diejenigen, die Einsicht in das Register nehmen. Die Höhe beider Gebühren ist auf die Deckung des Verwaltungsaufwands begrenzt. Die Gebührenhöhe ist in der Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 3 GwG (Transparenzregistergebührenverordnung) abhängig von der Entwicklung der tatsächlichen und erwartenden Kosten anzupassen, um den steigenden Aufwand zu finanzieren. Die Entwicklung der Kosten kann derzeit noch nicht belastbar abgeschätzt wer-

den. Im Zuge einer Grobschätzung ist mit einem deutlichen Anstieg der Kosten für die Wirtschaft für den Zeitraum bis 2024, für die die Bundesanzeiger Verlag GmbH mit der Führung des Registers beliehen ist, für die gegenüber den transparenzpflichtigen insgesamt 2,3 Mio. Rechtseinheiten erbrachten Leistungen zu rechnen. Dies ergibt sich sowohl aus zusätzlichen laufenden Kosten sowie aus einem auf die Laufzeit der Beleihung der Bundesanzeiger Verlag GmbH bis Ende 2024 umgelegten initialen Aufwandes. Die auf Grundlage dieser Kostensteigerung zu kalkulierende Erhöhung der Gebühr für die Registerführung bleibt der Anpassung der Transparenzregistergebührenverordnung vorbehalten, könnte sich aber nach ersten Schätzungen auf eine Erhöhung der jährlichen Gebühr um 13 bis 18 Euro belaufen. Daneben entstehen weder sonstige Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für soziale Sicherungssysteme. Es ist nicht auszuschließen, dass die betroffenen Unternehmen diese Mehrkosten bei ihrer Preisgestaltung einkalkulieren und somit an die Kunden weitergeben. Weitere Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen. Demografische Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

VI. Befristung; Evaluierung; Inkrafttreten

Eine Befristung des Gesetzes erscheint nicht sinnvoll. Soweit die Änderungen durch die Umsetzung der EU-Finanzinformationsrichtlinie bedingt sind, sieht diese keine Befristung vor. Soweit die Gesetzesänderungen der Verbesserung der praktischen und digitalen Nutzbarkeit des Transparenzregisters sowie der europäischen Transparenzregistervernetzung dienen, beruhen sie auf der EU-Geldwäscherichtlinie und namentlich auf deren Artikeln 31 und 31a, absehbar konkretisiert durch die aktuell noch verhandelte Durchführungsverordnung der EU-Kommission auf Grundlage des Artikels 31a. Die EU-Geldwäscherichtlinie sieht keine Befristung vor.

Im Hinblick auf eine Evaluierung des Gesetzes beinhalten die beiden umgesetzten EU-Richtlinien jeweils die folgenden Vorgaben:

Artikel 21 der EU-Finanzinformationsrichtlinie regelt, dass die EU-Kommission bis zum 2. August 2024 und danach alle drei Jahre einen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie zu fertigen und diesen dem Europäischen Parlament und dem Rat vorzulegen hat, sowie dass sie frühestens zum 2. August 2027 eine Bewertung der Richtlinie vorzunehmen und dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen der Bewertung vorzulegen hat. Für die Zwecke der Berichterstattung sowie der Bewertung haben die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 21 Absatz 6 insbesondere die statistischen Daten nach Artikel 19 der EU-Finanzinformationsrichtlinie vorzulegen. Den genauen Inhalt dieser statistischen Daten wird die Kommission noch in einem Programm auf Grundlage von Artikel 19 Absatz 2 der EU-Finanzinformationsrichtlinie festlegen; jedenfalls umfassen diese statistischen Daten jedoch die Zahl der Abrufe der benannten Behörden im Rahmen des Kontenabrufverfahrens sowie die Bearbeitungsdauer bei Ersuchen im Rahmen des nationalen wie internationalen Austausches von Finanzinformationen unter Beteiligung der benannten Behörden. Die Erhebung der entsprechenden Daten durch die jeweiligen Behörden wird durch das vorliegende Gesetz im KWG, GwG sowie BKAG geregelt. Das vorliegende Gesetz soll im Bereich der Vorschriften zur Umsetzung der EU-Finanzinformationsrichtlinie und im Hinblick auf die Evaluierung auf europäischer Ebene im Jahr 2026 evaluiert werden.

Die EU-Geldwäscherichtlinie enthält einen eigenständigen laufenden Evaluationsmechanismus mit dreijährigem Turnus in Artikel 65, der auch die Vorschriften zum Transparenzregister umfasst. Der hierfür vorgesehene Bericht der EU-Kommission ist dem Europäischen Parlament und dem Rat erstmals zum 11. Januar 2022 vorzulegen. Das Bundesministerium der Finanzen wird der Europäischen Kommission in diesem Zusammenhang jeweils seine Erkenntnisse zur Umsetzung und Anwendung der EU-Vorschriften mitteilen. Konkrete Kriterien zur Bewertung der Vorschriften zum Transparenzregister und der Transparenzregistervernetzung enthält die EU-Geldwäscherichtlinie hierbei nicht. Im Hinblick auf die auf EU-Ebene voraussichtlich für Anfang 2025 ansehende Evaluierung der Regelungen zum Transparenzregister soll das vorliegende Gesetz im Bereich der Vorschriften zum Transparenzregister erstmals in 2024 und damit drei Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden.

Konkrete Kriterien zur Bewertung der Vorschriften zum Transparenzregister und der Transparenzregistervernetzung enthält die EU-Geldwäscherichtlinie hierbei nicht. Für Zwecke der Bewertung der Vorschriften zum Transparenzregister kann ein wichtiges Kriterium die Richtigkeit der aus dem Transparenzregister ersichtlichen Daten zum wirtschaftlich Berechtigten sein, was sich mittelbar beispielsweise aus der Zahl der Unstimmigkeitsmeldungen der Verpflichteten gegenüber dem Transparenzregister ablesen lässt bzw. sich direkt aus Erkenntnissen des BVA im Rahmen seiner Aufgaben nach § 56 Absatz 5 Satz 2 des Geldwäschegesetzes (insbesondere Bebußung der Ordnungswidrigkeit nach § 56 Absatz 5 Nummern 55 und 56 sowie Nummern 61 und 62 des Geldwäschegesetzes) ergibt. Entsprechende Daten können im Bedarfsfall kurzfristig von dem Beliehenen nach § 25 GwG (Bundesanzeiger Verlag GmbH) und vom BVA erhoben werden.

Für die Zwecke der Bewertung insbesondere der EU-weiten Transparenzregistervernetzung werden sich voraussichtlich Daten betreffend die Beschleunigung grenzüberschreitender Vorgänge der Abklärung und Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten durch die Verpflichteten bzw. der Beschleunigung entsprechender Informationserhebungsvorgänge von Behörden im Rahmen der Geldwäscheprävention und -bekämpfung anbieten. Entsprechende Erhebungen durch die Bundesregierung sind zur Vermeidung unnötiger Aufwände nicht im Vorgriff auf und in Unkenntnis der genauen Datenanforderungen der EU-Kommission geplant. Daten dieser Art können im Bedarfsfall jedoch in Bezug auf die Verpflichteten etwa durch Anfrage bei den interessierten Verbänden oder durch Auswertung der Dauer von Abrufvorgänge beim Transparenzregister gewonnen werden. In Bezug auf die Dauer entsprechender Informationserhebungsvorgänge bei Behörden können von dort Erfahrungsberichte abgefragt werden oder ggf. vorübergehende und/oder dauerhafte statistische Erhebungen vorgesehen werden, bzw. insbesondere die Nachmessung des Erfüllungsaufwands durch das Statistische Bundesamt genutzt werden.

Die Änderungen durch das vorliegende Gesetz sollen gestaffelt in Kraft treten. Die punktuellen Änderungen zur Umsetzung der jüngsten Änderungen in der EU-Geldwäscherichtlinie durch die Richtlinie (EU) 2019/2177, welche die Behördenstruktur in der Geldwäscheaufsicht auf EU-Ebene betreffen und bis zum 30. Juni 2021 in nationales Recht umzusetzen ist, sollen bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Diejenigen Änderungen, die der Umsetzung der EU-Finanzinformationsrichtlinie dienen, sollen zum 1. August 2021 und damit zum Ablauf der Umsetzungsfrist in Kraft treten. Auch die weiteren Änderungen durch dieses Gesetz treten zum 1. August 2021 in Kraft, jedoch sieht die Übergangsvorschrift im neugeschaffenen § 59 Absatz 7 des Geldwäschegesetzes für zentrale Änderungen im Geldwäschegesetz, die nicht der Umsetzung der EU-Finanzinformationsrichtlinie dienen und die zusätzliche Pflichten für die transparenzpflichtigen Wirtschaftssubjekte beinhalten, einen gestaffelten Fristenplan zum verbindlichen Anwendbarwerden jeweils zu einem Quartalsenden vor.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Geldwäschegesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Die Änderung dient der Anpassung der Inhaltsübersicht des GwG an die Änderungen durch diesen Gesetzentwurf.

Zu Nummer 2

Die Änderung dient der Anpassung der Überschrift im Hinblick auf Einfügung eines neuen § 3a, der die fundamentale Risikobasierung der gesamten Geldwäscheprävention regelt.

Zu Nummer 3 (§ 1)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Die Identifizierung besteht schon nach geltendem Recht aus den beiden Teilakten der Erhebung von Angaben betreffend die Identität einer Person sowie der Überprüfung dieser Angaben. Dies soll nun auch im Wortlaut klarer zum Ausdruck gebracht werden.

Zu Buchstabe b

Die Begriffsdefinition der Finanzinformationen wird aus Artikel 2 Nummer 5 der EU-Finanzinformationsrichtlinie für die Zwecke der Richtlinienumsetzung in das Geldwäschegesetz übernommen.

Die Begriffsdefinition der Finanzanalyse wird aus Artikel 2 Nummer 11 der EU-Finanzinformationsrichtlinie für die Zwecke der Richtlinienumsetzung in das Geldwäschegesetz übernommen.

Die Aufnahme der Definition und der Verweis auf das Kreditwesengesetz stellen klar, dass eine einheitliche Verwendung des Begriffs Kryptowerte im KWG und GwG erfolgt.

Zu Nummer 4 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung der nach Buchstabe c vom Verpflichtetenkreis ausgenommenen Lotterien. Mit der Klarstellung ist keine Änderung hinsichtlich des bisherigen Regelungsgehaltes dahingehend verbunden, dass die Ausnahme die staatlichen Lotterien im Veranstaltungsmonopol sowie die diese vermittelnden gewerblichen Spielvermittler erfasst. Hintergrund der Privilegierung ist das geringe Geldwäscherisiko (vgl. Aml. Begründung BT-Drs. 18/11555, S. 107).

Die bisherige Eingrenzung der privilegierten Lotterien durch das Merkmal „die nicht im Internet veranstaltet werden“ sollte eine Abgrenzung zu den nach Maßgabe des Glücksspielstaatsvertrags (GlüStV) verbotenen Lotterien im Internet ermöglichen (sogenannte Schwarze Lotterien oder illegale Zweitlotterien). Angeknüpft wird hierbei an die Ziehungspraxis staatlicher Lotterien, welche jeweils terrestrisch erfolgt. Hingegen zielte die Regelung nicht darauf ab, Lotterien vom Anwendungsbereich der Ausnahme nach Buchstabe c auszunehmen, soweit diese Angebote im Internet vertreiben.

Mit Blick auf die erforderliche Abgrenzung zu verbotenen Lotterien im Internet kann auf das Merkmal der Veranstaltung bzw. den Vertrieb des Glücksspielangebots im Internet bzw. die damit erfolgte Anknüpfung an die terrestrische Ziehungspraxis letztlich jedoch verzichtet werden. Die Anpassung des Wortlautes macht durch Streichung des entsprechenden Merkmals daher deutlich, dass es für den Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung nach Buchstabe c im Ergebnis allein darauf ankommt, ob dem Veranstalter oder Vermittler eine Erlaubnis der in Deutschland jeweils zuständigen Behörde erteilt wurde.

Die Ausnahmeregelung nach Buchstabe c neu erfasst neben den staatlichen Lotterien (§ 10 GlüStV) und die diese vermittelnden gewerblichen Spielvermittler (§ 19 GlüStV) auch die sog. Soziallotterien (§§ 12 ff. GlüStV). Ihre eigenständige Nennung, bislang unter Nummer 15 Buchstabe d), entfällt daher.

Der Begriff der Lotterie entspricht weiterhin dem der Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages zu den erlaubnisfähigen Lotterien.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Anpassung von Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe c. Soziallotterien sind von der dortigen Ausnahmeregelung nunmehr mit umfasst, so dass Buchstabe d zu streichen ist.

Zu Nummer 5 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Die Definition des wirtschaftlich Berechtigten in der Tatbestandsalternative des Absatzes 1 Nummer 1 wird um den Begriff des „Vertragspartners“ bereinigt. Hiermit wird der Funktionswandel nachvollzogen, den diese Alternative seit Einführung der Vorschriften über das Transparenzregister erfahren hat. Während der Begriff des wirtschaftlich Berechtigten in der geldwäscherechtlichen Gesetzgebung ursprünglich ausschließlich für die Kundensorgfaltspflichten der Verpflichteten relevant war und auch in diesem Normkontext geregelt wurde, ist die Definition seither aus diesem Zusammenhang gelöst worden und hat auch Bedeutung für die Vorschriften über das Transparenzregister erlangt. Diese Entwicklung wird nun nachgezeichnet. Die hier genannten Rechtseinheiten, nämlich juristische Personen, sonstige Gesellschaften oder Rechtsgestaltungen im Sinne des Absatzes 3, können beispielsweise aufgrund der entsprechenden Anteilsbesitzverhältnisse - einen oder mehrere wirtschaftlich Berechtigte haben, ohne dass sie bereits relevante Vertragsbeziehungen zu Verpflichteten im Außenverhältnis eingegangen sind. Sofern die Rechtseinheiten in den Anwendungsbereich der §§ 20, 21 des Geldwäschegesetzes fallen, sind sie transparenzpflichtig und haben ihre wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister mitzuteilen.

Zu Buchstabe b

Die bisherige Ausnahme der an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes notierten Gesellschaften (im Weiteren: „börsennotierte Gesellschaften“) von der Anwendung des Absatzes 2 wird aufgehoben. Sie hat bisher bewirkt, dass wirtschaftlich Berechtigte bei börsennotierten Gesellschaften nur nach der allgemeinen Regelung des Absatzes 1 zu bestimmen waren, so dass im Einzelfall unter Berücksichtigung sämtlicher Verhältnisse zu untersuchen war, ob die Gesellschaft „letztlich im Eigentum oder der Kontrolle einer natürlichen Person“ steht. Die Anwendbarerklärung des Absatzes 2 schafft hier mehr Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für alle Rechtsanwender. Die Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten wird durch die unwiderlegliche Vermutung nach Satz 1 mit ihren zahlenmäßig fixierten Grenzen sowie die - hilfsweise anwendbare - Vermutung eines fiktiven wirtschaftlich Berechtigten nach Satz 5 vereinfacht, beschleunigt und kostengünstiger gemacht. Die Anwendbarkeit des Absatzes 2, wonach jedenfalls ab einem Anteilsbesitz oder Stimmrechtskontrolle von über 25 % wirtschaftliche Berechtigung anzunehmen ist, schließt es indes nicht aus, dass im Einzelfall eine Person

auch dann Kontrolle im Sinne der allgemeinen Definition des Absatzes 1 Nummer 1 ausüben kann, wenn sie einen deutlich geringeren Stimmrechtsanteil kontrolliert; dies kann namentlich bei Gesellschaften mit weitem Streubesitz der Fall sein, wie er insbesondere bei börsennotierten Gesellschaften auftreten kann.

Zu Buchstabe c

Mit der Neufassung der Nummer 6 wird in Bezug auf Trusts und andere Rechtsgestaltungen eine Parallelregelung zur bereits bisher bestehenden Regelung für Stiftungen, die sich nunmehr in Buchstabe a findet, geschaffen. Hiermit wird eine planwidrige Regelungslücke geschlossen; es besteht kein sachlicher Grund für eine Privilegierung von Trusts und anderen Rechtsgestaltungen gegenüber den rechtfähigen Stiftungen. Dabei hat die Regelung in Bezug auf den Verwalter von Trusts (Trustee) nur klarstellende Bedeutung, da eine natürliche Person, welche eine Vereinigung beherrscht, die als Trustee fungiert, regelmäßig bereits wirtschaftlich Berechtigte nach Nummer 5 wäre (beherrschender Einfluss auf die Vermögensverwaltung). Eine originäre Neuregelung liegt indes in Bezug auf den Treugeber (Settlor), Protektor sowie die Begünstigten vor.

Zu Nummer 6 (§ 3a)

Die Einfügung des neuen § 3a dient der stärkeren Verankerung des risikobasierten Ansatzes in der Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Der risikobasierte Ansatz ist das zentrale Grundprinzip der einschlägigen internationalen und europäischen Vorgaben, insbesondere der Empfehlungen des globalen Standardsetzers FATF (Empfehlung 1) und den Anforderungen der EU-Geldwäscherichtlinie Erwägungsgrund 22, Artikel 7). Die allgemeine Verankerung des risikobasierten Ansatzes im Abschnitt 1 lässt die spezielleren Regelungen des Geldwäschegesetzes, etwa zum Risikomanagement und den Sorgfaltspflichten der Verpflichteten in Abschnitten 2 und 3 oder die Regelungen zu den Aufgaben und Analysen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im Abschnitt 5, unberührt; dies wird in Absatz 1 Satz 2 explizit klargestellt.

Mit Vorlage der nationalen Risikoanalyse im Oktober 2019 hat Deutschland erhebliche Fortschritte bei der Umsetzung des risikobasierten Ansatzes bei der Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erreicht. Zudem wurden auf Ebene der Länder und in besonders risikorelevanten Sektoren oder speziellen Themenfeldern zusätzliche spezifische Risikoanalysen erstellt. Die Erstellung und regelmäßige Aktualisierung der nationalen Risikoanalyse als Grundlage aller Risikobasierung wird nun - über die bestehende Erwähnung der nationalen Risikoanalyse in § 5 hinaus - explizit im nationalen Recht verankert. Die Federführung auf Bundesebene sowie die Mitwirkung der Bundesbehörden und der Länder werden normiert. Dabei ist neben der Mitwirkung der unmittelbar zuständigen Behörden auch die Einbindung aller Stellen geboten, welche über für die nationale Risikoanalyse und spezifische Sektoranalysen relevante Informationen verfügen. Die Beteiligung der Verpflichteten bedeutet keine Mitwirkungspflicht, vielmehr sollen Verpflichtete zumindest über eine Anhörung in die Erstellung der nationalen Risikoanalyse eingebunden werden. Des Weiteren wird die Einbindung der nationalen Risikoanalyse in das System der supranationalen Risikoanalyse der Europäischen Union nach Kapitel 1 Abschnitt 2 der EU-Geldwäscherichtlinie normiert.

Zu Nummer 7 (§ 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Zu der Regelung der Nummer 2 ergab sich bereits aus der Gesetzesbegründung, dass bei dem Begriff der Miete die Nettokaltmiete bzw. bei dem Begriff der Pacht die Nettokaltmiete zugrunde zu legen ist. Da der Begriff der Miete hiervon abweichend nach § 535 BGB neben der Nettokaltmiete vertraglich vereinbarte Nebenkosten mit umfasst und es sich innerhalb des Geldwäschegesetzes um

eine für die Verpflichteten sehr praxisrelevante Betragsschwelle handelt, soll sich die Bemessung anhand der Nettokaltmiete bzw. der Nettokaltpacht mit der Anpassung zukünftig direkt aus dem Gesetzeswortlaut ergeben.

Zu Nummer 8 (§ 8)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Anpassung in § 11 Absatz 2. Infolge der Erweiterung der Identifizierungspflicht hinsichtlich der Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäfts, das über Kaufobjekte auch zur Miete oder Pacht vermittelte Objekte umfassen kann, wird insoweit auch die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht hinsichtlich der zur Identifizierung der Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäfts eingeholten Angaben erweitert.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu den zum 1. Januar 2020 erfolgten Anpassungen in § 15.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu den zum 1. Januar 2020 erfolgten Anpassungen in § 15.

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 9 (§ 9)

Zu Buchstabe a

Mit der Ergänzung in Satz 4 wird klargestellt, dass die allgemeinen Vorschriften zu Geldwäschebeauftragten nach § 7 Absatz 4 bis 7 GwG auch auf den nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 zu bestellenden Gruppengeldwäschebeauftragten Anwendung finden. Durch den Verweis auf § 7 Absatz 4 Satz 1 GwG wird klargestellt, dass die Bestellung des Gruppengeldwäschebeauftragten bei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen ist. Die Anzeige ist gegenüber der für die Aufsicht über das Mutterunternehmen (§ 1 Absatz 25 GwG) bzw. über das nach § 9 Absatz 4 für die Einhaltung der gruppenweiten Pflichten verantwortliche Unternehmen zuständigen Behörde vorzunehmen.

Zu Buchstabe b

Die Anpassung erfolgt zu Klarstellungszwecken. Hinsichtlich des bisherigen Wortlautes von Absatz 5 Satz 2, wonach gruppenangehörige Verpflichtete, die nicht gruppenangehörige Unternehmen nach § 1 Absatz 16 Nummer 2 bis 4 eines Mutterunternehmens im Sinne von Absatz 1 sind, die „für sie geltenden gruppenweiten Pflichten“ umzusetzen haben, wird klargestellt, dass es sich hierbei um die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 genannten Maßnahmen handelt.

Zu Nummer 10 (§ 10)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich bei dieser Einfügung um eine redaktionelle Folgeanpassung zu den Änderungen in den §§ 11 und 12 GwG, die der deutlicheren Trennung der beiden Teilvorgänge der Identifizierung - nämlich Erhebung von Angaben und Überprüfung von Angaben - auch in Bezug auf die Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten dienen.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung der neuen Nummer 2 Buchstabe c in § 10 Absatz 3 GwG dient der Umsetzung der Empfehlung 15 der FATF. Laut der Auslegungshilfe Ziffer 7a zur Empfehlung 15 der FATF müssen die Verpflichteten auch bei Transfers von Kryptowerten außerhalb einer Geschäftsbeziehung und ab einem Schwellenwert von 1 000 Euro allgemeine Sorgfaltspflichten erfüllen.

Damit ist der Schwellenwert für die Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten bei Kryptowertetransfers außerhalb einer Geschäftsbeziehung zugleich dem Schwellenwert von Geldtransfers in § 10 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a außerhalb einer Geschäftsbeziehung angepasst.

Zu Buchstabe c

Die Änderung erfolgt zu Klarstellungszwecken. Vgl. die Begründung zu Nummer 7.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich bei dieser Ersetzung um eine redaktionelle Folgeanpassung zur Verschiebung der Regelungsinhalte des bisherigen § 11 Absatz 5a Satz 1 in den neugefassten § 12 Absatz 4. Die zusätzlich aufgenommene Verweisung auf § 21 Absatz 1 Satz 2 Alternative 2 ergänzt das zum 1. Januar 2020 eingeführte Beurkundungsverbot bei fehlender Eintragung ausländischer Rechtseinheiten in das Transparenzregister. Die Ergänzung trägt der Tatsache Rechnung, dass im Fall der Verpflichtung eines Trustees zum Immobilienerwerb für einen Trust nach § 21 Absatz 1 Satz 2 die gleiche Interessenlage im Hinblick auf eine erhöhte Transparenz vor Beurkundung des Rechtsgeschäfts besteht wie bei dem schon bisher dem Beurkundungsverbot unterfallenden § 20 Absatz 1 Satz 2 und 3.

Zu Nummer 11 (§ 11)

Zu Buchstabe a

Die Änderungen der §§ 11 und 12 dienen im Wesentlichen der Klarstellung, dass der Vorgang der Identifizierung jeweils aus den beiden Teilakten der Erhebung von Angaben und der Überprüfung von Angaben besteht. Die beiden Vorgänge sollen auch gesetzestech-nisch klarer getrennt werden, wobei die Erhebung von Angaben nur in § 11, die Überprüfung von Angaben nur in § 12 geregelt werden soll. Die Vorschrift des § 11 enthält, wie auch bisher, Regelungen betreffend den Gesamtvorgang der Identifizierung (Absätze 1 bis 3 sowie 6 und 7) als auch Regelungen betreffend nur den ersten Teilvorgang (Absätze 4 und 5). Die Anpassung der Überschrift des § 11 soll im Dienste der Klarheit nun auf diesen doppelten Regelungsinhalt der Vorschrift hinweisen.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung dient der Klarstellung, dass der Vorgang der Identifizierung jeweils aus den beiden Teilakten der Erhebung von Angaben und der Überprüfung von Angaben besteht; zugleich wird auf die Regelungsstandorte im Einzelnen verwiesen.

Zu Buchstabe c

Die Anpassung des Absatzes 2 erfolgt vor dem Hintergrund, dass mit Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie nach § 1 Absatz 11 GwG Immobilienmakler nicht nur bei Vermittlung von Immobilienkaufverträgen, sondern darüber hinaus auch bei Vermittlung von Miet- oder Pachtverträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume oder Wohnräume Verpflichtete sind. Der bisherige Absatz 2 regelte den Umfang und den Zeitpunkt der Identifizierungspflicht ausschließlich für die Vermittlung von Kaufverträgen. Bei Vermittlung von Miet- oder Pachtverträgen haben insoweit für den verpflichteten Immobilienmakler aber dieselben Regelungen zu gelten. Die Regelung nimmt daher über die bisherige Bezugnahme auf den Kaufgegenstand hinaus das jeweilige „vermittelte Rechtsgeschäft“ in Bezug und umfasst damit auch die vom Immobilienmakler vermittelten Miet- oder Pachtverträge. Die Erstreckung auch auf die Vermittlung von Miet- oder Pachtverträgen erfolgt zugleich in Satz 2. Zum Begriff des vermittelten Rechtsgeschäfts vgl. auch § 1 Absatz 5 Satz 2 GwG.

Zu Buchstabe d

Die Ersetzung dient der Klarstellung, dass sich die Regelung des Absatzes 4 nur auf die Erhebung von Angaben zum Zweck der Identifizierung in Bezug auf den Vertragspartner und gegebenenfalls für diesen auftretende Personen (vgl. § 10 Absatz 1 Nummer 1) bezieht. Die Erhebung von Angaben zum Zweck der Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten (§ 10 Absatz 1 Nummer 2) ist demgegenüber in Absatz 5 geregelt.

Zu Buchstabe e

Die Neufassung des Absatzes 5 über die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten folgt dem Ansatz der klaren Trennung der beiden Teilakte der Identifizierung, nämlich der Erhebung von Angaben und der Überprüfung von Angaben. In § 11 Absatz 5 wird nunmehr die Erhebung von Angaben zum Zweck der Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten geregelt, während Regelungen betreffend die Überprüfung der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten im neugefassten § 12 Absatz 3 konzentriert werden; letzteres betrifft insbesondere die bisherigen Sätze 2, 4 und 5.

Satz 1 entspricht dem bisherigen Satz 1; die Änderung des Wortlauts soll klarstellen, dass die Angaben nicht beim wirtschaftlich Berechtigten zu erheben sind; die Änderung ist in Zusammenhang mit Satz 3 zu sehen. In Bezug auf die Erhebung des Namens hat die Änderung in Satz 1 klarstellenden Charakter.

Satz 2 entspricht dem bisherigen Satz 3.

Satz 3 erster Halbsatz stellt klar, dass die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten beim Vertragspartner bzw. der gegebenenfalls für den Vertragspartner auftretenden Person zu erheben sind. Hieran anknüpfend folgt im zweiten Halbsatz eine klarstellende Neufassung der bisher in Absatz 5 Satz 4 zweiter Halbsatz enthaltenen Regelung, die der Umsetzung von Artikel 30 Absatz 8 Satz 1 der EU-Geldwäscherichtlinie dient.

Satz 4 entspricht dem bisherigen Satz 6.

Zu Buchstabe f

Die Streichung dient der Verschiebung des Regelungsinhalts in den wortlautgleichen neuen § 12 Absatz 4. Sie setzt das Anliegen einer klaren Trennung der beiden Teilakte der Identifizierung um, nämlich der Erhebung von Angaben und der Überprüfung von Angaben. Die hier gestrichenen Regelungsinhalte betreffen die Überprüfung von Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten in einem Spezialfall; sie werden daher fortan in § 12 verortet.

Zu Buchstabe g

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung des § 11 Absatz 2. Hintergrund ist die seit 1. Januar 2020 bestehende Identifizierungspflicht des Immobilienmaklers auch, soweit Miet- oder Pachtobjekte vermittelt werden.

Zu Buchstabe h

Die Neufassung dient der Erweiterung der Offenlegungspflicht in Anpassung an die Identifizierungspflicht der Verpflichteten nach § 10 Absatz 1 Nummer 2. Trusts und Rechtsgestaltungen im Sinne des § 21 stellen nur eine Teilmenge derjenigen Rechtseinheiten dar, die als Rechtsgestaltungen von § 3 Absatz 3 erfasst sind und nach Maßgabe dieser Vorschrift einen wirtschaftlich Berechtigten haben können. Die Verpflichteten trifft nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 eine Pflicht zur umfassenden Abklärung, ob ein wirtschaftlich Berechtigter vorliegen kann. Entsprechend dieser schon nach bestehender Rechtslage weitgefassten Sorgfaltspflicht wird nun auch der personelle Anwendungsbereich der Offenlegungspflicht im neuen Satz 1 auf alle Rechtsgestaltungen im Sinne des § 3 Absatz 3 erweitert; hierbei sind allgemein Angaben zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten zu übermitteln. Der neue Satz 2 entspricht dem bisherigen Satz 1 und stellt klar, dass insbesondere im Falle von Trusts und diesen gleichgestellten Rechtsgestaltungen weiterhin die spezifischen Angaben nach § 21 Abs. 1 und 2 zu übermitteln sind.

Zu Nummer 12 (§ 12)

Zu Buchstabe a

Die redaktionelle Änderung der Überschrift des § 12 setzt das Konzept der Trennung der beiden Teilakte der Identifizierung, nämlich der Erhebung von Angaben und der Überprüfung von Angaben, fort. Diese Trennung soll auch im Wortlaut der Regelungen deutlicher hervortreten und wird daher auch in der Überschrift nachvollzogen. Die Änderung ist im Zusammenhang mit der Ergänzung der Überschrift des § 11 zu sehen.

Zu Buchstabe b

Die Ersetzung beinhaltet eine redaktionelle Folgeänderung in Umsetzung des Konzepts einer klaren Trennung der beiden Teilakte der Identifizierung; zudem wird der Verweis auf § 10 Absatz 1 Nummer 1 aufgelöst, um die Norm leichter lesbar zu machen.

Zu Buchstabe c

Die Ersetzung beinhaltet eine redaktionelle Folgeänderung in Umsetzung des Konzepts einer klaren Trennung der beiden Teilakte der Identifizierung; zudem wird der Verweis auf § 10 Absatz 1 Nummer 1 aufgelöst, um die Norm leichter lesbar zu machen.

Zu Buchstabe d

Der neu eingefügte § 12 Absatz 3 regelt entsprechend seiner systematischen Stellung die Überprüfung der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten zum Zweck der Identifizierung. Er nimmt dabei diejenigen Teile des bisherigen § 11 Absatz 5 auf, die dort ausgegliedert werden und regelt darüber hinaus insbesondere die neue Regelvermutung für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht bei Übereinstimmung erhobener Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten mit den Angaben des Transparenzregisters.

Im Einzelnen:

Satz 1 entspricht dem bisherigen § 11 Absatz 5 Satz 4 Halbsatz 1 und Satz 5; die Regelungen können zusammengefasst werden, da der Sorgfaltsmaßstab in Bezug auf tatsächliche und fiktive wirtschaftliche Berechtigte der gleiche ist. Dabei wird der Grundsatz geregelt,

dass sich der Verpflichtete durch risikoangemessene Maßnahmen zu vergewissern hat, dass die erhobenen Angaben zutreffend sind.

Satz 2 entspricht dem bisherigen § 11 Absatz 5 Satz 2; er enthält das Mindestmaß erforderliche Überprüfungsmaßnahmen in Bezug auf wirtschaftliche Berechtigte von registerpflichtigen Rechtseinheiten bei Begründung einer Geschäftsbeziehung.

Satz 3 legt sodann fest, dass in Bezug auf wirtschaftlich Berechtigte von registerpflichtigen Rechtseinheiten unter bestimmten Umständen keine weitergehenden Überprüfungsmaßnahmen als die Einsichtnahme ins Transparenzregister zu ergreifen sind, sofern die Einsichtnahme in die im Transparenzregister eingetragenen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten die Übereinstimmung mit den erhobenen Angaben ergeben hat. Dies gilt nur, wenn es - wie in aller Regel - um einen wirtschaftlich Berechtigten der Rechtseinheit im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 geht. Es bleibt dabei, dass weitergehende Überprüfungsmaßnahmen nur zu ergreifen sind, wenn im Transparenzregister selbst keine Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten angegeben sind oder aufgrund von Tatsachen, die dem Verpflichteten bekannt sind, oder aufgrund der Angaben des Vertragspartners Anhaltspunkte bestehen, die Zweifel an der Identität des wirtschaftlich Berechtigten, seiner Stellung als wirtschaftlich Berechtigtem oder der Richtigkeit sonstiger Angaben nach § 19 Absatz 1 begründen oder die auf ein höheres Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gemäß § 15 Absatz 2 hindeuten. Satz 3 erweitert jedoch insoweit nicht die bestehende Pflicht, dass erhobene Angaben mit risikoangemessenen Maßnahmen zu überprüfen sind und begründet insoweit auch keine Pflicht, vorgangsbezogen stets in die aktuellen Eintragungen im Transparenzregister Einsicht zu nehmen.

Der neu eingefügte § 12 Absatz 4 ist das Ergebnis der Verschiebung des Regelungsinhalts aus dem wortlautgleichen bisherigen § 11 Absatz 5a.

Zu Buchstabe e

Die Verschiebung ist eine Folgeänderung aus den obigen Einfügungen der neuen Absätze in § 12.

Zu Nummer 13 (§ 13)

Zu Buchstabe a

Die redaktionelle Änderung der Überschrift des § 13 setzt das Konzept der Trennung der beiden Teilakte der Identifizierung, nämlich der Erhebung von Angaben und der Überprüfung von Angaben, fort. Diese Trennung soll auch im Wortlaut der Regelungen deutlicher hervortreten und wird daher auch hier in der Überschrift nachvollzogen. Die Änderung ist im Zusammenhang mit der Ergänzung der Überschriften der §§ 11 und 12 zu sehen.

Zu Buchstabe b

Die redaktionelle Ersetzung setzt das Konzept der Trennung der beiden Teilakte der Identifizierung, nämlich der Erhebung von Angaben und der Überprüfung von Angaben, fort. Diese Trennung soll auch im Wortlaut der Regelungen deutlicher hervortreten.

Zu Nummer 14 (§ 14)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung zur Umsetzung des Konzepts einer klaren, auch im Wortlaut wiederspiegelten Trennung der beiden Teilakte der Identifizierung.

Zu Nummer 15 (§ 17)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Anpassung dient Klarstellungszwecken. Verpflichtete können zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten auf Dritte zurückgreifen, die Verpflichtete gemäß Artikel 2 Absatz 1 der RL (EU) 2015/849 in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind. Verpflichtete in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum waren bisher nicht explizit in der Regelung genannt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe b

Die Streichung dient der Vermeidung von Missverständnissen und ist im Zusammenhang mit der künftig klareren terminologischen Unterscheidung der Begriffe „Identifizierung“, „Erhebung von Angaben zum Zweck der Identifizierung“ und „Überprüfung von Angaben zum Zweck der Identifizierung“ zu sehen. Die Begrifflichkeit sollte sich künftig nach Möglichkeit auf diese Begriffstrios beschränken.

Zu Nummer 16 (§ 19)

Die Neufassung trägt der Umstellung des Transparenzregisters auf ein Vollregister Rechnung und erweitert bzw. stellt den Kreis der im Register eintragungspflichtigen Daten in zwei Aspekten klar. Im Einzelnen:

Im einleitenden Teilsatz wird die Formulierung „Über das Transparenzregister“ durch die Formulierung „Im Transparenzregister“ ersetzt. Diese Ersetzung ist durch die Umstellung des Transparenzregisters auf ein Vollregister bedingt. Bisher ist aufgrund der Mitteilungsfiktion die überwiegende Mehrzahl der Rechtseinheiten nicht verpflichtet, ihren wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister eintragen zu lassen; demzufolge erhalten Verpflichtete auf Einsichtnahme regelmäßig eine Negativmitteilung nach § 18 Absatz 4, um sodann über das Transparenzregister die in den Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregistern verfügbaren fiktionsbegründenden Dokumente einzusehen und dort die in § 19 Absatz 1 genannten Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten zu ermitteln. Mit der Umstellung auf das Vollregister entfällt diese Weiterleitungsfunktion auf die anderen Register, die relevanten Daten sind vielmehr unmittelbar im Transparenzregister gespeichert und einsehbar.

Bei der Ergänzung in Nummer 5 handelt es sich um eine Klarstellung, dass im Falle der Mehrstaatigkeit des wirtschaftlich Berechtigten sämtliche Staatsangehörigkeiten zu erfassen sind. Die bisherige Regelung hatte dazu geführt, dass von transparenzpflichtigen Rechtseinheiten im Falle von Mehrstaatigkeit ihres wirtschaftlich Berechtigten nur eine von mehreren Staatsangehörigkeiten zur Eintragung mitgeteilt wurde. Dies gab unnötigen viel Anlass zu Unstimmigkeitsmeldungen der Verpflichteten, wenn im Zuge der Erhebung von Angaben zum Zweck der Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten vom Vertragspartner eine andere der mehreren Staatsangehörigkeiten des wirtschaftlich Berechtigten angegeben wurde. Der Bearbeitungsaufwand beim Transparenzregister für diese in der Sache unbegründeten Unstimmigkeitsmeldungen ist erheblich und nicht zuletzt im Hinblick auf seine Auswirkung auf die Gebührenhöhe zu vermeiden.

Durch die Erweiterung des Kreises der eintragungspflichtigen Daten wird kraft der Verweisung in den §§ 20 und 21 auch der Kreis der von den transparenzpflichtigen Einheiten einzuholenden und mitzuteilenden Angaben erweitert. Es wird jedoch mit Inkrafttreten dieser Regelung keine anlassbezogene Aktualisierungspflicht ausgelöst, d.h. Rechtseinheiten, deren wirtschaftlich Berechtigter bereits bei Inkrafttreten der Regelung im Transparenzregister eingetragen ist, müssen die Angabe der weiteren Staatsangehörigkeiten erst nachpflegen, wenn sie die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten turnusgemäß aktualisieren.

Zu Nummer 17 (§ 20)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Transparenz über wirtschaftlich Berechtigte von ausländischen Gesellschaften bei Immobilienerwerb ergibt sich bereits nach bisheriger Rechtslage über die bestehende Eintragungspflicht des ausländischen Erwerbers beim Direkterwerb von Immobilien im Inland und die Transparenzpflichten des inländischen Immobilieneigentümers beim Anteilerwerb („Share Deal“). Der Erwerb der Kontrolle über den inländischen Eigentümer muss durch die Eintrags- und Aktualisierungspflichten der inländischen Vereinigung offengelegt werden.

Durch die Änderung werden nun auch Anteilerwerbe mit ausländischen Erwerbern ausdrücklich in die Transparenzpflichten nach § 20 GwG aufgenommen, sofern sie dem Umfang nach § 1 Absatz 3 Grunderwerbsteuergesetz entsprechen. Dabei erstreckt sich die Transparenzpflicht nur auf die ausländische Vereinigung, auf die Anteile einer Gesellschaft mit inländischem Grundeigentum übergehen sollen. Übergang ist als Oberbegriff gemeint und umfasst jede Form des Wechsels der Geschäftsanteile.

Die Ergänzung hat Auswirkungen auf das Beurkundungsverbot (§ 10 Absatz 9 GwG). Nach bisheriger Rechtslage besteht das Beurkundungsverbot nur, wenn eine ausländische Vereinigung sich zum Erwerb einer Immobilie verpflichtet. Mit Erstreckung der Transparenzpflichten auf den Erwerb mittels Anteilerwerbs greift das Beurkundungsverbot auch, wenn eine ausländische Vereinigung Hauptgesellschafterin der Eigentümergesellschaft werden soll (Erwerber im Rahmen des Anteilerwerbs).

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Streichung stellt eine Folgeanpassung zum Wegfall der Mitteilungsfiktion nach Absatz 2 Satz 2 dar.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Infolge der Streichung der Norm, auf welche verwiesen wird, ist der Verweis aufzulösen und die einschlägigen Register explizit aufzuzählen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Sitz einer Rechtseinheit ist eines der relevanten Indexdaten, die zur sicheren Identifikation einer Rechtseinheit erforderlich sind. Dementsprechend wird bei Rechtseinheiten, die in einem der im einleitenden Teilsatz genannten Register (Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- und Vereinsregister) geführt sind, gemäß §§ 1, 5 der Indexdatenübermittlungsverordnung dieses Indexdatum bzw. Änderungen desselben von den Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- und Vereinsregistern an das Transparenzregister übermittelt. Der Sitz ist bei Rechtseinheiten, die nicht in einem der genannten Register verzeichnet sind, nicht minder zur Identifikation erforderlich und ist daher bei den im Änderungsfalle

mitzuteilenden Informationen zu ergänzen. Praktisch betrifft diese Regelung vor allem rechtsfähige Stiftungen.

Zu Buchstabe c

Die Streichung des Absatzes 2 ist durch die Umstellung des Transparenzregisters von einem sogenannten Auffangregister auf ein Vollregister bedingt. Jede Rechtseinheit hat künftig nicht mehr nur ihren wirtschaftlich Berechtigten zu ermitteln, sondern darüber hinaus stets die Angaben an das Transparenzregister zur Eintragung mitzuteilen.

Im Einzelnen:

Der bisherige Satz 1 enthielt die Mitteilungsfiktion für die in den genannten Registern geführten Rechtseinheiten. Das Erfordernis für Einsichtnehmende, den wirtschaftlich Berechtigten durch teils komplexe gesellschaftsrechtliche Analysen und unter Umständen mehrstufige Einsichtnahme in verschiedene Register selbst zu ermitteln, steht jedoch nicht nur der europäischen Transparenzregistervernetzung im Weg, sondern erschwert insbesondere die praktische Nutzung des Registers. An die Stelle der Mitteilungsfiktion tritt daher die Mitteilungspflicht für alle Rechtseinheiten.

Der bisherige Satz 2 enthielt die Mitteilungsfiktion für börsennotierte Gesellschaften. Die bisherige Regelung basierte auf der Annahme, dass über die Stimmrechtsmitteilungen nach §§ 33 ff. Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) hinreichende Beteiligungstransparenz bei börsennotierten Gesellschaften hergestellt sei. Tatsächlich ist das nicht in einem solchen Maß der Fall, dass der wirtschaftlich Berechtigte einer börsennotierten Gesellschaft unmittelbar oder zumindest mit vertretbarem Aufwand feststellbar ist, denn es fehlt an einer zentralen Evidenzstelle für die jeweilige gesamte Eigentums- und Kontrollstruktur der Gesellschaft. Nur die wenigsten börsennotierten Gesellschaften gehen über die Veröffentlichungspflicht nach § 40 WpHG dergestalt hinaus, dass sie öffentlich bekannt machen, wie sich ihre jeweiligen aktuellen Beteiligungsverhältnisse insgesamt darstellen. Verpflichtete müssen daher in den meisten Fällen zur Ermittlung aller eventuellen wirtschaftlich Berechtigten einer börsennotierten Gesellschaft eine historische Kette von Beteiligungsmitteilungen auswerten. Die Prüfung erschwert sich im Falle einer Notierung an einer nicht-EU-ausländischen Börse; hier ist zunächst festzustellen, ob die dort geltenden Transparenzanforderungen denjenigen des Gemeinschaftsrechts entsprechen, was ohne Expertenwissen auf dem Gebiet sowohl des europäischen als auch des betreffenden ausländischen Kapitalmarktrechts kaum möglich ist. Mit ungleich geringerem gesamtwirtschaftlichem Aufwand ist eine Mitteilung durch die börsennotierte Gesellschaft an das Transparenzregister verbunden, zumal auch börsennotierte Gesellschaften bereits der Pflicht zur Ermittlung ihres wirtschaftlich Berechtigten nach § 20 Absatz 1 Satz 1 unterliegen und entsprechende Angaben daher schon vorhanden sein müssen. Die Mitteilungsfiktion des Satzes 2 wird daher aufgehoben.

Die Streichung der Sätze 3 und 4 ergibt sich ebenfalls aus der Umstellung des Transparenzregisters auf ein Vollregister.

Zu Nummer 18 (§ 21)

Zu Buchstabe a

Die Streichung dient der Behebung einer Redundanz zu § 19 Absatz 1 Nummer 5.

Zu Buchstabe b

Transparenz über wirtschaftlich Berechtigte von Trusts, deren Verwalter ihren Wohnsitz im Ausland haben, ergibt sich bereits nach bisheriger Rechtslage über die bestehende Eintragungspflicht, wenn der im Ausland ansässige Verwalter für den Trust Immobilien im Inland erwirbt. Der Erwerb der Kontrolle über den inländischen Eigentümer muss durch die Eintragungs- bzw. Aktualisierungspflichten der inländischen Vereinigung offengelegt werden.

Durch die Änderung werden nun auch Anteilserwerbe ausdrücklich in die Transparenzpflichten nach § 21 GwG aufgenommen, die für einen Trust getätigt werden und bei denen der Verwalter des Trusts seinen Sitz im Ausland hat, sofern sie dem Umfang nach § 1 Absatz 3 Grunderwerbsteuergesetz entsprechen. Wie schon bei ausländischen Vereinigungen erstreckt sich die Transparenzpflicht nur auf die Verwalter von Trusts, auf die Anteile einer Gesellschaft mit inländischem Grundeigentum übergehen sollen. Übergang ist als Oberbegriff gemeint und umfasst jede Form des Wechsels der Geschäftsanteile.

Zu Nummer 19 (§ 22)

Zu Buchstabe a

Die Streichung folgt aus dem Wegfall des Absatzes 2 Satz 4 im Zuge der Umstellung des Transparenzregisters auf ein Vollregister.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Infolge der Streichung der Norm, auf welche verwiesen wird, ist der Verweis aufzulösen und die Register sind explizit aufzuzählen. Dabei ergibt sich die Tatsache, dass nur für Rechtseinheiten, die nicht im Handelsregister, Genossenschaftsregister, Partnerschaftsregister oder Vereinsregister eingetragen sind, eine entsprechende Übermittlungspflicht normiert werden muss, aus der Tatsache, dass für Rechtseinheiten, die in einem der genannten Register eingetragen sind, die hier genannten Daten als sogenannte Indexdaten von den registerführenden Stellen gemäß der auf Grundlage von § 20 Absatz 3 erlassenen Verordnung über die Übermittlung von Indexdaten der Landesjustizverwaltungen an das Transparenzregister (Indexdatenübermittlungsverordnung – IDÜV) automatisch übermittelt werden. Die Regelung in § 20 Absatz 2 stellt damit einen Ersatz für die Indexdatenübermittlung bei den nicht registergängigen Rechtseinheiten dar.

Zu Nummer 20 (§ 23)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Einfügung dient der Behebung eines Redaktionsversehens.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Neueinfügung dient dem Datenschutz und normiert ausdrücklich die Möglichkeit der Übermittlung der Daten.

Zu Doppelbuchstabe cc

Durch die Neufassung wird präzisiert, dass eine Übermittlung der Daten möglich ist, die Terminologie zum Plural der Staatsangehörigkeiten fortgeführt und eine Streichung vollzogen, die aus der Aufhebung der Mitteilungsfiktion im Zuge der Umstellung des Transparenzregisters auf ein Vollregister folgt.

Zu Buchstabe b

Hierbei handelt es sich um Änderungen zur ausdrücklichen Regelung der Möglichkeit der Übermittlung der Daten und um die Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 3 schafft die Rechtsgrundlage für die Einrichtung eines automatisierten Zugangs zum Transparenzregister für bestimmte Verpflichtete und Behörden über eine entsprechende Schnittstelle. Die Voraussetzungen der Einsichtnahme werden durch die Schaffung des automatisierten Einsichtnahmeverfahrens nicht verändert. Die Verordnung über die Einsichtnahme in das Transparenzregister (Transparenzregistereinsichtnahmeverordnung - TrEinV) findet weiterhin Anwendung.

Im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in das Datenschutzrecht wird der automatisierte Zugang nur für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Behörden sowie für solche Verpflichtete zugelassen, denen gegenüber eine eventuelle Beschränkung der Einsichtnahme nach Absatz 2 Satz 4 nicht wirken würde (im Weiteren: „privilegierte Verpflichtete“). Im Bereich der Beschränkung der Einsichtnahme beruht diese Privilegierung auf Artikel 30 Absatz 9, Artikel 31 Absatz 7a der EU-Geldwäscherichtlinie und beruht in der Sache auf der Tatsache, dass von den dort genannten Verpflichteten aufgrund besonders intensiver öffentlich-rechtlicher Beaufsichtigung bzw. der Stellung als unabhängige Träger eines öffentlichen Amtes (§ 1 Bundesnotarordnung) eine besondere Zuverlässigkeit auch im Hinblick auf Datenschutzbelange der wirtschaftlich Berechtigten erwartet werden kann. Dieser Gedanke trägt auch die Zulassung zum automatisierten Zugang zum Transparenzregister. Darüber hinaus ist die registerführende Stelle berechtigt, die Möglichkeit der automatisierten Einsichtnahme zu sperren, wenn Zweifel daran bestehen, dass die Einsichtnahme zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben einer Behörde erforderlich ist oder zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht eines Verpflichteten nach Satz 1 erfolgt. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn Unregelmäßigkeiten im Nutzerkonto den Verdacht begründen, dass Dritte Zugriff darauf haben.

Erst mit Schaffung der elektronischen Schnittstelle kann das volle Potential der Umstellung auf ein Vollregister insbesondere für die Wirtschaft genutzt werden: Die fortan in Form strukturierter Datensätze bereitgestellten Daten zu wirtschaftlich Berechtigten können von den privilegierten Verpflichteten direkt über die Schnittstelle ausgelesen und so bereits im Kundenanbahnungs-Prozess volldigital und in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Erhebung der Daten zum wirtschaftlich Berechtigten zu deren Überprüfung genutzt werden. Für einen signifikanten Anteil der Verpflichteten in Deutschland sind hier erhebliche Senkungen der Compliancekosten bei gleichzeitiger Verbesserung der Ergebnisse des Identifizierungsvorgangs zu erwarten. Die volle digitale Nutzbarkeit wird auch dadurch gewährleistet, dass die registerführende Stelle einheitliche technische Vorgaben in Bezug auf die Ausgestaltung der Schnittstelle zum Zwecke der automatisierten Einsichtnahme macht.

Zu Buchstabe e

Die Einfügung des neuen Absatzes 6 dient der Klarstellung der datenschutzrechtlichen Zweckbindung bei der Datenübermittlung. Sie soll mit Blick auf die Automatisierung und damit zunehmende Erleichterung des Abrufs insbesondere den abrufberechtigten privilegierten Verpflichteten klar vor Augen geführt werden.

Zu Buchstabe f

Die Neufassung normiert ausdrücklich die Möglichkeit der Übermittlung der Daten.

Zu Buchstabe g

Die Streichung dient der Vermeidung von Missverständnissen. Im Rahmen der vorliegenden Regelung geht es nicht um Identifizierung im Sinne der §§ 11 und 12, sondern um Nachweise im Rahmen des Einsichtnahmeverfahrens.

Zu Nummer 21 (§ 23a)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung wegen der Streichung von § 20 Absatz 2 GwG.

Zu Buchstabe b

Der neu eingefügte Absatz 3a normiert die Erstellung von Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten durch die registerführende Stelle. Im Rahmen der Prüfung von Unstimmigkeitsmeldungen erstellt die registerführende Stelle Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten auf Basis der in den jeweiligen Registern verfügbaren Informationen sowie der von den betroffenen Vereinigungen nach § 20 und Rechtsgestaltungen nach § 21 oder von den Erstattem der Unstimmigkeitsmeldung erlangten Information und Dokumenten. Diese Übersichten dienen der Durchdringung der Eigentums- und Kontrollstruktur der jeweils von der Meldung betroffenen Vereinigung nach § 20 oder Rechtsgestaltung nach § 21. Die registerführende Stelle legt die Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten bei der Auflösung von Unstimmigkeiten zu Grunde. Diese Übersichten ermöglichen es, die Eigentums- und Kontrollstruktur der betroffenen Vereinigung nach § 20 oder Rechtsgestaltung nach § 21 zu durchdringen und auf diese Weise die im Transparenzregister eingetragenen wirtschaftlich Berechtigten besser nachzuvollziehen und das Ergebnis der Prüfung einer Unstimmigkeitsmeldung zu dokumentieren. Im Hinblick auf die in den Übersichten enthaltenen personenbezogenen Daten und die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in das Datenschutzrecht der Betroffenen wird zudem eine Löschfrist geregelt. Demnach sind diese Übersichten ab dem Abschluss der Prüfung (vgl. § 23 Absatz 5) zwei Jahre zu speichern und anschließend zu löschen. Innerhalb dieser Zeit kann diese Information allerdings von der registerführenden Stelle gegenüber Behörden zum Zwecke ihrer Aufgabenerfüllung im Einzelfall auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden können, etwa im Rahmen einer Datenerhebung durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 31 Absatz 1 GwG.

Zu Buchstabe c

Im Rahmen der Prüfung von Unstimmigkeitsmeldungen erstellt die registerführende Stelle Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten auf Basis der in den jeweiligen Registern verfügbaren Informationen sowie der von den betroffenen Vereinigungen nach § 20 und Rechtsgestaltungen nach § 21 oder von den Erstattem der Unstimmigkeitsmeldung erlangten Informationen und Dokumenten. Diese Übersichten dienen der Durchdringung der Eigentums- und Kontrollstruktur der jeweils von der Meldung betroffenen Vereinigung nach § 20 oder Rechtsgestaltung nach § 21. Die registerführende Stelle legt die Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten bei der Auflösung von Unstimmigkeiten zu Grunde.

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der Klarstellung, in welcher Form der Erstatte der Unstimmigkeitsmeldung über das Ergebnis der Prüfung zu informieren ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Einfügung dient der Klarstellung, dass auch eine berichtigende Mitteilung die Unstimmigkeit beheben kann.

Zu Nummer 22 (§ 24)

Bei der Änderung in Satz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung in Bezug auf die ausdrückliche Regelung zur Möglichkeit der Übermittlung der Daten.

Satz 5 hat aufgrund der zum 1. Januar 2020 hinzugekommenen Sätze 3 und 4 keine eigenständige Bedeutung mehr und ist daher zu streichen.

Zu Nummer 23 (§ 26)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung in Satz 1 dient mit der Einfügung der Angabe „Nummer 1“ nach der Angabe „§ 22 Absatz 1“ der Klarstellung, dass nur die im Transparenzregister direkt eingetragenen Daten für Zwecke der Registervernetzung bereitzustellen sind; des Weiteren erfolgt eine Anpassung an die Gesetzesterminologie des § 20.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Einfügung in Satz 3 dient der Schaffung einer dynamischen Verweisung auf Durchführungsrechtakte der Europäischen Kommission, welche fortan die technischen Spezifikationen und Verfahren für die Datenübermittlung und deren Zugänglichkeit im Rahmen der europäischen Transparenzregistervernetzung regeln können.

Zu Buchstabe b

Die Ersetzung dient der Anpassung an die Terminologie des § 20.

Zu Nummer 24 (§ 26a)

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird die nachfolgende Änderung in der Überschrift der Vorschrift nachvollzogen.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung erhalten die Aufsichtsbehörden zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 51 die Möglichkeit des automatisierten Abrufs verbunden mit der Möglichkeit der Suche nach wirtschaftlich Berechtigten einer Vereinigung nach § 20 oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 über die Angaben Name und Vorname sowie zusätzlich Geburtsdatum, Wohnort oder Staatsangehörigkeit des wirtschaftlich Berechtigten. Mit dieser Erweiterung können die Aufsichtsbehörden im Einzelfall zum Zweck der Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgabe der Aufsicht über die Verpflichteten effektiver nachkommen, um im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten durch die Verpflichteten, insbesondere bei Erfüllung der Kundensorgfaltspflichten des dritten Abschnitts, zu überwachen.

Zu Nummer 25 (§ 29)

Der neue Absatz 4 normiert datenschutzrechtliche Schulungen.

Zu Nummer 26 (§ 31)

Zu Buchstabe a

Die Einfügung dient der Umsetzung von Artikel 8 EU-Finanzinformationsrichtlinie.

Zu Buchstabe b

Mit der Neufassung des Absatz 6 soll die Regelung zum Kontenabrufverfahren durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen den bestehenden Regelungen bei der BaFin in § 24c Absatz 2 des Kreditwesengesetzes und beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) in § 93b Absatz 1 der Abgabenordnung angeglichen werden. In diesem Zuge wird

ein Redaktionsversehen korrigiert, indem klargestellt wird, dass zu den für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zugänglichen Dateneisystemen - wie beim Kontenabruf durch die BaFin und das BZSt - auch diejenigen nach § 28 des Kapitalanlagegesetzbuchs gehören. Die Regelung in Satz 1 beinhaltet hierbei – wie auch die entsprechenden Regelungen in § 24c Absatz 1 des Kreditwesengesetzes für den Kontenabruf durch die BaFin und die Regelung in § 93 b Absatz 1 der Abgabenordnung für den Kontenabruf durch das BZSt – eine der beiden Türen im Sinne des sog. Doppeltürmodells des Bundesverfassungsgerichts (vgl. zuletzt BVerfG, **Beschluss vom 27. Mai 2020 - 1 BvR 1873/13. Satz 2 enthält die entsprechende behördenseitige Türe für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen.**

Zu Nummer 27 (§ 32)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Einfügungen dienen zur Klarstellung, dass die Datenübermittlung auch in Bezug auf solche Finanzinformationen und Finanzanalysen erfolgt, die keine personenbezogenen Daten enthalten; dies kann namentlich bei strategischen Analysen der Fall sein. Die Vorschrift des Absatz 3 ist nicht nur Befugnisnorm zu einem Eingriff in das Datenschutzgrundrecht eventuell betroffener Bürger, sondern zugleich auch eine Norm, die eine Verpflichtung im Verhältnis mehrerer Behörden zueinander regelt. Dabei bezieht sich die Übermittlung stets nur auf diejenigen Daten aus konkreten Finanzinformationen und -analysen, die von der ersuchenden Behörde angefragt wurden und bei denen die Voraussetzungen der Übermittlung, namentlich also die Erforderlichkeit für den verfolgten Zweck, vorliegen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Einfügungen dienen zur Klarstellung, dass die Datenübermittlung auch in Bezug auf solche Finanzinformationen und Finanzanalysen erfolgt, die keine personenbezogenen Daten enthalten; dies kann namentlich bei strategischen Analysen der Fall sein. Die Vorschrift des Absatz 3 ist nicht nur Befugnisnorm zu einem Eingriff in das Datenschutzgrundrecht eventuell betroffener Bürger, sondern zugleich auch eine Norm, die eine Verpflichtung im Verhältnis mehrerer Behörden zueinander regelt. Dabei bezieht sich die Übermittlung stets nur auf diejenigen Daten aus konkreten Finanzinformationen und -analysen, die von der ersuchenden Behörde angefragt wurden und bei denen die Voraussetzungen der Übermittlung, namentlich also die Erforderlichkeit für den verfolgten Zweck, vorliegen.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung dient der Umsetzung des Artikel 7 Absatz 1 der EU-Finanzinformationsrichtlinie und regelt die Übermittlung von Finanzinformationen und Finanzanalysen an die benannte Behörde im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der EU-Finanzinformationsrichtlinie. Die Übermittlung bezieht sich, wie bei der in Absatz 3 als Grundnorm geregelten Datenübermittlung, stets nur auf diejenigen Daten aus konkreten Finanzinformationen und -analysen, die von der ersuchenden Behörde angefragt wurden und bei denen die Voraussetzungen der Übermittlung, namentlich also die Erforderlichkeit für den verfolgten Zweck, vorliegen.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Neufassung des Satzes 1 stellt klar, dass das automatisierte Abrufverfahren auch der benannten Behörde im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der EU-Finanzinformationsrichtlinie offensteht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ersetzungen in Satz 2 sind Folgeänderungen zur Neufassung des Satzes 1.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die Streichung ist eine Folgeänderung zu der entsprechenden klarstellenden Einfügung in Absatz 3 und der Formulierung in Absatz 3a.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Einfügung dient der Klarstellung, dass auch die Gefährdung des Erfolgs der von der Zentralstelle durchgeführten Analysen ein Grund ist, der zum Unterbleiben der Datenübermittlung führt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Einfügung dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2 der EU-Finanzinformationsrichtlinie. Nach dem Richtlinienwortlaut unterbleibt die Informationsübermittlung außerdem dann, wenn die Informationen für den Zweck, zu dem sie angefordert wurden, irrelevant sind. Dieser Versagungsgrund muss nicht ausdrücklich umgesetzt werden, da bereits in Absatz 3 und 3a geregelt ist, dass eine Übermittlung nur erfolgt, wenn die angeforderten Informationen für die Erfüllung der jeweiligen Zwecke erforderlich sind.

Zu Buchstabe e

Die Anfügung des neuen Satzes 3 dient der Umsetzung des Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 der EU-Finanzinformationsrichtlinie.

Zu Nummer 28 (§ 32a)

Die Einfügung des neuen § 32a GwG dient der Umsetzung des Artikels 12 und Artikel 13 Absatz 2 der EU-Finanzinformationsrichtlinie .

Im Einzelnen:

Nach Artikel 12 der EU-Finanzinformationsrichtlinie stellt jeder Mitgliedstaat sicher, dass seine zentrale Meldestelle befugt ist, ordnungsgemäß begründete Ersuchen, die von Europol über die nationale Europol-Stelle oder - sofern das vom betreffenden Mitgliedstaat gestattet wird - direkt bei der zentralen Meldestelle gestellt wurden, zu beantworten. Solche Ersuchen müssen nach den Vorgaben des Artikels 12 Absatz 1 der EU-Finanzinformationsrichtlinie in Verbindung mit Finanzinformationen und Finanzanalysen stehen und dürfen im Einzelfall im Rahmen der Zuständigkeiten von Europol und zur Erfüllung der Aufgaben von Europol gestellt werden. Nach Absatz 2 des Artikels 12 der EU-Finanzinformationsrichtlinie finden die Regelungen des Artikel 32 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2015/849 und Artikel 7 Absätze 6 und 7 der Verordnung (EU) 2016/794 für den Austausch nach Artikel 12 der Richtlinie entsprechende Anwendung; es handelt sich hierbei jeweils um Regelungen, welche vorgeben, wann ein entsprechender Informationsaustausch unterbleibt. Schließlich hält Artikel 12 Absatz 3 der EU-Finanzinformationsrichtlinie die Mitgliedstaaten dazu an, sicherzustellen, dass eine Nicht-Beantwortung der Ersuchen von Europol angemessen beantwortet wird. Artikel 13 Absatz 2 der EU-Finanzinformationsrichtlinie gibt vor, dass der Informationsaustausch zeitnah zu erfolgen hat.

In Deutschland wird für den Informationsaustausch der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen mit Europol der von der RL als Regelfall unterstellte Weg über die jeweilige Europol-Zentralstelle, in Deutschland also nach § 1 des Europol-Gesetzes das BKA, gewählt. Dies wird in Absatz 1 Satz 2 geregelt. Die Voraussetzungen der Informationsherausgabe seitens der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen werden in Absatz 1 Satz 1 geregelt; dies dient der Umsetzung von Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 der EU-Finanzinformationsrichtlinie. Die Übermittlung ist für alle von Europol gemäß Artikel 4 Absätze 1 bis 4 der VO (EU) 2016/794 zu erfüllenden Aufgaben einschließlich von Auswerteaufgaben zulässig. Die Übermittlung ist jeweils zulässig, sofern im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich und sofern auch die Voraussetzungen nach Artikel 18 der VO (EU) 2016/794 erfüllt sind.

Absatz 2 setzt die Regelung in Artikel 12 Absatz 2 der EU-Finanzinformationsrichtlinie um, indem diejenigen Situationen aufgeführt werden, in denen eine Übermittlung verweigert werden kann. Artikel 12 Absatz 2 der EU-Finanzinformationsrichtlinie erklärt hierbei zunächst den Artikel 32 Absatz 5 der EU-Geldwäscherichtlinie für entsprechend anwendbar. Diese Vorschrift ist im Geldwäschegesetz in § 32 Absatz 5 umgesetzt, weshalb hier mit § 32a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 eine wortgleiche Formulierung der Ablehnungsgründe gewählt wird. Im Rahmen des Verweigerungsgrundes nach Nummer 1 gilt im Rahmen der Übermittlung für die Aufgabenerfüllung von Europol, dass die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vor einer Übermittlung gehalten ist, bei Behörden, die in dem relevanten Vorgang bekanntermaßen Ermittlungen durchführen, anzufragen, ob eine Übermittlung den Erfolg derer Ermittlungen gefährden kann. Im Rahmen der Nummer 2 gilt, wie auch in der Parallelvorschrift § 32 Absatz 5, dass in der deutschen Gesetzesformulierung auf eine explizite Umsetzung des Verweigerungsgrundes der „Irrelevanz“ für die angegebene Zwecke verzichtet werden kann, da ein Fall der Unverhältnismäßigkeit der Übermittlung nach deutschem Rechtsverständnis sowohl dann vorliegt, wenn die Daten für die Erreichung des angegebenen Zwecks untauglich sind, als auch dann, wenn sie nicht erforderlich sind oder ihre Übermittlung im Missverhältnis zum verfolgten Zweck stünde. Mit § 32a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird für den Informationsaustausch mit Europol ein weiterer Verweigerungsgrund normiert, der es der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ermöglichen soll, ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Rücksichtnahme auf eventuelle Verwendungsbeschränkungen von ausländischen Zentralstellen gerecht zu werden; deren Beachtung ist Basis der Funktionsfähigkeit des internationalen Informationsaustausches der Zentralstellen untereinander. Erwägungsgrund 15 Satz 4 und 5 erkennen dies ausdrücklich an. Die Formulierung orientiert sich an § 35 Absatz 2 Satz 3 GwG, der entsprechende Begrenzungen für den internationalen Austausch zwischen FIUs regelt. Satz 2 setzt schließlich Artikel 12 Absatz 2 der EU-Finanzinformationsrichtlinie in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 7 der VO (EU) 2016/794 mit den dort normierten weiteren Ablehnungsgründe um.

Absatz 3 setzt die Regelung in Artikel 12 Absatz 3 der Finanzinformationsrichtlinie um.

Absatz 4 schließlich normiert die in Artikel 7 Absatz 3 der Finanzinformationsrichtlinie bekräftigte Zweckbindungshoheit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gegenüber Europol in Bezug auf eine Weiterverwendung für andere Zwecke als für welche sie ursprünglich übermittelt werden. Artikel 7 Absatz 5 regelt hierbei die Zweckbindungshoheit bereits gegenüber nationalen benannten Behörden, die damit a fortiori gegenüber Europol gilt.

Zu Nummer 29 (§ 33)

Die Einfügung dient der Umsetzung von Artikel 9 der EU-Finanzinformationsrichtlinie; zu diesem Zweck wird zunächst im ersten Halbsatz in Umsetzung von Artikel 53 Absatz 2 Satz 2 der EU-Geldwäscherichtlinie normiert, dass Anfragen der Zentralstellen für Finanztransaktionsuntersuchungen anderer EU-Mitgliedstaaten zeitnah zu beantworten sind; in Halbsatz 2 erfolgt die spezielle Regelung für die dort genannten Anfragen, bei denen nach

Artikel 9 der EU-Finanzinformationsrichtlinie eine umgehende Beantwortung anzustreben ist.

Zu Nummer 30 (§ 35)

Zu Buchstabe a

Der neu eingefügte Satz 4 ersetzt den bisherigen Satz 5, der gestrichen wird. Der bisherige Satz 5 war insofern missverständlich, als er mit seinem Wortlaut „Ersuchen um Auskunft und Verlangen nach Auskunft“ auf den bisherigen Satz 4 Bezug zu nehmen schien, welcher jedoch nur die inländische Informationsbeschaffung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zum Zweck der Beantwortung eines internationalen Ersuchens zwischen den Zentralstellen regelt. Ausweislich der Begründung zum Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (BT-Drs. 18/11555, S. 149) sollte jedoch geregelt werden, dass die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ausländische Auskunftersuchen binnen angemessener Zeit zu beantworten habe. In diesem Sinne wird Satz 5 auch von der Kommentarliteratur (Herzog, § 35 Rn. 10; Zentes/Glaab, § 35 Rn. 15) verstanden. Der Satz wird nun vorgezogen und im Wortlaut an den angestrebten Inhalt angepasst („angemessen“ statt „zeitnah“). Dies stellt auch sicher, dass die Zeitvorgaben für die Bearbeitung der Auskunftersuchen zwischen den Zentralstellen auch künftig differenziert danach geregelt werden können, ob es sich um eine Anfrage aus dem EU- oder Nicht-EU-Ausland handelt. Der neue Satz 4 bildet damit auch die Grundlage für die speziellere Regelung in § 33 Absatz 2 Satz 3. Der Begriff „angemessen“ bedeutet diesem Kontext, dass die Beantwortung mit aller gebotenen Beschleunigung im Hinblick auf die Gewichtigkeit der Materie des Ersuchens und eines eventuell gesondert mitgeteilten Beschleunigungsbedürfnisses unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten und im Verhältnis zu eventuellen konkurrierenden Ersuchen zu erfolgen hat.

Zu Buchstabe b

Es wird auf die Begründung der Änderung zu Buchstabe a verwiesen.

Zu Nummer 32 (§ 38a)

Der neu eingefügte § 38a dient mit seinen Absätzen 1 bis 3 der Umsetzung des Artikels 17 der EU-Finanzinformationsrichtlinie. Absatz 4 Satz 1 setzt Artikel 19 Absatz 3 der EU-Finanzinformationsrichtlinie um. Satz 2 schafft eine Verordnungsermächtigung, mit welcher das Bundesministerium der Finanzen auf den Erlass des Kommissionprogrammes nach Artikel 19 Absatz 2, mit welchem u. a. die Statistikpflichten konkretisiert werden können, reagieren kann. Bei der Protokollierung von Ersuchen aus dem Ausland meint das „nationale Aktenzeichen“ in Absatz 2 Nummer 2 das Aktenzeichen der ausländischen ersuchenden Behörde.

Zu Nummer 33 (§ 43)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 34 (§ 55)

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Die Streichung der Referenz auf die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde sowie die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung in § 55 Absatz 6 ist auf die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2177 zurückzuführen. Gemäß Artikel 50 der Richtlinie (EU) 2015/849 in der Fassung der Richtlinie 2019/2177 sind die genannten Informationen nunmehr nur der alleinig zuständigen Europäischen Bankenaufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen.

Der neu eingefügte Absatz 6a dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2177. Hier erfolgt die Einführung einer Unterrichtungspflicht an die Europäische Bankenaufsichtsbehörde für zuständige Aufsichtsbehörden. Demnach haben die zuständigen Aufsichtsbehörden die Europäische Aufsichtsbehörde davon zu unterrichten, wenn bei Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9 GwG, die Mutterunternehmen einer Gruppe sind, eine Umsetzung der in § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 genannten Maßnahmen nach dem Recht des Drittstaates nicht zulässig ist. Eine Unterrichtung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde über zusätzlich getroffene Maßnahmen im Sinne des § 9 Absatz 3 Nummer 1 GwG ist nicht erforderlich. Die Begrenzung auf Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9, die zugleich Mutterunternehmen einer Gruppe sind, entspricht der Ausgestaltung von § 9 Absatz 3 GwG.

Absatz 6b bestimmt aufgrund der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2177 für die Europäische Bankenaufsichtsbehörde die Benennung einer Kontaktstelle. Diese Funktion erfüllt primär die BaFin, soweit erforderlich in Kooperation mit weiteren Aufsichtsbehörden. Die Begrenzung der Kontaktstellenfunktion auf Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9 GwG resultiert aus den vornehmlich auf diesen Adressatenkreis begrenzten Befugnissen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde.

Zu Nummer 35 (§ 56)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung erfolgt zu Klarstellungszwecken. Der Verweis auf § 5 Absatz 2 soll durch Angabe der einschlägigen Ziffern präzisiert werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung des § 9 Absatz 5.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Bußgeldregelung ist aufgrund der Einfügung des § 10 Absatz 6a zum 1. Januar 2020 über die Nennung von § 10 Absatz 6 hinaus auf die dortige Pflicht zu erstrecken.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Regelung des § 11 Absatz 2 regelt über den Identifizierungszeitpunkt hinaus die Erstreckung der Identifizierungspflicht für den Immobilienmakler über den eigenen Vertragspartner hinaus auf die Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäfts. Die Änderung gewährleistet, dass auch die Nichtidentifizierung der Vertragspartei des vermittelten Rechtsgeschäfts sanktioniert werden kann, wenn diese nicht Vertragspartner des Immobilienmaklers ist.

Da die Identifizierungspflicht nach § 11 Absatz 2 neben den Vertragsparteien auch die auftretenden Personen und wirtschaftlich Berechtigten erfasst, werden diese mit der Änderung in Nummer 27 miterfasst.

Eine Bebußungsmöglichkeit, wenn diese Personen nicht oder nicht rechtzeitig identifiziert werden, ergibt sich nicht schon aus § 10 Absatz 1 i. V. m. § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummern 15 bis 17, da § 11 Absatz 2 spezieller ist und § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 27 nur auf § 11 und nicht auf § 10 verweist.

Zu Doppelbuchstabe ee

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Doppelbuchstabe ff

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe gg

Die Einfügung erweitert die Bebußung auf die Unterlassung von Dokumentation und Aufbewahrung einer Mitteilung von relevanten Änderungen in der Stellung als wirtschaftlich Berechtigter an die transparentpflichtige Rechtseinheit.

Zu Doppelbuchstabe hh

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Doppelbuchstabe ii

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Hinsichtlich § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ist ein Erschleichen oder sonstiger widerrechtlicher Zugriff nicht möglich.

Zu Buchstabe b

Hierbei handelt es sich um die Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu Buchstabe c

Die Einfügung dient der Behebung eines Redaktionsversehens. Die zum 1. Januar 2020 entfallene Regelung des § 56 Absatz 6 a. F. muss mit Blick auf Vereine nach § 4 Nummer 11 des Steuerberatungsgesetzes, für die die Finanzbehörde zuständige Verwaltungsbehörde ist, wiederaufgenommen werden.

Zu Buchstabe d

Die Streichung der Referenz auf die jeweils zuständige Europäische Aufsichtsbehörde ist auf die Umsetzung der Richtlinie 2019/2177 zurückzuführen. Gemäß Artikel 62 Absatz 1 besteht eine Informationspflicht nunmehr nur noch gegenüber der alleinig zuständigen Europäischen Bankenaufsichtsbehörde.

Zu Nummer 36 (§ 59)

Zu Buchstabe a

Die Übergangsvorschrift zum neu gefassten § 23 Absatz 3 synchronisiert den Beginn des automatisierten Abrufs aus dem Transparenzregister mit der Umstellung auf das Vollregister. Die bisherige Übergangsvorschrift zu den § 23 Absatz 1 bis 3 in der bisherigen Fassung des GwG hat sich durch Zeitablauf erledigt und kann entfallen.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 7 normiert die übergangsweise gegebene Befugnis der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, das BZSt um einen Kontenabruf zu ersuchen; die Befugnis des BZSt, diese Ersuchen zu beantworten, ergibt sich aus § 93 Absatz 8 Satz 3 der Abgabenordnung. Das BZSt darf jedoch nur solche Daten an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen herausgeben, die die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen in Ausübung ihrer eigenen Kopfstellenfunktion gemäß § 31 Absatz 6 abrufen dürfte.

Zu Buchstabe c

Absätze 8 und 9 regeln Übergangsfristen und die Aussetzung der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten für einen bestimmten Zeitraum, um dem Bedarf an zeitlichem Vorlauf für die eintragungspflichtigen Rechtseinheiten Rechnung zu tragen.

Die Regelung in Absatz 10 zur Aussetzung der Pflicht zur Abgabe von Unstimmigkeitsmeldungen wegen Fehlens einer Eintragung während eines Übergangszeitraums bis zum 1. April 2023 soll unnötigen Complianceaufwand seitens der Verpflichteten und Verwaltungsaufwand seitens der registerführenden Stelle vermeiden, soweit diese durch den Wegfall der Mitteilungsfiktion und die damit verbundenen Übergangsregelungen ausgelöst werden könnten. Durch die Abschaffung der Mitteilungsfiktion wird das Fehlen von Angaben im Sinne des Absatzes § 23a Absatz 1 Satz 4 übergangsweise gleichsam zum Regelfall. Die Übergangsregelung zu den Unstimmigkeitsmeldungen bewirkt insoweit, dass die Übergangsregelungen zur Eintragungspflicht nach Absatz 8 auch im Bereich der Unstimmigkeitsmeldungen nachvollzogen werden, damit diese nur abzugeben sind, soweit weder die Mitteilungsfiktion nach bisheriger Rechtslage noch die Übergangsvorschriften nach Absatz 8 zur Eintragungspflicht eingreifen. Im Sinne einer Vereinfachung gilt hierbei pauschal eine Frist bis zum 1. April 2023. Im Übrigen bleibt es bei der unionsrechtlich bedingten Pflicht (Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe b) der Änderungsrichtlinie [Richtlinie (EU) 2018/843]), die in § 23a Absatz 1 GwG umgesetzt wurde.

Zu Artikel 2 (Änderung des Zollverwaltungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Der Absatz ist in Folge des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2018/1672 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Union oder aus der Union verbracht werden, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005, ABI. L 284 vom 12.11.2018, S. 6, neu zu fassen, um die neue Rechtsgrundlage und den neuen Regelungsgehalt im nationalen Recht abzubilden. In Satz 4 kann das E-Geld im Sinne des § 1a Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes als gleichgestelltes Zahlungsmittel entfallen, da es nunmehr dem Barmittelbegriff aus Artikel 2 Absatz 1a Nummer iv) der Verordnung (EU) 2018/1672 unterfällt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Die Streichung wird durch den erweiterten Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2018/1672 bedingt. Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 1.

Zu Buchstabe c

Die Mitgliedsstaaten haben nach Erwägungsgrund 9 der Verordnung (EU) 2018/1672 die Möglichkeit, im Rahmen ihres nationalen Rechts zusätzliche nationale Kontrollen von Barmittelbewegungen innerhalb der Union vorzusehen, vorausgesetzt, diese Kontrollen stehen im Einklang mit den Grundfreiheiten der Union, insbesondere mit den Artikeln 63 und 65 des AEUV. Der neue Absatz 2 führt die in Artikel 4 der Verordnung (EU) 2018/1672 neu eingeführte Offenlegungspflicht für unbegleitete Barmittel auch für den innergemeinschaftlichen Verkehr ein und schafft damit einen Gleichklang zur bisher bereits bestehenden Anzeigepflicht für begleitete Barmittel. Auch für unbegleitete Barmittel wird die Offenlegungspflicht nur auf Verlangen der Zollbediensteten eingeführt, um die Freizügigkeit nicht weiter als unbedingt notwendig einzuschränken und somit den Einschränkungen der Erwägungsgrundes 9 zu entsprechen.

Zu Buchstabe d

Die Änderung ist eine Folgeänderung aufgrund der neuen Absatznummerierung.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb

Die Neufassung dient der eindeutigen Definition, unter welchen Voraussetzungen und für welchen Zeitraum die Zollbediensteten Barmittel und deren Umschließungen sicherstellen dürfen. Die Sicherstellungsbefugnisse stehen im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1672 und dienen insoweit ebenfalls der Angleichung des nationalen Rechtsrahmens an die EU-Verordnungsvorgaben.

Als Anknüpfungspunkte für eine Sicherstellung entfallen künftig die bisherigen Nummern 4 und 5 des § 12a Absatz 7 Zollverwaltungsgesetz. Bei deren Beibehaltung würde das Zollverwaltungsgesetz hinsichtlich der Sicherstellungsbefugnisse für den innergemeinschaftlichen Verkehr über die Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/1672 hinausgehen mit der Folge, dass die nationalen Regelungen eingriffsintensiver wären als die Regelungen für den Drittlandsverkehr. Dies wäre mit den Grundfreiheiten der Union, insbesondere der Personen- und Kapitalverkehrsfreiheit, nicht vereinbar.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Ergänzung der Anfechtungsklage in § 12a Absatz 7 Satz 5 dient der Schließung einer Regelungslücke. Es ist nicht schlüssig, weshalb dem Widerspruch gegen eine Sicherstellung keine aufschiebende Wirkung zukommen soll, der Anfechtungsklage aber schon.

Zu Buchstabe f

Die Änderung dient der verordnungskonformen Ausgestaltung der Norm und definiert durch den neuen Wortlaut zudem den Anwendungsbereich für den innergemeinschaftlichen Verkehr von Barmitteln.

Zu Nummer 3

Die Ergänzung ist erforderlich, um Verstöße gegen die in § 12a Absatz 2 des Zollverwaltungsgesetzes neu eingeführte Pflicht zur Abgabe der Offenlegungserklärung für unbegleitete Barmittel ahnden zu können. Ein Verstoß liegt dabei auch dann vor, wenn eine in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1672 genannte Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gemacht wird.

Die Änderungen sind erforderlich, um die an die Regelungen der Artikel 3, 4 der Verordnung (EU) 2018/1672 anzupassen und insbesondere, um Verstöße gegen die neu eingeführte Pflicht zur Abgabe der Offenlegungserklärung für unbegleitete Barmittel ahnden zu können. Des Weiteren wird eine Ahnungslücke geschlossen, die neben der falschen Angabe der mitgeführten Barmittel auch andere unrichtige Angaben wie z. B. Personalien oder Reiseroute in der Barmittelanmeldung sanktioniert.

Zu Artikel 3 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Klarstellung, dass sämtliche Namen zu erfassen sind. Die bisherige Fassung führte zu unterschiedlicher Handhabung, mitunter wurde nur der Nachname erfasst. Zu erfassen ist jedoch der vollständige Name, d.h. bei Vorhandensein mehrerer Vor- und/oder Nachnamen auch diese.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung dient der Umsetzung von Artikel 4 der EU-Finanzinformationsrichtlinie.

Zu Buchstabe c

Die Neufassung dient der Umsetzung von Artikel 6 und Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a) der EU-Finanzinformationsrichtlinie.

Zu Buchstabe d

Die Änderungen im Absatz 5 dienen dazu, die Regelungsinhalte der bisherigen Absätze 5 und 6 nach Adressaten zu trennen. Im neuen Absatz 5 sollen die Anforderungen im Hinblick auf Datenschutz und Datensicherheit an Kreditinstitute konzentriert werden; während im neugefassten Absatz 6 nur Anforderungen an die BaFin geregelt werden.

Zu Buchstabe e

Die Neufassung dient der Umsetzung von Artikel 5 der EU-Finanzinformationsrichtlinie. Sie ist im Zusammenhang mit dem neuen § 9 Absatz 6 des Bundeskriminalamtgesetzes und der Einfügung in § 2 Absatz des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamts für Justiz zu sehen.

Zu Buchstabe f

Die Verordnungsermächtigung wird erweitert. Die Erweiterung auf das Thema Statistik erlaubt es dem Bundesministerium der Finanzen, auf den noch ausstehenden Erlass des Kommissionprogrammes nach Artikel 19 Absatz 2 der EU-Finanzinformationsrichtlinie, mit welchem u.a. die Statistikpflichten konkretisiert werden können, zu reagieren.

Zu Nummer 2

Die Änderung des § 25I des Kreditwesengesetzes berücksichtigt die im Zuge der Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 neu eingeführte Zulassungspflicht für Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften, sofern diese die in § 2f Absatz 3 des Kreditwesengesetzes aufgeführten Kriterien erfüllen, und soll Rechtsklarheit schaffen, welche (gemischten) Finanzholding-Gesellschaften einer Geldwäscheaufsicht der BaFin unterfallen. Von der Regelung werden alle in § 2f Absatz 1 des Kreditwesengesetzes genannten Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften erfasst werden, allerdings nur, sofern diese ihren Sitz im Inland haben.

Durch die Anknüpfung an das Merkmal der erfolgten Zulassung einer (gemischten) Finanzholding-Gesellschaft wird eine stabile Verpflichteteigenschaft und ein stabiles Aufsichtsverhältnis begründet und vermieden, dass gegebenenfalls über § 2f Absatz 6 Satz 1 Num-

mer 3 des Kreditwesengesetzes ein kurzfristiger Wechsel des Adressaten von Aufsichtsmaßnahmen eintritt, wenn vorübergehend ein anderes Unternehmen als die zugelassene (gemischte) Finanzholding-Gesellschaft zum übergeordneten Unternehmen bestimmt wird.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes)

Zu Nummer 1

Durch Nummer 1 wird in § 3 BKAG nach Absatz 2 ein neuer Absatz 2a eingefügt. Durch Satz 1 wird - anlässlich der Pflicht aus Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 2 der EU-Finanzinformationsrichtlinie zumindest die Vermögensabschöpfungsstellen nach dem Beschluss 2007/845/JI als Behörden zu benennen, die befugt sind, auf das jeweils nationale zentrale Bankkontenregister zuzugreifen und Abfragen darin durchzuführen - die bisher bereits vorgenommene, aber nicht gesetzlich umgesetzte Benennung des BKA als Vermögensabschöpfungsstelle nach Artikel 1 des Beschlusses 2007/845/JI des Rates vom 6. Dezember 2007 über die Zusammenarbeit zwischen den Vermögensabschöpfungsstellen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Aufspürens und der Ermittlung von Erträgen aus Straftaten oder anderen Vermögensgegenständen im Zusammenhang mit Straftaten (ABl. L 332 vom 18.12.2007, S. 103) kodifiziert. Als Vermögensabschöpfungsstellen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Beschlusses 2007/845/JI des Rates sind in Deutschland das BfJ und das BKA, Referat SO 35, benannt (Mitteilung der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland an das Generalsekretariat des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Juli 2009, Dok. 12080/09). Das deutsche Asset Recovery Office (ARO) hat damit eine Doppelstruktur: Zum einen wurde das BfJ als nationale justizielle Vermögensabschöpfungsstelle benannt, die in erster Linie eine Beratungs- und Ausbildungsfunktion hat und als zentrale Stelle für nationale und internationale Ersuchen dient; zum anderen ist beim BKA das Referat SO 35 der polizeiliche, operative Teil des ARO mit Zuständigkeit für die praktische Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden. Das Referat SO 35 nimmt zudem die Aufgaben der Zentralen Behörde gemäß Artikel 23 des Europaratsübereinkommens Nr. 141 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten bzw. Art. 33 des Europaratsübereinkommens Nr. 198 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus wahr.

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der EU-Finanzinformationsrichtlinie sind von den Mitgliedstaaten aus dem Kreise ihrer für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten zuständigen Behörden die Behörden zu benennen, die bei der zentralen Meldestelle Finanzinformationen oder Finanzanalysen anfordern und diese entgegennehmen dürfen. Durch Satz 2 wird das BKA im Rahmen seiner bestehenden Zuständigkeiten als Behörde nach Artikel 3 Absatz 1 und 2 der EU-Finanzinformationsrichtlinie benannt. Durch die ausdrückliche Beschränkung der Benennung auf die bereits dem BKA obliegenden Aufgaben wird sichergestellt, dass die bisherige Aufgabenzuschreibung des BKA, insbesondere im Bereich der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung, unberührt und damit auch nicht erweitert wird.

Die Benennung des BKA als zuständige Behörde nach Artikel 3 Absatz 2 der EU-Finanzinformationsrichtlinie bewirkt weder eine Erweiterung bereits bestehender Datenzugriffe, noch eine inhaltliche Änderung der Möglichkeiten zum Datenaustausch zwischen dem BKA und der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (als zentrale Meldestelle im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 i.V.m. Artikel 2 Nummer 3 der EU-Finanzinformationsrichtlinie).

Zu Nummer 2

Mit Nummer 2 wird in § 9 BKAG ein neuer Absatz 6 eingefügt, der für das BKA in Umsetzung der entsprechenden Verpflichtung aus Artikel 4 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 der EU-Finanzinformationsrichtlinie die Möglichkeit des automatisierten Abrufs

von Bankkontoinformationen nach § 24c Absatz 1 Satz 1 KWG ausdrücklich regelt, ohne dabei die bestehenden Befugnisse in der Sache zu erweitern. Das BKA erhält bereits nach geltender Rechtslage (seit Inkrafttreten des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes vom 21. Juni 2002, BGBl. 2002 I S. 2010 ff.) gemäß § 24c Absatz 3 Nummer 2 KWG über die BaFin Auskunft aus dem nationalen Kontostammdatenregister, soweit dies für die Erfüllung der bestehenden gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Eine Erweiterung der Aufgaben oder der Befugnis zum Abruf von Kontostammdaten geht mit dem neuen Absatz 6 nicht einher. Die Befugnis der BaFin, dem BKA nunmehr auch im Wege des automatisierten Verfahrens Auskunft über Kontoinformationen zu erteilen, ergibt sich aus § 24c Absatz 3a KWG.

Absatz 6 Satz 1 regelt die sich aus Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 der EU-Finanzinformationsrichtlinie ergebenden Anforderungen an das Strafverfahren, für das der Abruf erfolgt. Der mögliche einzelfallbezogene Zweck der Wahrnehmung von Aufgaben zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung nach Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 1. Alternative der EU-Finanzinformationsrichtlinie knüpft an die bereits bestehenden Zuständigkeiten des BKA für Gefahrenabwehr („Verhütung“) und Strafverfolgung („Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung“) an, ohne diese zu erweitern. Insoweit wird Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie EU-Finanzinformationsrichtlinie umgesetzt. Absatz 6 Satz 1 greift ferner die in Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 der EU-Finanzinformationsrichtlinie genannte zweite Alternative der Unterstützung einer strafrechtlichen Ermittlung im Zusammenhang mit einer schweren Straftat auf. Auch hierdurch werden die bestehenden Aufgaben des BKA nicht erweitert. Vielmehr beschränkt sich die Zuständigkeit des BKA auf die ihm ohnehin bereits obliegenden Unterstützungsaufgaben.

Erforderlich ist zunächst, dass der Abruf in einem Strafverfahren gegen eine bekannte oder noch zu ermittelnde Person erfolgt. Die beschuldigte Person muss zum Zeitpunkt des Abrufs noch nicht namentlich ermittelt sein, sondern ein Abruf ist auch in Verfahren zulässig, die noch gegen Unbekannt geführt werden. Wie sich auch aus Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie („nur im Einzelfall“) ergibt, muss das Verfahren, in dem der Abruf erfolgt, jedoch auf die Ermittlung und Feststellung eines strafrechtlichen Tatvorwurfs gerichtet sein, der sich gegen eine potentiell identifizierbare Person richtet. Dies setzt wie bei Abrufen durch Strafverfolgungsbehörden voraus, dass „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ für das Vorliegen einer Straftat vorliegen, also ein Ermittlungsverfahren eingeleitet ist (vergleiche Bundestagsdrucksache 14/8017, S. 123).

Die Einbeziehung der Ermittlung, Rückverfolgung und Sicherstellung der mit der schweren Straftat zusammenhängenden Vermögenswerte ergibt sich unmittelbar aus Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 der EU-Finanzinformationsrichtlinie. Auch hierdurch werden die bestehenden Zuständigkeiten des BKA nicht erweitert, sie bilden vielmehr den unveränderten Rahmen, innerhalb dessen das BKA tätig werden darf.

Das Strafverfahren muss wie Satz 2 klarstellt eine schwere Straftat gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53 – Europol-Verordnung) betreffen (vgl. Artikel 2 Nummer 12 der EU-Finanzinformationsrichtlinie). Die in der Europol-Verordnung genannten Kriminalitätsformen haben nur teilweise eine genaue Entsprechung im nationalen Recht. Soweit dies nicht der Fall ist, sind die angesprochenen Straftatbestände des nationalen Rechts anhand des materiellen Gehalts des geschützten Rechtsgutes zu bestimmen. Bei der Auslegung und Anwendung dieser Begriffe ist stets zu beachten, dass es sich um autonome Begriffe des Unionsrechts handelt. Die Daten müssen zur Erfüllung des jeweiligen Zwecks erforderlich sein.

Absatz 6 Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass das BKA im Rahmen seiner Zuständigkeit auch für andere Dienststellen zur Unterstützung in einem Strafverfahren Kontoinformationen nach § 24c Absatz 1 KWG automatisiert abrufen kann, und stellt insofern klar, dass dem BKA auch in solchen Fällen die Verantwortung für das Vorliegen der in Satz 1 genannten Voraussetzungen obliegt.

Absatz 6 Satz 4 dient der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 1 2. Alternative und Absatz 2 der EU-Finanzinformationsrichtlinie, der Anforderungen an das für die Durchführung von Abrufen einzusetzende Personal enthält. Die den Abruf durchführende Person muss entweder Amtsträger im Sinne des Strafgesetzbuchs oder für den öffentlichen Dienst besonders verpflichtet sein. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Verletzung der dienst- oder arbeitsrechtlichen Pflicht zur Verschwiegenheit nach § 353b Absatz 1 StGB strafbewehrt ist. Die Einhaltung der Vorgaben aus Artikel 16 Absatz 2 der EU-Finanzinformationsrichtlinie hinsichtlich der besonderen Anforderungen an das Personal, das die in Artikel 16 Absatz 1 der EU-Finanzinformationsrichtlinie genannten besonderen personenbezogenen Daten einsehen und verarbeiten darf, werden durch die allgemeinen beamten- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen und besonderen dienstlichen Vorgaben der Beschäftigten im BKA, die die Aufgaben der benannten Behörde wahrnehmen, gewährleistet.

Zu Nummer 3

Mit Nummer 3 wird in § 81 BKAG nach Absatz 3 ein neuer Absatz 4 eingefügt. Die EU-Finanzinformationsrichtlinie gibt den Mitgliedstaaten in Artikel 17 vor, im Hinblick auf Ersuchen um Finanzinformationen (Artikel 2 Nummer 5 der EU-Finanzinformationsrichtlinie) und Finanzanalysen (Artikel 2 Nummer 11 der EU-Finanzinformationsrichtlinie) Aufzeichnungen zu führen, die die dort genannten Mindestangaben enthalten. Absatz 4 setzt Artikel 17 der EU-Finanzinformationsrichtlinie um.

In Satz 1 werden die durch Artikel 17 Satz 2 der EU-Finanzinformationsrichtlinie vorgegebenen Mindestangaben zur Protokollierung aufgeführt. Die Aufzeichnungen sind gemäß Artikel 17 Satz 3 der EU-Finanzinformationsrichtlinie über einen Zeitraum von fünf Jahren nach ihrer Erstellung aufzubewahren. Diese europarechtliche Vorgabe, die über die Löschfristen des § 81 Absatz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes hinausgehen, werden in Satz 2 umgesetzt. Satz 3 enthält die durch Artikel 17 Satz 3 der EU-Finanzinformationsrichtlinie vorgegebenen Verwendungsbeschränkungen hinsichtlich der Aufzeichnungen sowie die Pflicht ihrer Zurverfügungstellung für die nationale Aufsichtsbehörde nach Artikel 17 Satz 4 der EU-Finanzinformationsrichtlinie. Demzufolge dürfen die Aufzeichnungen ausschließlich zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten, die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten und die betroffene Person verwendet werden. Die Aufzeichnungen sind der oder dem Bundesbeauftragten auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe c der EU-Finanzinformationsrichtlinie ist schließlich die Dauer der Bearbeitung von Ersuchen zu protokollieren.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamts für Justiz)

Das BfJ unterstützt auf der Grundlage von § 2 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamts für Justiz (BfJG) das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz umfassend im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen (vergleiche Bundestagsdrucksache 16/1827, Seite 12). Das BfJ nimmt dabei unter anderem Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet des internationalen Rechtsverkehrs wahr, die ihm durch Bundesgesetze oder auf Grund dieser Gesetze zugewiesen werden (§ 2 Absatz 1 BfJG) und unterstützt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bei der europäischen und internationalen rechtlichen Zusammenarbeit, insbesondere im Rahmen der Aufgaben als nationale Kontaktstelle im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen (§ 2 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe c BfJG). Rechtshilfe in Strafsachen sind auch Verfahren wegen einer

Tat, die nach deutschem Recht als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße oder die nach ausländischem Recht mit einer vergleichbaren Sanktion bedroht ist, sofern über deren Festsetzung ein auch für Strafsachen zuständiges Gericht entscheiden kann (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG)).

Die Aufgaben der Kontaktstelle des Netzwerks von Vermögensabschöpfungsstellen sind dem BfJ seit dem Jahr 2007 aufgrund von § 2 Absatz 3 BfJG übertragen. Das BfJ ist dem Generalsekretariat des Rates als nationale Vermögensabschöpfungsstelle gemäß Artikel 1 des Beschlusses 2007/845/JI notifiziert worden (siehe Begründung zu Artikel 4 Nummer 2).

Maßnahmen der Vermögensabschöpfung und des Aufspürens unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte erfahren in nationalen Strafverfahren als auch bei der europäischen Zusammenarbeit in Strafsachen weiter zunehmende Bedeutung. Mit dem Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872, berichtigt BGBl. I 2018 S. 1094) wurde das Recht der Vermögensabschöpfung grundlegend reformiert und zudem die Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 39; L 138 vom 13.5.2014, S. 114) in innerstaatliches Recht umgesetzt.

Auch in der Zusammenarbeit mit Drittstaaten hat die Vermögensabschöpfung eine kontinuierlich zunehmende Bedeutung. Deutschland ist durch das BfJ und das BKA im Camden Asset Recovery Inter-Agency Network (CARIN) vertreten. Finanzinformationen können auch im Bereich der Vollstreckungshilfe und sonstigen Rechtshilfe Gegenstand von Ersuchen sein sowie im Bereich der Auslieferung zu Erkenntnissen über den Aufenthaltsort einer gesuchten Person beitragen.

Die Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung schwerer Straftaten ist aufgrund des häufig grenzüberschreitenden Bezugs solcher Informationen eine wichtige Aufgabe der internationalen Zusammenarbeit. Diese Zusammenarbeit soll durch die Umsetzung der EU-Finanzinformationsrichtlinie weiter gestärkt werden. Hierzu benennt jeder Mitgliedstaat die Behörden, die befugt sind, auf sein nationales zentrales Bankkontenregister zuzugreifen und Abfragen darin durchzuführen, zumindest die Vermögensabschöpfungsstellen nach dem Beschluss 2007/845/JI (Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 2 der EU-Finanzinformationsrichtlinie).

Die zunehmende Bedeutung der Vermögensabschöpfung in der internationalen strafrechtlichen Zusammenarbeit wird durch Nennung der Aufgabe des BfJ als Vermögensabschöpfungsstelle zum Ausdruck gebracht. Hieraus folgt die Zuständigkeit nach Artikel 3 Absatz 1 der EU-Finanzinformationsrichtlinie.

Neben dem BfJ ist auch das BKA Vermögensabschöpfungsstelle und damit zuständige Behörde nach Artikel 3 Absatz 1 der EU-Finanzinformationsrichtlinie. Die sich aus Artikel 4 und 5 der EU-Finanzinformationsrichtlinie ergebenden Voraussetzungen für den Abruf von Kontoinformationen sind deshalb für das BfJ und für das BKA grundsätzlich vergleichbar. Die Voraussetzungen für Abrufe von Kontoinformationen durch das BfJ und die Anforderungen an die zur Durchführung von Abrufen berechtigten Personen entsprechen denen des § 9 Absatz 6 BKAG. Die Verweisung ist hierbei als solche auf das Ermittlungs- und Strafverfahren zu verstehen, da das BfJ keine präventiv-polizeilichen Befugnisse wahrnimmt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist bei der Regelung eines Datenaustauschs zur staatlichen Aufgabenwahrnehmung zwischen der Datenübermittlung seitens der auskunftserteilenden Stelle und dem Datenabruf seitens der auskunftssuchenden Stelle zu unterscheiden. Ein Datenaustausch vollzieht sich durch die einander korrespondierenden Eingriffe von Abfrage und Übermittlung, die jeweils einer eigenen Rechtsgrundlage bedürfen. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, eine Rechtsgrundlage nicht nur für

die Übermittlung von Daten, sondern auch zu deren Abfrage zu schaffen. Erst beide Rechtsgrundlagen gemeinsam, die wie eine Doppeltür zusammenwirken müssen, berechtigen zu einem Austausch personenbezogener Daten (BVerfG, Beschluss vom 27.05.2020, Az. 1 BvR 1873/13 u.a., Rn. 93 f.).

Die Befugnis der BaFin, dem BfJ in seiner Eigenschaft als Vermögensabschöpfungsstelle auf Ersuchen Auskunft über Kontoinformationen zu erteilen, ergibt sich aus § 24c Absatz 3a Satz 1 Nummer 1 KWG.

Durch die entsprechende Anwendung des § 9 Absatz 6 Satz 1 BKAG wird die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erforderliche korrespondierende Rechtsgrundlage für den automatisierten Abruf von Kontoinformationen ausdrücklich geschaffen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesamtes für Justiz als Vermögensabschöpfungsstelle erforderlich ist. Der Begriff der Vermögensabschöpfungsstelle ist dabei nicht auf den Anwendungsbereich des Beschlusses 2007/845/JI beschränkt. Er umfasst die Gesamtheit der Aufgaben des BfJ im strafrechtlichen Rechtshilfeverkehr mit Bezug zur Vermögensabschöpfung. Wie für Abrufe der Staatsanwaltschaften und des BKA gilt auch für Abrufe des BfJ, dass aus zivilrechtlichen Vereinbarungen eines Kreditinstituts mit seinen Kunden über die Wahrung von Verschwiegenheitspflichten keine Einschränkungen für Abrufe abgeleitet werden können.

§ 9 Absatz 6 Satz 2 BKAG regelt ferner die sich aus Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 der EU-Finanzinformationsrichtlinie ergebenden Anforderungen an das Ermittlungs- oder Strafverfahren, für das der Abruf erfolgt. Insoweit wird auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 2 Bezug genommen.

Aus dem Begriff „Verfolgung“ in Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1 der EU-Finanzinformationsrichtlinie ergibt sich, dass ein Abruf unabhängig davon erfolgen kann, ob die Ermittlungen noch andauern oder bereits abgeschlossen sind. Auch im Zwischenverfahren nach Anklageerhebung, im Hauptverfahren nach Zulassung der Anklageschrift zur Hauptverhandlung oder in einem vergleichbaren Verfahrensstadium nach ausländischem Strafprozessrecht kann ein Abruf erfolgen. Ein Abruf kann auch im Rahmen der Vollstreckung einer rechtskräftigen Einziehungsentscheidung erfolgen, wenn zuvor keine Sicherstellung von Vermögenswerten erfolgte (vergleiche § 88d Absatz 1 Satz 1 IRG sowie Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen, ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 1 – Verordnung Sicherstellung und Einziehung).

Die Verweisung auf § 9 Absatz 6 Satz 3 und 4 BKAG dient der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 2 der EU-Finanzinformationsrichtlinie. Satz 3 ist Ausdruck des Grundsatzes, dass die ersuchende Stelle verantwortlich zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für die Abfrage vorliegen. Die Regelung in Satz 4 stellt sicher, dass die für Abrufe eingesetzten Mitarbeiter hierzu besonders ermächtigt sind (vergleiche Erwägungsgrund 23 der EU-Finanzinformationsrichtlinie) und die erforderlichen fachlichen und persönlichen Anforderungen erfüllen. Die den Abruf durchführende Person muss entweder Amtsträger im Sinne des Strafgesetzbuchs oder für den öffentlichen Dienst besonders verpflichtet sein. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Verletzung der dienst- oder arbeitsrechtlichen Pflicht zur Verschwiegenheit nach § 353b Absatz 1 StGB strafbewehrt ist.

Die vom BfJ bei Abrufen von Kontoinformationen zu beachtenden datenschutzrechtlichen Anforderungen ergeben sich dabei aus §§ 97 a bis 97c in Verbindung mit §§ 77c bis 77h des IRG sowie ergänzend aus den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), namentlich §§ 45 bis 84 BDSG (§ 1 Absatz 2 BDSG).

Zu Artikel 6 (Änderung des Europol-Gesetzes)

Mit Artikel 6 wird in § 4 EuropolG ein neuer Absatz 2 eingefügt; der bisherige § 4 wird zu Absatz 1.

Der neue Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 17 und Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe c der EU-Finanzinformationsrichtlinie im Fall von Ersuchen um Finanzinformationen und Finanzanalysen nach Artikel 12 der EU-Finanzinformationsrichtlinie. Artikel 17 der EU-Finanzinformationsrichtlinie gibt den Mitgliedstaaten vor, im Hinblick auf Ersuchen um Finanzinformationen (Artikel 2 Nummer 5 der EU-Finanzinformationsrichtlinie) und Finanzanalysen (Artikel 2 Nummer 11 der EU-Finanzinformationsrichtlinie) Aufzeichnungen zu führen, die die dort genannten Mindestangaben enthalten. Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe c der EU-Finanzinformationsrichtlinie ist die Dauer der Bearbeitung von Ersuchen statistisch zu erfassen. Die Umsetzung erfolgt durch Verweis auf § 81 Absatz 4 BKAG, der entsprechend anzuwenden ist.

Auf die Gesetzesbegründung zu § 81 Absatz 4 BKAG kann im Übrigen verwiesen werden.

Für den Fall der Übermittlung nach Artikel 11 der EU-Finanzinformationsrichtlinie bedarf es keiner Änderung. Hier gilt gemäß Artikel 15 der EU-Finanzinformationsrichtlinie die Pflicht zur Aufzeichnung nach Artikel 17 der EU-Finanzinformationsrichtlinie nicht. Die Pflicht zum Führen einer Statistik nach Artikel 19 der EU-Finanzinformationsrichtlinie wird durch § 24c Absatz 4 Satz 9 KWG-neu umgesetzt.

Zu Artikel 7 (Änderung der Transparenzregisterdatenübermittlungsverordnung)

Redaktionelle Folgeänderung zur Streichung von § 20 Absatz 2 Satz 4 GwG.

Zu Artikel 8 (Änderung der Transparenzregistereinsichtnahmeverordnung)

Zu Nummer 1

Die Änderung dient der Ausgestaltung der Einsichtnahme in das Transparenzregister in den Fällen des § 23 Absatz 1 und Absatz 2a Geldwäschegesetz.

Zu Nummer 2

Die Änderung ist notwendig, damit die registrierten Konten aktiviert werden können, die zur Nutzung der Schnittstelle berechtigt sind.

Zu Nummer 3

Die Änderung dient der Anpassung des Einsichtnahmeverfahrens an die Möglichkeit der Suche nach natürlichen Personen, soweit dies zulässig ist.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 6

§ 8 ist nach Entfallen des Nachweises eines berechtigten Interesses für Mitglieder der Öffentlichkeit zu streichen.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 9 (Transparenzregistergebührenverordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Hierbei sollen die in Absatz 2 erwähnten Vorschriften, die der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2177 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente, und der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (ABl. L 334 vom 27.12.2019, S. 155) dienen, bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Ebenso am Tag nach der Verkündung in Kraft treten soll die Regelung im neuen § 59 Absatz 7 GwG, der die übergangsweise gegebene Befugnis der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen regelt, das BZSt um einen Kontenabruf zu ersuchen.

Im Übrigen soll das Gesetz entsprechend der Umsetzungsfrist der EU-Finanzinformationsrichtlinie zum 1. August 2021 in Kraft treten.

Änderungen innerhalb des Geldwäschegesetzes (Artikel 1), die nicht der Umsetzung der EU-Finanzinformationsrichtlinie dienen und zusätzliche Pflichten für die transparentpflichtigen Wirtschaftssubjekte beinhalten, erlangen gemäß der gesonderten Übergangsregelung im neu eingefügten § 59 Absatz 8 des Geldwäschegesetzes erst spätere Geltung, und zwar gemäß dem gestaffelten Fristenplan jeweils zu einem Quartalsersten.

